

Die Verteidiger der Macht im Kampf mit der Gerechtigkeit

Fortsetzung der Politik mit den Mitteln der Justiz

Eine umfassende Darstellung des von jeher problematischen Komplexes der politischen Justiz ist hochwillkommen. Das Buch von Otto Kirchheimer ist nicht nur eine solche Darstellung, sondern auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Dargestellten. Das bedeutende Werk wird manchen Anstoß geben und vielleicht auch erregen. Mit seinem Untertitel: „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen (nicht, wie es durch einen ärgerlichen Druckfehler heißt, juristischen) Zwecken“ wird der Hauptgedanke des Buches angedeutet: Daß die politische Justiz in ihrer Verwirklichung selbst Politik ist, vorwiegend politische Zwecke hat, also sozusagen nur eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist. Mit dieser Erkenntnis wird auf die übliche Idealisierung, oder auf das, was man so gerne das „Pathos“ dieses Zweiges der Rechtspflege heißt, verzichtet. Der weite Ueberblick, den das Buch verschafft und die eindringliche Analyse der vielen Erscheinungsformen beweisen den Realismus und die Ehrlichkeit dieses Standpunkts. Die Gefahren, die dieser Justiz aus der politischen Sphäre drohen, nämlich aus den höchstzeit- und interessegebundenen, häufig sehr vagen Vorschriften, Formeln und Begriffen, werden aus der These des Buches deutlicher sichtbar, als sie es bisher waren. Hauptziel dieser Justiz ist die Durchsetzung und Erhaltung der bestehenden Macht. Erst dahinter wird das eigentliche Ziel der Justiz, die Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Menschen, der in ihre Mühle geraten ist, sichtbar. Die große Frage ist, ob diese Gerechtigkeit auch in den vielen Fällen, in denen sie sich nicht oder nicht ganz mit den Interessen der Macht deckt — die Geschichte ist voll von solchen Fällen — doch noch an einem Zipfel gepackt werden kann. Oder mit den vorsichtigen Worten des Verfassers am Schluß seiner Untersuchung:

„Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als eine bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz — zu einer in höherem Maße differenzierenden Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgearbeiteten Materials davon überzeugen können, in welcher wechselseitigen Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente.“

In dieser Sicht erscheinen Politik und Justiz als ein Kontinuum. Die Politik bedient sich der Justiz, unterliegt aber zugleich auf diesem scheinbaren Umweg, weil er Zeitverlust bedeutet, die anwendbaren Methoden und Techniken beschränkt und alternative Ziele des Beharrens oder der Veränderung sichtbar macht.“

Das ausgebreitete Material ist tatsächlich bewundernswert, sowohl dem Umfang, wie der geistigen Ordnung und Durchdringung nach. Die Beweise der zentralen These des Buches stammen aus dem weiten

historischen und internationalen Horizont des Autors, worin er ohne Konkurrenz ist. (Kirchheimer, geborener Württemberger, ist seit Jahren Professor der Politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York.) Die Reichweite der Untersuchung ist, räumlich, das demokratische West- und Mitteleuropa und die Vereinigten Staaten und zeitlich das 19. und 20. Jahrhundert. Die einzelnen Perioden der deutschen politischen Justiz einschließlich der der Bundesrepublik sind ausführlich behandelt und zum Teil recht kritisch bewertet. Die Zeit von 1933 bis 1945, die, wie aus der kulturellen, so auch aus der politischen Entwicklung Europas herausfällt, wird im wesentlichen nur im Zusammenhang mit einer Analyse und Bewertung der Nürnberger Prozesse behandelt. Das rechtliche Element, das in den übrigen Perioden wenigstens als Forderung eines geordneten Verfahrens gegenwärtig war, ist in dieser Periode entweder ganz ausgefallen oder neben der Brutalität des staatlichen Befehls nicht in Betracht gekommen. Kirchheimer bemerkt mit Recht, daß „zu einem echten Prozeß ein gewisses Risiko gehöre, das nicht ausgeschaltet werden kann, solange Richter ... frei sind.“ So erklärt sich auch die merkwürdige Beobachtung, daß sich die politische Rechtsprechung dadurch, daß sie nicht der Anklage folgt, also freispricht oder außer Verfolgung setzt, in der sachkundigen Öffentlichkeit viel mehr Ansehen verschafft als dadurch, daß sie den Anträgen der Verfolgungsbehörde folgt. (Vorausgesetzt, daß diese Abweichung echt und nicht ein vereinbartes Spiel mit vertauschten Rollen ist.)

Der Ueberblick, den das Buch verschafft, läßt auch erkennen, daß sich mehr oder minder alle politischen Ideen geschichtlich mit der politischen Justiz auseinandersetzen hatten, sei es, daß die Inhaber der Macht sich davon besondere Wirkung versprochen, sei es deren Gegner. Diese je nachdem begehrte oder gescheiterte Wirkung beruht in dem gesteigerten Einfluß eines Gerichtsverfahrens auf die Vorstellungskraft der Zeitgenossen.

Aus der Fülle der Fakten, Fälle und Entscheidungen können hier nur Andeutungen gegeben werden. Die Hauptrolle spielen natürlich die eigentlichen Strafverfahren wegen politischer Delikte. Eine ausführliche Darstellung ist dem Fall des früheren französischen Ministerpräsidenten Caillaux gewidmet, als einem besonders gut belegbaren Exempel, wie eine Anzeige und ein Strafverfahren wegen Landesverrats als Waffe gegen einen politischen Gegner und zur Stimmungsmache verwendet wurde. Die Parallele zum deutschen Fall vom Oktober 1962 drängt sich auf.

Die ungemein problematische Position des politischen Richters wird deutlich: Kann er überhaupt unparteiisch sein? Kirchheimer zitiert aus Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht: „Unparteilichkeit im politischen Prozeß steht ungefähr auf einer Linie mit der unbefleckten Empfängnis; man kann sie wün-

schon, aber nicht sie schaffen.“ Sind schon in der unpolitischen Justiz die irrationalen und persönlichen Motive und Fixierungen des Richters wirksam, und um so wirksamer, je weniger bewußt sie sind, so gilt das verstärkt für die politische Justiz. Hier kommen hinzu die politischen und sozialen Sympathien und Zugehörigkeiten des Richters und außerdem der mehr oder minder spürbare, wenn auch oft nur atmosphärische Druck von der Seite des Staats oder anderer mächtiger Interessen oder Organisationen.

Von der These Kirchheimers aus, ist auch das Dilemma Opportunitäts- oder Legalitätsprinzip leichter zu lösen: Warum verfolgen, wenn es politisch nicht notwendig ist und warum die Unaufrichtigkeit des Verfolgungszwangs in politischen Sachen, da er doch in der Praxis auf Schritt und Tritt mißachtet wird?

Je vager das materielle Gesetz und je problematischer die Position des Richters, um so wichtiger werden die Fragen des Verfahrens und der prozessualen Rechte des Angeklagten und der Verteidigung. Die Position des politischen Verteidigers wird bei Kirchheimer ausführlich erörtert und illustriert. Bei dem internationalen Vergleich schneidet das angeblich autoritäre Frankreich besser ab als die Bundesrepublik. Weil der Rechtsanwalt bei uns zum „Organ der Rechtspflege“ avancierte, ist er damit auch zum Organ der politischen Rechtspflege geworden, was bedenkliche Implikationen haben kann.

Die Strafverfahren wegen politischer Delikte (zu denen natürlich nicht die bezahlte Agenten- und Spionentätigkeit gehört — diese bietet rein kriminologische Aspekte) sind nur ein Teil der politischen Justiz. Ein anderer Teil sind Straf- und Zivilverfahren wegen Beleidigung, Schadensersatz, Meineid usw. mit politischem Gehalt; ein weiterer Teil sind Partei- und Vereinsverbotsverfahren. Auch diese Formen werden mit zahlreichen interessanten Fällen illustriert, die entweder unbekannt oder vergessen sind.

Ein ausführliches Kapitel ist der Justiz der Zone gewidmet, die insofern in diesen Zusammenhang gehört, als die dortige Justiz den klaren, im Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich ausgesprochenen Auftrag hat, mit jedem Einzelakt am politischen und gesellschaftlichen Umbau mitzuwirken. Kirchheimer sagt: „Je gründlicher der Staatsapparat den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß kontrolliert, um so deutlicher muß die politische Färbung jeder privat anmutenden Situation hervortreten; Ehescheidung, Beleidigung, Körperverletzung, Tierquälerei: Alles kann einen politischen Sinn bekommen.“ Der in der DDR amtliche Begriff der „Parteilichkeit“ und der Begriff der „sozialistischen Gesetzmäßigkeit“, auf den man sich dort neuerdings viel zugute tut, werden gründlich und kritisch erläutert.

Ferner enthält das Buch einen interessanten Ueberblick über das Asyl- und Auslieferungsrecht, mit dem der Verfasser schon vor einigen Jahren in Fachkreisen bedeutendes Ansehen erworben hat. Es ist ein Gebiet, auf dem, weil es zum Teil zum Völkerrecht gehört, noch mehr als anderswo durch Fälle, Präzedenzen und Entscheidungen, und weniger durch förmliche Gesetze, Recht geschaffen wird. Die Kenntnis dieses Rechts und das Interesse dafür waren bisher bei uns, auch in den Kreisen der Juristen, sehr lückenhaft. Das hat sich unter anderem in der Bundestagsdebatte vom 8. März 1963 zum Fall des von der französischen Polizei entführten Oberst Argoud gezeigt. Abgesehen davon, daß Kirchheimers Ueberblick hier eine wichtige Lücke füllt — er macht auch das Moment der Spannung und der Tragik deutlich, das hier besonders stark in den Fakten enthalten ist.

Da das englische Original schon vor vier Jahren erschienen ist, hat der Verfasser einen Nachtrag angehängt, in dem auch die seitherige Entwicklung in der Bundesrepublik erörtert wird. Die von Professor A. R. L. Gurland besorgte Uebersetzung, in der viel eigene Sachkenntnis und Mitarbeit steckt, ist vorzüglich. *Richard Schmid*

Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Band 17 der Reihe Politica des Hermann Luchterhand-Verlags, Neuwied 1965, 687 Seiten, Leinen 45 DM.



Heinemann

Gustav Heinemann über Otto Kirchheimer: „Politische Justiz“

DAS BEFLECKTE RECHT

Dr. Dr. Gustav Heinemann, 66, ist als Verteidiger in politischen Prozessen vielerfahren. Der Essener Rechtsanwalt, einst CDU-Innenminister im ersten Kabinett Adenauer, das er 1950 wegen seiner Gegnerschaft zu Adenauers Remilitarisierungspolitik verließ, ist seit 1957 SPD-MdB und gilt als Justizministerkandidat im Schattenkabinett Willy Brandts. — Professor Otto Kirchheimer, 59, lehrt Politische Wissenschaft an der Columbia-Universität in New York. Der aus Heilbronn stammende Gelehrte und ehemalige Rechtsanwalt, der unter anderem bei Max Scheler und Carl Schmitt studiert hat und 1934 aus Deutschland emigrierte, war von 1943 bis 1955 auch wissenschaftlicher Berater des US-Außenministeriums.

Ein sehr lobenswertes Buch! Es analysiert in breiter Fülle der historischen Belege den zu aller Zeit geübten gerichtsförmigen Kampf um politische Macht. Guter angelsächsischer Gepflogenheit entsprechend geht es dabei weniger um die Juristerei als vielmehr um Sozialpsychologie und Soziologie des politischen Lebens.

Jünger des unbefleckten Rechts sagen gern, daß es so etwas wie politische Justiz nicht gebe. Sie fragen: Wo das allgemeine Gesetz regiert und wo das Recht nur nach Regeln gesprochen wird, die für jedermann gleich sind — wie können da politische Motive oder Hinterabsichten zum Zuge kommen? Kirchheimer gibt ihnen dafür gründliche Antwort. Sein Buch ist geradezu ein Kompendium der politischen Justiz in freien wie in totalitären Systemen.

Der gerichtsförmige Kampf um die Stigmatisierung politischer Gegner, um die Widerlegung öffentlicher Bezeichnungen oder um den Bestand politischer Organisationen — die Strategie der politischen Justiz, das Asylrecht oder die Amnestie —, die nebenläufigen Kampfmethoden wie die der Schikane, der Einwirkung auf Arbeitsplätze oder der Beeinflussung der öffentlichen Meinung wurden ebenso desillusionierend wie plastisch und farbig dargestellt.

Die Rechtsfälle, aus denen Kirchheimer seine Illustrationen schöpft, umfassen neben dem Deutschen Reich, der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und den Internationalen Militär-Tribunalen die Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien, die Schweiz und Südafrika. Einige Schilderungen großer Prozesse, die einmal die Welt bewegt haben, sind geradezu Kabinettstücke an Durchleuchtung ihrer zeitgeschichtlichen Zusammenhänge.

Politische Prozesse haben ihre Akteure wie andere Prozesse. Aber ihre Akteure verfärben sich vielfältig. Ihnen allen widmet Kirchheimer besondere Aufmerksamkeit. Da sind die Richter, bei denen es verstärkt um Unabhängigkeit oder um Anpassung an die bestehende Gewalt bis hin zur Erniedrigung zum Funktionär geht. Da wird in das Gedankenwerk der Anklagebehörden und der weisunggebenden Machthaber oder

in Trickverfahren hineingeleuchtet, bei denen politische Gegner in gemeinsame Verfahren mit Kriminellen verwickelt werden, um sie von vornherein in das Zwielicht gemeiner Vergehen zu setzen.

Die politische Polizei, formell nur ein Hilfsorgan der Anklagebehörde, kann zu einer Bürokratie mit eigenen Methoden und Zwecken werden. Die Infiltration gegnerischer Organisationen, die Einschüchterung oder die Bestechung sind oft wirksamer als Prozesse.

Bunt ist die Galerie der Angeklagten; ihr Spannungsbogen reicht von den sendungsbewußten Bekennern bis hin

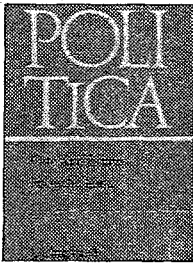
ebenso von Milde wie von Willkür bestimmt sein. Innerhalb des Bereichs der politischen Straftaten aber können ebenso simple wie diffizile Kalkulationen das Bild vorstellen. Hier kann sich der Inhaber der Gnadengewalt von dem verurteilten politischen Delinquenten selber betroffen fühlen und sich darum schwer darin tun, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Er kann aber auch mit der Gnade nicht nur merkantilen, sondern auch politischen Handel treiben und sie etwa von Tauschgeschäften abhängig machen. Die Welt der Spionage lebt bekanntlich weithin davon.

Es ist naheliegend, daß die politischen Freunde eines Verurteilten einen Druck auf Begnadigung ihres Mitstreiters auszuüben versuchen. Das kann zweischneidig sein. Geht der Druck von einer organisierten Propagandamaschine aus, so ist es verständlich, daß die systematisch berannte Regierung Widerstand leistet. Das aber kann wiederum unter Umständen den Organisatoren der Propaganda gleichgültig sein. Wird der Verurteilte begnadigt, so kann man sagen, der Gnadenakt sei von einer mächtigen Volksbewegung erzwungen worden; wird die Begnadigung abgelehnt, so wird der Wirbel der Propaganda erst recht verstärkt.

Druck kann aber auch die Staatsgewalt ausüben, indem sie die Begnadigung als Belohnung für bestimmte Dienste, besonders für Denunziationen, in Aussicht stellt. Zumindest wird sie erwarten wollen, daß der Gefangene bei vorzeitiger Freilassung seinen Kampf gegen das bestehende politische System nicht erneuert. Der Überzeugungstäter wird solcher Erwartung in der Regel nicht entsprechen und darum oft nicht einmal gewillt sein, überhaupt ein Gnadengesuch zu stellen. Alle diese Variationen spiegeln sich bei Kirchheimer anschaulich in historischen Begebenheiten.

In einer „vorläufigen Nachtragsbilanz“, die über die amerikanische Erstausgabe (1961) hinausgeht, behandelt Kirchheimer unter anderem den politischen Strafverfolgungs-Perfektionismus der Bundesrepublik mit seinen verschiedenen Mißgriffen bis in die SPIEGEL-Affäre hinein sowie das beschämende Versagen der Bundesregierung gegenüber Frankreich im Falle der Entführung des Obersten Argoud aus München durch französische Dienste (1963). Was Kirchheimer hier zu sagen hat, ist eindeutig.

Kirchheimers „Politische Justiz“ ist von der Leidenschaft für den freiheitlichen Rechtsstaat erfüllt. Alles, was er anschnidet, hat unsere Zeit erlebt. Weil dieses Erleben nicht zu Ende ist, sich vielmehr fortgesetzt erneuert, ist sein Werk interessant und nützlich zugleich.



Otto
Kirchheimer:
„Politische Justiz“
Lichterhand
Verlag
Neuwied
688-Seiten
45 Mark

zu den Verrätern der eigenen Sache und der eigenen Freunde. Von den Zeugen in politischen Prozessen stellt Kirchheimer mit Recht fest, daß sie auch dann selten unbeteiligt sind, wenn sie nicht als Spitzel, Provokateure, Überläufer selber eine aktive Rolle spielen.

Was letztlich die Anwälte anbelangt, so können sich auch in ihrer Person juristische und politische Intentionen verwickeln, je nachdem, ob sie einen Mandanten nur berufsmäßig wie jeden anderen verteidigen oder ob sie selber mit dessen politischen Zielen sympathisieren, ja diese vielleicht sogar in eigener Regie oder eher noch nach Weisungen einer Organisation über das Schicksal des Angeklagten stellen. Zusätzliche Probleme werfen internationalisierte Prozesse auf, in denen es darum geht, Angeklagten den Schutz einer Weltmeinung zuzuwenden oder durch Scheinprozesse ein Regime anzuprangern.

Welche Fülle von Gesichtspunkten im einzelnen sich in den hier nur skizzierten Kapiteln des Kirchheimer-Buches verbergen, sei an seiner Erörterung der „Gnade“ aufgezeigt. So verschieden ihre Ausübung geregelt sein mag, so sehr gehört die Begnadigung zu den allseitig geübten Korrekturen gerichtlicher Entscheidungen. Notwendigerweise haftet ihr ein Element des subjektiven Ermessens an.

Auch außerhalb des Bereichs politischer Straftaten sind die Wege der Gnade schwer zu entwirren; sie können

Recht in Ost und West
Berlin. 15. Juli 66

Otto Kirchheimer: **Politische Justiz**, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, in der Reihe POLITICA, Bd. 17, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965. 288 S., Ln., 45,— DM.

Sind Recht und Politik auch ontologisch sauber voneinander zu trennen, so bestehen doch Interdependenzen zwischen beiden. Sie wirken sich je nach dem Rechtsgebiet verschieden aus. Besonders stark sind sie im Völkerrecht und im Staatsrecht, so daß hier von einigen

sogar von „politischem“ Recht gesprochen wird. Andere Rechtszweige erweisen sich den Einflüssen der Wirklichkeit auf das Normative gegenüber wesentlich spröder. Im Zivilrecht will die Interessenjurisprudenz gegenüber der Begriffsjurisprudenz den Erfordernissen der sich weiterentwickelnden Realitäten gegenüber dem Normativen Rechnung tragen. Aus leicht ersichtlichen Gründen muß das Strafrecht streng an seiner Normativität festhalten. Im Spannungsverhältnis zwischen den Forderungen nach Rechtssicherheit und nach materieller Gerechtigkeit, von denen die eine strikteste Einhaltung der Normen verlangt, die andere aber Rücksicht auf die Wirklichkeit, muß hier eindeutig das Gebot nach Rechtssicherheit den Vorrang haben.

Trotzdem ist auch das Strafrecht nicht davor gefeit, in engsten Konnex zur Politik zu geraten. Wenn nämlich das durch eine Strafnorm zu schützende Rechtsgut in seiner Qualität von einem politischen Werturteil abhängt, so ist die rechtsanwendende Instanz genötigt, sich „politisch“ zu verhalten. Sie hat die Maßstäbe ihrer Urteile nicht mehr allein aus der Norm zu entnehmen, wenn diese auf die Politik verweist. Die politische Justiz ist ein Phänomen, das existiert, solange es „Politik“ gibt. Ihr Tätigkeitsfeld richtet sich nach den Zeitumständen und insbesondere nach dem Zustand der politischen (innen- und außenpolitischen) Auseinandersetzungen. Ihre Existenz ist aber ein Essentiale.

Es verwundert eigentlich, daß die Politische Wissenschaft erst recht spät diese Zusammenhänge und damit ein dankbares Objekt ihrer Forschungen erkannt hat, und bisher ein Werk, das sich mit dem Gesamtphänomen, also nicht nur mit einzelnen Erscheinungsformen, grundlegend auseinandersetzt, fehlte. Verf. hat diese Lücke geschlossen und damit eine jahrzehntelange Beschäftigung mit Einzelaspekten gekrönt.

Verf. grenzt sein Aufgabengebiet und seine Ziele deutlich ab. Er will mit seinen Schilderungen und Kategorisierungen der typischen Abläufe der politischen Justiz weder eine Untersuchung der Kategorien der Rechtslehre noch eine systematische Erforschung des Verhältnisses dieser Kategorien zu den Legitimationsvorstellungen geben, die in dieser oder jener geschichtlichen und gesellschaftlichen Situation bei der Gesamtbevölkerung oder bei einzelnen ihrer Schichten den Vorrang behaupten. Er will die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, beleuchten.

In Erfüllung dieser selbstgestellten Aufgabe unterbreitet Verf. eine außerordentliche Fülle von Material. Die Arbeit ist gegliedert in ein einleitendes Kapitel über die Justiz in der Politik sowie drei Teile: Politische Justiz: Fälle, Gründer, Methoden; der Apparat der Justiz und der Angeklagte; Abwandlung und Korrekturen. Die Arbeit beschließt mit einer vorläufigen Nachtragsbilanz.

Aus der Menge des ausgebreiteten Stoffes kann nur auf einiges verwiesen werden. In jeder politischen Justiz ist der Richter an die Wertentscheidung des Regimes gebunden. Trotzdem besteht ein Unterschied zwischen dem Richter in einem Rechtsstaat und in einem totalitären Staat. Verf. beschreibt diesen treffend wie folgt:

„Die politischen Direktiven, denen der Richter im Westen — in einem ganz anderen Sinne als sein totalitärer Kollege — folgt, fließen nicht aus seiner ausdrücklichen oder intuitiven Beziehung zu einer Parteihierarchie. Sie ergeben sich vielmehr aus seiner eigenen Einsicht in die Erfordernisse des staatlichen und gesellschaftlichen Daseins, und darin wurzelt ihre Rechtfertigung, aber auch ihre Enge“.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Kapitel über die politische Justiz in der SBZ. Verf. hat dazu seine bekannte Arbeit im Archiv des Öffentlichen Rechts, Bd. 85, Seite 1 ff., als Grundlage verwendet. Seine Analyse trifft das Wesen der Sache. Der Rechtspflegeerlaß vom 4. 4. 1963, den Verf. nur in der Nachtragsbilanz berücksichtigen konnte, hat prinzipielle Änderungen nicht gebracht, aber das Typische noch mehr hervorgehoben. Der Richter erscheint jetzt noch deutlicher als Justizfunktionär.

RA Siegfried MAMPEL, Berlin

Für den Autor

Ein notwendiges Übel

OTTO KIRCHHEIMER:
Politische Justiz (Politica Band 17).
Hermann Luchterhand Verlag, Neu-
wied, 687 S.

„Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in Bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz — nur um sie handelt es sich hier — zu einer in höherem Maße differenzierten Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in welcher wechselnder Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente.“ — Diese Bemerkung des Verfassers (S. 652) enthält bereits das wesentliche Kriterium der vorliegenden, im Rahmen der POLITICA-Abhandlungen bei Luchterhand erschienenen Arbeit.

Das höchst aktuelle Thema ist ausführlich und wachen Geistes auf Grund ungewöhnlicher Materialfülle gestaltet. Die amerikanische Originalausgabe (1962) wurde anlässlich der Ausgabe in deutscher Sprache noch textlich erweitert und Ende 1963 abgeschlossen, so daß auch neueste Rechtsfälle bei uns und anderswo (Spiegelaffaire, Entführung des Obersten Argoud u. a. m.) einbezogen werden konnten in die etwa 200 aus

Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, England, USA, UdSSR und Südafrika stammenden Fälle der neueren Geschichte.

Politische Justiz bleibt ein notwendiges Übel, weil ihre Entpolitisierung unmöglich ist, weil alles geltende Recht auf der Staatlichkeit der Rechtsetzung beruht und immer Gegensätze zwischen den Machthabern und denen bestehen, die andere Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erstreben als sie gerade bestehen. Um so mehr ergibt sich die Forderung nach Abwehr der Gefahren, die dem Ansehen der Gerichte erwachsen können, und nach Eindämmung der Gefahr, daß mangelnder Konformismus des Individuums mehr und mehr als staatsfeindlich angesehen wird.

Für den Autor

~~sich nicht rückgängig machen. Da der Verfasser diesen Zusammenhang ignoriert, könnten aus dem Ergebnis seiner Untersuchung Schlußfolgerungen gezogen werden, die seinem kritischen Ansatz ohne weiteres widersprechen. Nicht in der unvermittelten Restauration der klassischen Lehre, d. h. nicht in der Umkehrung des Verhältnisses von Theorie und Praxis, sondern in seiner Versöhnung scheint die Aufgabe einer politischen Wissenschaft zu bestehen, die sich selbst in eine umfassendere Theorie der Gesellschaft eingebettet sieht.~~

Peter Brokmeier (Berlin)

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Luchterhand-Verlag, Neuwied u. Berlin (West) 1965 (687 S., Ln., 48,— DM).

Kirchheimer will keine Geschichte der politischen Justiz, noch eine erschöpfende Sammlung ihrer besonders erwähnenswerten Fälle und Episoden schreiben (12), sondern die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, beleuchten. Denn: „der Streit um die konkrete Fixierung von Gerechtigkeitskriterien verweist, wenn auch manchmal in indirekter und verwickelter Form . . . auf die selben Kategorien zurück, mit denen politische Kämpfe ausgetragen werden“ (15). Die historische Entwicklung der Strafjustiz selbst ist deshalb kurz gefaßt, was ausreicht, um die Tendenzen aufzuzeigen: gegenüber dem vorigen Jahrhundert hat etwa nach dem Ersten Weltkrieg eine lawinenartige Staatsschutzgesetzgebung eingesetzt, um regimfeindliche Bestrebungen auszuschalten; schon potentiell staatsfeindliches Verhalten wird unter Strafe gestellt. Beispielsweise erfolgte in den USA die Auflösung des Grundsatzes, daß nur eine offensichtliche und unmittelbare Gefahr einen strafrechtlichen Eingriff rechtfertigt. Zunächst war der Grundsatz auch in Fällen angeführt worden, wo der Tatbestand nicht gegeben war. Das bewirkte eine extensive Anwendung und seine Aushöhlung. Die leere Formel war leicht zu unterwandern. Im Fall Dennis (1950) sprach deshalb Appellationsrichter Learned Hand nur noch expressis verbis aus, was in Wirklichkeit schon eingetreten war: das Gesetz, wenn es die verfassungsmäßige Ordnung schützen solle, müsse auch solche Handlungen treffen, die zwar an sich (!) nicht unbedingt (!) strafbar seien, von denen aber anzunehmen sei (!), daß ihre entlegenen (!) Folgewirkungen eine Schädigung des Staates mit sich bringen würden (213). Die gequälte Formulierung dieser „Prophezeiung in der Form einer Rechtsentscheidung“ (Bundesrichter Jackson) spricht schon gegen sich selbst. — Kirchheimers Untersuchungen erfolgen rechtsvergleichend, wobei u. a. die USA, die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Sowjetunion, Italien, die Schweiz, Frankreich und die Südafrikanische Union berücksichtigt werden.

Unter Einbeziehung soziologischer und sozialpsychologischer Aspekte werden thematische Schwerpunkte gebildet, diese aber in

Das Argument - Berliner Heft für
Probleme der Geschichts

Heft 3 - Juni 66

Für den Autor

BIBLIOGRAPHIE DER SOZIALETHIK

Utz, Arthur: GRUNDSATZFRAGEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS, Bibliographie (Darstellung und Kritik): Recht, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat.

PRINCIPES DE LA VIE SOCIALE ET POLITIQUE, Bibliographie critique: Droit, Société, Economie et Politique.

BASES FOR SOCIAL LIVING, A critical Bibliography embracing Law, Society, Economics, and Politics.

CUESTIONES FUNDAMENTALES DE LA VIDA POLITICA Y SOCIAL, Bibliografía crítica; Derecho, Sociedad, Economía, y Política.

Vol. I (1956-1959) 446 p.

Vol. II (1959-1961) 423 p.

Vol. III (1961-1963) 530 p.

Vol. IV (1963-1965) 518 p.

INSTITUT INTERNATIONAL DES SCIENCES SOCIALES ET POLITIQUES
FRIBOURG/SUISSE

Für den Autor

Kirchheimer, Otto: *Politische Justiz*. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. *Politica* 17. Neuwied · Berlin, Luchterhand, 1965. 687 S. 45.- DM. [Bibliographia]. (II 4.5, III 13.1) *

Kirchheimer, Otto: *Politische Justiz*.

Deutsche Ausgabe des amerikanischen Originals: «Political Justice, The Use of Legal Procedure for Political Ends» (1961, vgl. Besprechung in Bd. III, 479). *K.* will keine Geschichte der politischen Prozesse liefern, sondern die Rechtsform schildern, innerhalb deren sich die politischen Prozesse abgespielt haben. Er behandelt darum die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Justiz. Das hier zusammengetragene Material ist erstaunlich. Eindrucksvoll wird die Fragwürdigkeit des Ansinnens deutlich, auf dem Wege über die Justiz politische Gegner «auf gerechte Weise» außer Kurs zu setzen. Unbesorgt breitet sich, so sagt *K.*, das politische Strafrecht dort aus, wo es als Mittel zur Stabilisierung der bestehenden Herrschaftsordnung am wenigsten erforderlich ist. Eine intelligente politische Strafrechtspflege müßte sich, wenn es sie gäbe, darum bemühen, Gerichte, Staatsanwälte und politische Organe der Staatsgewalt zu gleichen Teilen an der Verantwortung für politische Prozesse zu beteiligen. Die deutsche Ausgabe schließt mit September 1963 ab, bespricht also auch noch die Spiegel-Affäre sowie den Fall *Argoud*, während die amerikanische nur bis 1961 geht.

Politische Justiz

Ein Vortrag von Professor Dr. Kirchheimer

Was kann man unter „politischer Justiz“ verstehen? Etwa eine Justiz in Hinblick auf politische Delikte? Oder eine von der Politik abhängige Justiz? Oder gar einen Mißbrauch der Justiz seitens der Politik? So fragte Prof. Dr. Bachof, Prorektor der Tübinger Universität, nachdem er den Gast aus USA, Prof. Dr. Kirchheimer, der bis 1933 als Verfassungsjurist in Deutschland gewesen ist, dem Auditorium vorgestellt hatte.

Die Erklärung, die Prof. Kirchheimer gab, lautete: „Politische Justiz dient dazu, durch Inanspruchnahme der Gerichte das Feld des politischen Handelns auszuweiten und abzusichern“, und zwar aus folgenden Gründen: 1. aus Notwendigkeit, 2. aus Zweckmäßigkeit, 3. aus bloß taktischen Absichten.

Um Notwendigkeit handelt es sich, wenn z. B. der Mörder eines Staatsmannes in einem intakten Staat abgeurteilt wird. Hingegen als frei gewähltes zweckmäßiges Mittel wird die Justiz eingesetzt, wenn es gilt, auf legalen Wege die Opposition auszuschalten und bloßer Taktik dient sie, indem man mit ihrer Hilfe die Positionen politischer Gegner z. B. durch Beleidigungsprozesse schwächt.

Am interessantesten ist das Gebiet, auf dem politische Mächte die Justiz aus Zweckmäßigkeit benutzen. Die Mittel reichen von Polizei-Schikanen bis zu Schauprozessen. Bei Gerichtsverfahren gegen politische Widersacher wird das Gericht zur Tribüne und der Angeklagte in jeder Hinsicht öffentlich bloßgestellt; das Urteil, das ihn trifft, gilt ihm dann als überführtem Schuldigen, und zumindest erweckt es den Anschein unparteilicher Gerechtigkeit. Außerdem verschafft die Justiz in solchen und ähnlichen Fällen den Machthabern die ihnen erwünschte Legitimation. Andererseits jedoch stellt die Justiz dabei auch einen Engpaß zwischen Klägern und Angeklagten, Machthabern und Verfolgten dar, und das Gericht kann den Angeklagten die letzte Gelegenheit verschaffen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

Wichtig dabei ist der Gesichtspunkt, daß die Vertreter der Staatsgewalt die Opposition innerhalb einer verfassungsmäßigen Ordnung mittels der Justiz unterdrücken, sei es, indem der Wortlaut der Verfassung weit ausgelegt wird, sei es, daß er Zusätze erhält. Hat man sich nun einmal zur Unterdrückung auf diesem Wege entschieden, dann muß die gesamte Justiz mitmachen.

Besonderer Art ist das Verfahren, den bereits unterlegenen Gegner noch nachträglich juristisch zu diffamieren. Die Vergangenheit wird vor Gericht gezogen, das Beweisverfahren gleichzeitig eingeschränkt. Es kommt zu einer Rekonstruktion der Geschichte im erwünschten Sinne. Das Ergebnis steht von vornherein fest, man sucht nur diejenigen Fakten zusammen (und legt sie eventuell falsch aus), von denen sich das beabsichtigte Resultat ableiten und mit denen sich das Urteil begründen läßt. Das Publikum darf an solcher Rekonstruktion teilnehmen, und zwar zugunsten einer Zukunft, die anders und besser sein soll als die Vergangenheit — von der nunmehr ein unendlich vereinfachtes Geschichtsbild propagiert wird. Dieses Bild ist zwar nicht sinngerecht, wohl aber einprägsam und symbolkräftig.

Solange ein Regime mehr Freunde als Feinde innerhalb des von ihm beherrschten Staates hat, werden die

Richter zur Verurteilung der bereits durch die jeweils gültige Verfassung gebrandmarkten Opposition willens sein. Denn: der Richter waltet seines Amtes im Rahmen der gesellschaftlichen Ordnung, die auf ein bestimmtes politisches System bezogen ist; er repräsentiert das Ganze, über dessen Grenzen er nicht hinaus kann. Da politische Systeme in manchen Ländern, z. B. Frankreich oder Deutschland, des öfteren zu wechseln pflegen, erscheint das Urteil der politischen Justiz zeitbedingt richtig, aber kaum oder niemals zeitlos gerecht. Schon unter dem nächsten Regime kann es aufs äußerste gescholten werden, die verfolgte Opposition von gestern ist dann vielleicht die machthabende Regierung von heute, und die Gewaltigen von gestern werden jetzt verfolgt. Eine politische Justiz ohne Risiko ist eben ein Widerspruch in sich.

Wie groß ist nun der Spielraum richterlichen Ermessens? Indem der Richter die Regierung stützt, handelt er gewissermaßen selbstverständlich, und der Ausgang des Verfahrens ist dadurch bedingt. Und er darf ja nur die Probleme lösen, die ihm vorgelegt werden, nicht aber über sie hinausgreifen! In diesem Zusammenhang wird deutlich, daß die Welt des organisatorischen Handelns von derjenigen des politi-

schen Handelns im Grunde getrennt ist und nur von Fall zu Fall ineinandergreift. Denn formal sind auch die politischen Urteile unanfechtbar. Und das politische Handeln erhält durch die Mitwirkung der Justiz eine größere Würde.

Aus dem zeitweiligen Ineinandergreifen beider Welten ergeben sich jedoch auch Vorteile politischer Justiz! Da ist (1.) zu bedenken, daß die Alternative zu ihr lediglich lautet: Politische Willkür ohne Anrufung der Gerichte! Ferner (2.) ist eine vorhergegangene politische Niederlage, wenn das Gericht sie sozusagen noch mit dem Amtssiegel versieht, historisch ohnehin geschehen. Überdies (3.) stellt das Verfahren der politischen Justiz unter den politischen Spielen eines der zivilisiertesten mit verwickelten Spielregeln dar. Wenn sie fehlte, liefe der politische Kampf in weniger geordneten Bahnen; die Justiz hindert, auch wenn sie politisch ist, den hemmungslosen Kampf aller gegen alle.

Im übrigen muß man die politische Justiz als reale Gegebenheit hinnehmen; theoretisches Für und Wider, mag es noch so interessant sein, geht an der Realität vorbei. Dennoch: Gibt es nicht Richter, die eingestehen, sie hätten einem System gedient, das es nicht wert war? Äußert sich nicht gleichen Sinnes nachträglich mancher Angeklagte? Waren vielleicht sie beide nur Narren der Politik? Und bedürfen nicht beide einmal eines höheren Fürsprechers?

SCHWAEBISCHES TAGBLATT
July 13, 1961

Politische Justiz in zwei Wellen

Otto Kirchheimer: „Politische Justiz“ (Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied, 687 S., 45 DM, Studienausgabe 28 DM). — Der Autor, der in Deutschland geboren wurde, hier studierte, 1934 nach Amerika ging u. ab 1955 (bis zu seinem Tod im vorigen Jahr) als ordentlicher Professor für politische Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York lehrte, untersucht die Rolle der Justiz in der Politik — in Vergangenheit und Gegenwart. Die Schlüsse, zu denen Kirchheimer gelangt, sind nicht neu. Darauf kommt es auch nicht an. Der unschätzbare Wert dieses Buches liegt darin, daß Kirchheimer eine juristisch, politisch und historisch fundierte Untersuchung vorlegt. Hinzu kommt, daß das Buch in einer auch für Laien verständlichen Form abgefaßt worden ist und eine ungeheure Menge von Material verarbeitet wurde, was das Verständnis erleichtert.

Kirchheimer definiert den Begriff „politische Justiz“: „Von politischer Justiz ist die Rede, wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann. Die Funktionsweise der politischen Justiz besteht darin, daß das politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Eine solche gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will.“ Einfacher: „Die Gerichte eliminieren politische Feinde des bestehenden Regimes nach Regeln, die vorher festgelegt worden sind.“

In zwei Wellen überzog die politische Justiz die Demokratien Westeuropas — und engte die politische Auseinandersetzung ein. Die erste Welle kam nach dem Ersten Weltkrieg. In Deutschland mißverstanden damals viele Richter — wegen ihrer privaten Staatsgesinnung — die politische Justiz und halfen eifrig mit der Weimarer Republik mit den Mitteln, mit denen sie sich schützen wollte, das Grab zu schaufeln. Viele Juristen waren „staaterhaltend“, doch sie meinten den alten, den autoritären Staat. Sie waren gegen den neuen Staat, die Weimarer Republik.

Die zweite Welle folgte dem Nachkriegsansturm der kommunistischen Expansion, sie nahm ihre endgültige Gestalt in den fünfziger Jahren an und ergriff vor allem die Länder, die vor Beginn der kommunistischen Offensive im Herrschaftsbereich der faschistischen Mächte oder in seiner Nähe gelegen hatten. Eins ist allen diesen gesetzgeberischen Neuerungen gemeinsam: Sie beschränken strafbare Handlungen nicht auf die direkte Beteiligung an

Bemühungen zum gewaltsamen Sturz der bestehenden Staatsordnung.“ Äußere und innere Sicherheit wurden, wie Professor Kirchheimer anschaulich schildert, verquickt. Die Folge war in der Bundesrepublik, deren politisches Strafrecht 1951, in der Blütezeit des kalten Krieges, vom Bundestag verabschiedet wurde, eine allgemeine Kommunistenjagd.

In den Jahren 1953 bis 1958, damals wurden die Zahlen im Gegensatz zu heute noch veröffentlicht, wurden 46 476 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dem stehen nur 1905 Verurteilungen gegenüber. Im Gegensatz zu kriminellen Strafverfahren, wo von zwei polizeilichen Ermittlungen je eine zu gerichtlicher Verurteilung führt, beträgt bei den Ermittlungen im Rahmen der politischen Justiz die Verurteilungsquote etwa 20:1. Daraus kann man nun einerseits folgern, es sei ja alles nicht so schlimm. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, da ein Ermittlungsverfahren, auch wenn es zu keiner Verurteilung führt, nicht nur eine schwere psychische Belastung ist, sondern auch zum Verlust des Arbeitsplatzes und dergleichen führen kann.

Die politische Justiz muß sich zwar in der Bundesrepublik — bei besonders schweren Fehlgriffen — der

öffentlichen Kritik stellen; dennoch ist sie nicht das schönste Kapitel in der politischen Auseinandersetzung. Was dringt schon an die Öffentlichkeit? So wird der Leser es nur begrüßen, daß Kirchheimer den Zuständen in Westdeutschland innerhalb seiner umfassenden Untersuchung solch großen Raum gewährt.

Otto Kirchheimers Werk über Voraussetzungen, Methoden und Wirkungen der politischen Justiz, das Verhalten der Opfer, der Richter, der Verteidiger, und der Öffentlichkeit genießt in den USA, wo es schon vor Jahren veröffentlicht wurde, den Ruf eines Standardwerkes. Dieser Ruf ist verdient. *

Politik und Verfassung

Von Otto Kirchheimer. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt/Main. 191 Seiten, brosch. 3.— DM.

Kirchheimer lehrt heute an der Columbia-Universität in New York. In Deutschland geboren, hat er hier Jurisprudenz und Sozialwissenschaften studiert, wurde jedoch frühzeitig an das Institut für Sozialforschung in Paris geführt, von wo er nach den USA hinüberwechselte. Auf Grund seiner Deutschland-Kenntnisse war er nach 1945 als Berater mehrerer amerikanischer Forschungskommissionen tätig. Dieser Werdegang erklärt des Verfassers umfassendes Wissen und europäisches Verständnis.

Das Bändchen enthält vier der wichtigsten und berühmtesten Aufsätze Kirchheimers: Weimar — und was dann? Analyse einer Verfassung (1930), Zur Frage der Souveränität (1944), Politische Justiz (1955) und Wandlungen der politischen Opposition (1957). Trotz dieses zeitlich weitgespannten Rahmens sind es immer wieder die gleichen Problemstellungen, die Kirchheimer bewegen. Das Gegenüber von Macht und Recht und deren Wechselwirkungen aufeinander, die gesellschaftlichen Verhältnisse und ihr Ausdruck in Justiz, Verfassung und Politik werden kritisch durchleuchtet. Die Stellung der Verbände, der Gewerkschaften, der Parlamente, der Wechsel in ihren Zielsetzungen und ihre Zusammensetzung werden aus der genauen persönlichen Kenntnis des Verfassers, die er in mehreren Staaten gesammelt hat, seziiert und kritisiert.

Hochaktuell für die laufende Strafrechtsreform ist der Aufsatz über die politische Justiz, bei der Kirchheimer vier verschiedene Ebenen unterscheidet, die er mit berühmten Beispielen belegt. Die Stellung der Opposition und ihre Wandlungen in England, der USA und Deutschland, die sie leitenden Prinzipien, praktischen Erfordernisse und wahltaktischen Erwägungen werden lüppenscharf herausgearbeitet. Auf diese Weise wird die Divergenz zwischen der idealen Funktion einer Opposition und der realen Wirklichkeit mit größter Sachkenntnis aufgedeckt. Die Aufsätze sind eine Fundgrube der politischen Klugheit und werden den Leser anregen, sich mit den übrigen Werken des Verfassers zu beschäftigen, dessen erklärtes Ziel es ist, allgemein menschenwürdige und sinnvolle gesellschaftliche Zustände anzustreben.

Günther Wilke

Parlament 5-20-65

Kommentare zum Zeitgeschehen
Wien, Juni 66

POLITISCHE JUSTIZ

Otto Kirchheimer — Hermann Luchterhand
Verlag, Neuwied — 685 Seiten — Ganzlei-
nen DM 45.—, öS 333.—.

Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen
Zwecken dienstbar gemacht werden, so
spricht man von politischer Justiz. Das Buch
weist an Hand reichen Quellenmaterials
nach, daß politische Justiz vor allem seit
dem ersten Weltkrieg überall vordringt. Ein
fundiertes, ein hervorragendes Buch. Es sind
nur zu wenige Fälle von politischer Justiz im
Westen behandelt, jedoch werden grund-
sätzlich auch diese kritisch und sachlich be-
handelt. **Sehr empfehlenswert!**

Für den Autor

Politische Justiz

Otto Kirchheimer: *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken.* (Politika, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft. Hg. Wilhelm Hennis und Hans Maier, Bd. 17.) 687 S., Hermann Luchterhand, Neuwied 1965, Lw. 45,— DM.

Der Vf. ist 1905 in Heilbronn geboren. Vor 1933 war er Lehrer an Gewerkschaftsschulen und Rechtsanwalt, nach 1933 Gastdozent und Gastprofessor an verschiedenen Universitäten der USA. Seit 1955 hat er bis zu seinem Tode Ende 1965 als ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der Columbia Universität in New York gewirkt. Das Buch ist zuerst 1961 in den Vereinigten Staaten erschienen. K. hat es durch einen Nachtrag ergänzt, in dem auch die seitherige Entwicklung, insbesondere in der DDR, in der Bundesrepublik und in Frankreich, behandelt wird. Das Buch ist „allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ gewidmet und in der deutschen Übersetzung mit einem Umschlag versehen, der ein Bild aus der Zeitschrift „Der blutige Ernst“ wiedergibt: „Wie der Staatsgerichtshof eigentlich aussehen sollte“, auf dem der Staatsgerichtshof unter einem Bild von Liebknecht gegen gefesselte Offiziere, Beamte und Richter verhandelt. — V. verfolgt u.a. das Ziel, die Bedeutung der Justiz im Rahmen der politischen Machtkämpfe darzutun und dem Richter das politische Rüstzeug zu liefern, dessen er zur richtigen Beurteilung der politischen Delikte bedarf. Nur für einen naiven Juristen bestehe zwischen einem gewöhnlichen und einem politischen Prozeß kein grundlegender Unterschied. — K. bietet eine erdrückende Fülle von Rechtstatsachen aus der Geschichte der politischen Justiz, vorzugsweise aus Europa — dabei wieder insbesondere aus Deutschland, Frankreich und England und aus den Vereinigten Staaten, im wesentlichen aus dem 20. Jahrhundert. Aus der deutschen Geschichte sind insbesondere die politische Justiz der Weimarer Zeit, der Hitlerzeit und der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, sowie die bewußt parteiliche Justiz der DDR eingehend und kritisch geschildert. Anschließend werden die mit der politischen Justiz eng zusammenhängenden Gebiete des ~~Ar~~ Rechts und der politischen Begnadigung erörtert. An Einzelheiten aus der deutschen Geschichte seien der Prozeß wegen der Beschimpfung des Reichspräsidenten Ebert, der Fall Grünspan, die Fälle John und Agarz, sowie der Prozeß gegen die Kommunistische Partei vor dem Bundesverfassungsgericht hervorgehoben. Im Abschnitt Anwalt und Mandat spricht K. von den politischen Verteidigern Grimm und Kaull; er hätte noch andere Namen nennen können. Besondere Behandlung erfahren die Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger; dabei sieht K. den Nürnberger Prozeß trotz einiger Bedenken als geschichtlich und moralisch notwendig an. In einem Nachlaß behandelt K. den Spiegelprozeß, der damals noch nicht abgeschlossen war. — Gegen die Systematik des Werks ließen sich da und dort Einwendungen erheben; aber das hat mit der Sache selbst nichts zu tun. — Das Werk ist in der Fülle des Materials, das sich über die ganze Welt und vom Altertum bis in die Gegenwart hinein erstreckt, außerordentlich eindrucksvoll. Man wird K. auch hinsichtlich seiner Wertungen in manchem zustimmen können, besonders hinsichtlich dessen, was er über die politische Justiz in der Hitlerzeit und in der DDR schreibt. K. weist mit Recht darauf hin, daß der Richter sich nicht immer ganz frei davon machen kann, die vor ihn gebrachten politischen Fälle von seinem eigenen anerzogenen oder durch eigenes Erleben gewonnenen Standpunkt aus zu sehen und zu beurteilen. Dasselbe gilt aber auch für den Vertreter der Politischen Wissenschaft. K. bestreitet übrigens am Ende nicht, daß in einem Rechtsstaat auch in einem politischen Prozeß die Gerechtigkeit doch noch eine Chance haben könne. — Das sehr lesenswerte Buch erfordert kritische Leser.

Eduard Kern

Für den Autor

Informationen

Nr. 1

1967

Wienheim

Für den Autor

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (1965),
687 Seiten, Ln. 28, -- DM, Luchterhand-
Verlag, Neuwied.

Die Absicht dieses wichtigen, ursprünglich 1961 in englischer Fassung erschienenen Buches wird durch den Untertitel "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken" genau bezeichnet. Dabei geht es Kirchheimer allerdings nicht um die Fixierung allgemein verbindlicher Rechtskategorien und Legitimierungskriterien, sondern um eine detailgesättigte und tiefeschürfende historische Analyse: Um den Aufweis der konkreten Beschaffenheit und jeweiligen Zweckbedingtheit politischer Justiz, ihrer Ausrichtung auf bestimmte politische und gesellschaftliche Situationen. Anhand eines zeitlich und räumlich weitgespannten Quellenmaterials, das erhellenderweise keineswegs nur dem Bereich totalitärer Systeme entnommen ist, verdeutlicht der Verf. allgemein, in welchem zunehmendem Ausmass seit dem Ersten Weltkrieg gerichtsförmige Verfahren in den Dienst politischer Intentionen gestellt werden, und im besonderen, welche Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren diese Praxis charakterisieren. Dadurch wird eine Art Typologie politischer Rechtsprechung sichtbar, sobald man die verschiedenartigen vorgewendeten Masken durchstösst. Das mit eminentem Sachkenntnis und intellektueller Redlichkeit geschriebene, Reflexion und Erfahrung in seltenem Grade vereinende Werk verdient die Beachtung gerade der politischen Didaktik.

OTTO KIRCHHEIMER: *Politische Justiz*. Hermann Luchterhand, Neuwied y Berlín, 1965; 687 págs.

Se trata del tomo diecisiete de la colección «Política», que desde hace varios años la Editorial Luchterhand viene publicando en forma de estudios y textos relacionados con la ciencia política, y cuyos editores son Wilhelm Hennis y Hans Maier. Su redacción corre a cargo del doctor Frank Benseler.

No es una obra original, ya que ésta había sido publicada en 1961 por la Princeton University Press, Princeton, Nueva Jersey, bajo el título de *Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends*. Sin embargo, su actualidad queda resaltada por el hecho de que fué precisamente Alemania el país más afectado por la «justicia política» a raíz tanto de la primera como de la segunda guerra mundial.

El fondo del problema consiste en saber cómo el uso de procedimientos perfectamente legales puede servir a fines puramente políticos. Con ello queda dicho

todo: el aspecto jurídico, y por lo tanto moral, se convierte, repentinamente, en un instrumento de privar a la persona humana como ciudadano de un determinado Estado de la libertad política. El comunismo, el nacionalsocialismo, el liberalismo de todos los colores, practican la justicia política. El Tribunal Internacional de Nuremberg ha marcado, en este sentido, una nueva etapa de su desarrollo.

El interés del autor se centra, principalmente, en los presupuestos, motivos, técnicas y procedimientos de los fiscales, jueces, defensores y víctimas de la justicia política. Se trata de una valiosa contribución al estudio de carácter criminológico, sociopsicológico, jurídico y político, contribución que, aparte de ello, reúne un interesante material sobre el problema que permite al lector una adquisición muy sólida de esta clase de conocimientos.—S. GLEJDURA.

1965

Publicado en el n.º 113
de la REVISTA DE ESTUDIOS
Plaza de la Marina Española, 8
21 Madrid-13 ESPAÑA

die politische Meinung Aug. 1962

Kirchheimer, Otto: *Political Justice. The use of Legal Procedure for Political Ends* (Princeton University Press 1961, 452 S., Lw., \$ 8.50).

Der Verfasser ist Professor an der Columbia Universität. Er hat sein Werk den früheren, gegenwärtigen und künftigen Opfern politischer Justiz gewidmet. Damit hat er klar Stellung bezogen. Jegliche politische Rechtsprechung ist ihm irgendwie suspekt, in den meisten Fällen ein Ärgernis und eine Torheit. Mag es sich um Joan of Arc oder Otto John gehandelt haben, die im „Index of Names“ hintereinander stehen, und der mit Adenauer, Conrad beginnt, um mit Wyshinsky, Andrei zu enden. „Die Ernennungsurkunde des Richters ist zugleich ein Mühlstein um seinen Hals“, sagt der Verfasser. Auf Seite 26 zitiert er den Bundesgerichtshof, bringt er den Grafen Harry v. Arnim, um auf *Heinrich VIII. (Tudor)* zurückzublenden und dann zu Hermann Göring überzugehen. Seite 175 werden Sir Thomas Inskip, Christus, Camus, Dostojewskij und Hegel angeführt. Dies, um nur Beispiele zu nennen und zu zeigen, daß der Verfasser mit unendlichem Fleiß ein geradezu unwahrscheinlich umfassendes Material verarbeitet hat.

Der Angriff (Seite 214) gegen RGSt 64, 284 im Fall Bornstein/Jorns ist ungerechtfertigt, ebenso die dortige Behauptung, Jorns sei Präsident des Volkgerichtshofs gewesen. In seinem Aufsatz „Politische Justiz“ in „Sociologica“ (1955, 171 ff.) hat der Autor übrigens wesentlich prägnanter und konzentrierter gesagt, was ihn bewegt. Sein jetziges umfangreiches Buch ist vielleicht dazu bestimmt, auf die *law clerks* im amerikanischen Supreme Court und damit auf dessen Rechtsprechung selbst Einfluß zu gewinnen. Für uns wäre sein Werk wertvoller, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, die Arbeiten von Bundesrichter Günther Willms „Staatsschutz im Geiste der Verfassung“ (Athenäum Verlag 1962) und von Professor K. S. Bader, Zürich: „Politische und Historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung“ (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Heft 2, 1962) zu berücksichtigen. — Auf jeden Fall ist Kirchheimers Buch interessant und belehrend. Mag man auch nicht mit allem, was er sagt, übereinstimmen.

C. S.

Ein notwendiges Übel

OTTO KIRCHHEIMER:
Politische Justiz (Politica Band 17).
Hermann Lüchterhand Verlag, Neu-
wied, 687 S.,

„Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in Bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz — nur um sie hand — es sich hier — zu einer in höherem Maße differenzierten Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in welchem wechselseitigen Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente.“ — Diese Bemerkung des Verfassers (S. 652) enthält bereits das wesentliche Kriterium der vorliegenden, im Rahmen der POLITICA-Abhandlungen bei Lüchterhand erschienenen Arbeit.

Das höchst aktuelle Thema ist ausführlich und wachen Geistes auf Grund ungewöhnlicher Materialfülle gestaltet. Die amerikanische Originalausgabe (1962) wurde anlässlich der Ausgabe in deutscher Sprache noch textlich erweitert und Ende 1963 abgeschlossen, so daß auch neueste Rechtsfälle bei uns und anderswo (Spiegelaffaire, Entführung des Obersten Argoud u. a. m.) einbezogen werden konnten in die etwa 200 aus



Aus: Fibel für den Bücherfreund, erschienen im Rosgarten Verlag, Konstanz

Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, England, USA, UdSSR und Südafrika stammenden Fälle der neueren Geschichte.

Politische Justiz bleibt ein notwendiges Übel, weil ihre Entpolitisierung unmöglich ist, weil alles geltende Recht auf der Staatlichkeit der Rechtsetzung beruht und immer Gegensätze zwischen den Machthabern und denen bestehen, die andere Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erstreben als sie gerade bestehen. Um so mehr ergibt sich die Forderung nach Abwehr der Gefahren, die dem Ansehen der Gerichte erwachsen können, und nach Eindämmung der Gefahr, daß mangelnder Konformismus des Individuums mehr und mehr als staatsfeindlich angesehen wird.

Für den Autor

Die Justiz als politische Waffe

Political Justice—The Use of Legal Procedure for Political Ends by Otto Kirchheimer

Princeton University Press, 1961, \$4.00

Otto Kirchheimer, in Heidelberg geboren, Dr. jur. der Universität Bonn, Professor an der New School for Social Research in New York und seitdem Fulbright Professor in Freiburg i. Br. hat mit seinem Werk über die politische Justiz einen hervorragenden Beitrag zur Wissenschaft des Rechts und der Politik geleistet. Auf 432 Seiten analysiert er den Gebrauch und Mißbrauch, den politische Machthaber oder Funktionäre der Justiz selbst mit der Rechtsprechung seit Jahrhunderten gemacht haben. Mit umfassenden Quellenkenntnissen ausgearbeitet behandelt er die Justiz der antiken, mittelalterlichen und modernen Gesellschaften, Länder mit der gleichen Intensität wie die des europäischen Kontinents z. B. der Vereinigten Staaten und Mexiko, der Türkei, der Weimarer Republik, der Bundesrepublik, des Ostblocks, der Alliierten nach dem II. Weltkrieg, und schließlich den politischen Justizfall Eichmann.

„Acht Jahre Politische Justiz“ hieß eine Denkschrift der deutschen Liga für Menschenrechte an der E. I. Gumbel, K. Grossmann und ich vor 34 Jahren gearbeitet hatten. Jetzt hat Kirchheimer auch dieses Thema wissenschaftlich behandelt und gezeigt, wie die Unterminierung einer Demokratie auch durch anti-demokratische Juris-Kräfte erfolgen kann, die politische Mörder laufen lassen und Anhänger der Demokratie durch „Urteile“ difamieren.

Kirchheimers wissenschaftliche Analyse der nationalsozialistischen Klavierspiele gegen die Nürnberger Prozesse ist besonders zeitgemäß. Wie notwendig sei-

ein „Rechtlichen Märkte“ auf die bittere Tatsache hingewiesen, dass bei dieser Diskussion einige Juristen den Versuch machten, die strafprozessuale Bewältigung von Massenverbrechen als juristische Mißgriffe abzuwerten.

Das Buch Kirchheimers sollte daher auch an deutschen Universitäten und Gerichten weite Verbreitung finden.

The Price of Liberty by Alan Berth
The Viking Press, New York 1961, \$4.50

Alan Berth, Leitartikler an der Washington Post und politischer Wissenschaftler, setzt in einer glänzend geschriebenen Vorrede, wie unsere Grundrechte durch gewisse Missnahmen von Justiz und Polizeibehörden ständig bedroht werden. Er beschäftigt sich mit unrechtmässigen Verhaftungen, Mißbrauch von Geständnis-

sphäre durch Abhörvorrichtungen und ähnlichen ungesetzlichen Akten.

Das gesamte Problem der Grenzziehung zwischen dem Rechten des Bürgers und dem des Staates zum Schutz der Allgemeinheit wird im diesem ausgezeichneten Buch auf 212 Seiten an praktischen Beispielen behandelt, die aus der grossen Journalistenführung des Verfassers stammen. Robert M. W. Kempner

Sie Wiedergutmachung
Vol. 2. 12

Soldat im Volk
Bonn, Mainz 66

Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Luchterhand-Verlag, Neuwied 1965. 687 Seiten. 45,— DM.

Als Band 17 erschien in der Reihe „Politica-Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft“ das Werk „Politische Justiz, von Otto Kirchheimer“. Das Titelblatt trägt einen verwirrenden Untertitel: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken; sollte es nicht zu politischen Zwecken heißen? Jedenfalls wird das Buch eingeleitet mit einer theoretischen Darlegung über die Rolle der Justiz in der Politik. Kirchheimers Bestreben ist es, „die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten.“ Die ungeheure Stofffülle, die hier zusammengetragen wurde, ist in drei große Abschnitte eingeteilt: der erste behandelt Fälle, Gründe und Methoden, der zweite den Apparat der Justiz und die Position der Richter wie der Angeklagten, der dritte die Korrekturen wie Asyl- und Gnadenrecht; in einem Nachtrag geht Kirchheimer auf die aktuellen Ereignisse bis hin zur „Spiegel“-Affäre ein. Er unterbaut die rechtstheoretischen und philosophischen Feststellungen mit praktischen Beispielen, die von der Antike bis zu den Nürnberger Prozessen reichen. Dabei werden allerdings vielfach politische Meinungen geäußert (etwa über Erzberger, Ebert, Talleyrand), die mit dem Thema nichts zu tun haben und das Studium des Werkes nur belasten. Denn ein ernsthaftes Studium fordert Kirchheimer schon, da er allen Aspekten und Verästelungen einer Rechtsprechung nachgeht, die mit juristischen Mitteln politische Ziele anstrebt. Daß dabei immer Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit obwalten, vermag auch er nicht überzeugend darzustellen. So bleiben bei seiner Verteidigung der Nürnberger Prozesse zahlreiche Zweifel zurück, vor allem, wenn er hier Komponenten in Rechnung stellt, die er in anderen Fällen nicht berücksichtigt oder nicht gelten lassen will. Das hindert jedoch nicht an der Feststellung, daß die Untersuchung außergewöhnlich gründlich und tiefgreifend ist. Der Umfang, den in der Interpretation Kirchheimers die politische Justiz in allen Staaten angenommen hat, gibt seinem Werk den Charakter einer fundamentalen Aussage.

Für den Autor

Schweizerische Juristen-Zeitung
Zürich, 1. März 66

Kirchheimer, Otto (Prof.): Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. *Politica*, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, Bd. 17. 688 S. (Neuwied und Berlin 1965. Hermann Luchterhand Verlag GmbH.)

Dieses «allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft» gewidmete Buch bedeutet eine von Prof. *A. Gurland* (Darmstadt) besorgte Übersetzung des 1961 in Princeton/USA erschienenen Werkes «Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends». Für die willkommene deutsche Ausgabe hat der Verfasser den Text verbessert und ergänzt, namentlich durch ein neues Kapitel «Vorläufige Nachtragsbilanz», welches die neuesten Entwicklungen des Themas bis zum September 1963 erörtert. Das Buch befaßt sich mit derjenigen Form politischer Machtkämpfe, die in der Anrufung der Gerichte besteht. In einem ersten Teil werden «Fälle, Gründe, Methoden» besprochen, wobei ein Kapitel besonders dem «Gesetzlichen Zwang gegen politische Organisationen» gilt. Der zweite Teil heißt «Der Apparat der Justiz und der Angeklagte», und wir finden darin u. a. ein Kapitel über «Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger». Der dritte Teil, «Abwandlungen und Korrekturen», erörtert namentlich die Asylgewährung und den Gnadenerlaß als unabtrennbare Korrelate zur politischen Justiz. Der Autor geht mit amerikanischer Unbefangenheit, gelegentlich mit einer Prise Humor an den komplexen Stoff heran und streut Exkurse etwa über die richterliche Meinungsbildung oder über die Vor- und Nachteile des Schwurgerichtes (diese «heilige Kuh» mancher Juristen, wie er es nennt) ein. Er arbeitet die markanten Unterschiede zwischen der westlichen und der östlichen Justiz heraus, wobei er letztere besonders an deprimierenden Prozessen aus der DDR exemplifiziert.

Wenn das Werk auch keine erschöpfende Sammlung aller politischen Prozesse sein will (z. B. wird ausdrücklich auf die nähere Erörterung der Affäre Dreyfus verzichtet), so bedeutet es nicht zuletzt eine aufschlußreiche Materialsammlung. Das Register allein umfaßt 24 Seiten und erwähnt z. B. die Prozesse gegen Sokrates, Jesus Christus, Liebknecht, Adolf Hitler (1924), Bucharin, Marschall Pétain, die Kriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs, Alger Hiss, den «Spiegel» usw. Die Seiten 134–141 befassen sich insbesondere mit den Staatsschutzprozessen der Schweiz aus den vierziger- und fünfziger Jahren gegen die Extremisten von rechts und von links. Sie zeigen viel Verständnis

für die Probleme des neutralen Kleinstaates. Hingegen kommt unser Land wegen der Handhabung des Asylrechtes im Zweiten Weltkrieg nicht gut weg («unerfreuliche Haltung der Schweiz... in krassem Gegensatz zur schweizerischen Tradition»), wobei aus dem *Ludwigschen* Bericht über unsere Flüchtlingspolitik zitiert wird.

Dr. *Heinz Aepli*, Bezirksrichter (Zürich)

Für den Autor

Alarm für die Rechtspflege

Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Luchterhand Verlag, Neuwied/Berlin, Politica Band 17, 752 Seiten, Leinen 45 Mark.

Wenige Tage nach seinem 60. Geburtstag verstarb Professor Dr. Otto Kirchheimer auf seinem Wohnsitz Silver Spring in Maryland (USA) an einem Herzschlag. Von dem 1905 in Heilbronn (Neckar) geborenen Professor für politische Wissenschaften an der Columbia University liegt uns sein großes Werk über die politische Justiz vor, mit dem er das Problem der politischen Nutzung der Justiz und der Gerichte behandelt. Dieses Thema hat Kirchheimer in den Jahren vor seinem Tode besonders beschäftigt.

An Hand einer Fülle von Material werden Gründe und Methoden des Apparats der politischen Justiz beschrieben. In dem Abschnitt über „Siegerprozesse gegen ge-

stürzte Vorgänger“ wird nicht etwa nur der Nürnberger Prozeß behandelt, sondern das Wesen der politischen Sondergerichte überhaupt deutlich gemacht. Nicht weniger erwähnenswert ist das Kapitel über die „Gesetzlichkeit“ der Justizfunktionäre, wobei sich Kirchheimer vor allem des Materials bedient, das der Praxis der sowjetisch besetzten Zone entnommen ist. Formen des Mißbrauchs der Justiz werden von Kirchheimer freilich nicht nur in Ländern des faschistischen oder bolschewistischen Lagers kritisiert. Er geht auch dem Einfluß politischer Kräfte auf die amerikanische Rechtsprechung nach. In den USA gilt das Werk des bis 1934 in Bonn tätigen Lehrers und Rechtsanwalts als ein bedeutsamer Beitrag zur Sozialpsychologie, Kriminologie, zur vergleichenden Rechtswissenschaft und Politologie. Wie der Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken verhindert werden kann, zeigt Kirchheimer in seinem Buch nicht. Daß sie mißbraucht wird, weist er jedoch so überzeugend nach, daß sein Werk als ein Alarmzeichen gewertet werden sollte.

Für den Autor

Politische Justiz

Von Otto Kirchheimer. Bd. 17 der Schriftenreihe, *Politica* – Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft. Verlag Luchterhand, Neuwied und Berlin. 688 Seiten, Leinen DM 45.—

Unter politischer Justiz versteht Kirchheimer jenen Abschnitt der Rechtspflege, „in dem die Vorkehrungen und Einrichtungen des staatlich betreuten Rechts dazu benutzt werden, bestehende Machtpositionen zu festigen oder neue zu schaffen.“ Mehr für empfindsame Gemüter als für ethymologisch Interessierte fügt er hinzu, daß dieser Begriff dem traditionellen Sprachgebrauch entspreche und nichts Zynisches an sich habe. Tatsächlich mag der Leser, der den Begriff der Justiz nicht in seinem mehr funktionalen Sinne, sondern als von den besten Idealen getragene Suche nach Gerechtigkeit versteht, manches als geradezu ketzerisch, schockierend und desillusionierend empfinden, was Kirchheimer über machtpolitische (Miß-) Bräuche in Gerichtssälen zu berichten weiß.

Der grundlegenden Einordnung des Begriffes entspricht die zweckmäßige Klarstellung der Methode, mit welcher der Verfasser das weitläufige Thema in den Griff zu bekommen bemüht war. Kirchheimer beschränkt sich auf die Darstellung von Fällen einer Feindschaft gegenüber einem Regime und läßt dabei die große Anzahl politischer Gegenschäften gegen diese oder jene Regierung unberücksichtigt. Kriterium für den Unterschied zwischen „Regime“ und „Regierung“ ist für ihn „die Größenordnung dessen, was sich verändert“, eine Formulierung, die von Historikern vielleicht nicht ohne weiteres akzeptiert wird, andererseits von dem wohl richtigen Ansatz ausgeht, daß es gradmäßige Unterschiede in der Absicht wie in der Wirksamkeit politischer Veränderungsversuche gibt, wobei sich die bedeutenden Fälle auf einer Ebene abspielen, in denen es um eine grundsätzliche Änderung von gesellschaftlicher und politischer Organisation, eben um die Schaffung eines neuen Regimes geht. Für Kirchheimer bringt die Beschränkung auf derartige Fälle die recht wesentliche Möglichkeit mit sich, trotz der Weite des Themas, dem schon manche Publikation zum Opfer gefallen ist, grundsätzliche Aussagen über Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren von Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer eines politischen Prozesses zu treffen.

Dabei heben sich drei Hauptkategorien des politischen Prozesses hervor: „Erstens der Prozeß, in dem eine mit politischer Zielsetzung verübte kriminelle Tat abgeurteilt und die Verurteilung des Täters um bestimmter politischer Vorteile willen angestrebt wird; zweitens der klassische politische Prozeß, mit dem das herrschende Regime das politische Verhalten seiner Widersacher als kriminell zu brandmarken trachtet, um sie auf diese Weise von der poli-

Für den Autor

Schwarzwälder Bote
Oberndorf
24. Nov. 65

Richter als Handlanger der Machthaber

Über die Möglichkeiten der politischen Justiz / Ein politisches Urteil kann zum Bumerang werden

„Politische Justiz“. Von Otto Kirchheimer: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. POLITICA, Band 17, Luchterhand-Verlag Neuwied, 752 Seiten, Leinen 45 DM.

„Von politischer Justiz ist die Rede, wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden. Eine gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will.“ Otto Kirchheimer, der gebürtige Heilbronner, der in den dreißiger Jahren emigrieren mußte und heute als Professor für politische Wissenschaft an der berühmten Columbia University in den USA lehrt, bietet von seiner Person und seinem wissenschaftlichen Ruf hier die Gewähr, ein so heikles Thema umfassend und kritisch darzustellen. „Das große Drama aller Zeiten“, so schreibt der heute Sechzigjährige im Vorwort, „ging darum, inwieweit die bestehenden Gewalten die Unterwerfung, den Gehorsam derer verlangen dürfen, die ihren moralischen Anspruch und ihre Zukunftsperspektive nicht anerkennen wollen.“

Das Buch weist an Hand reichen Quellenmaterials nach, daß politische Justiz in allen Staaten der Vergangenheit existiert hat, daß sie aber seit dem ersten Weltkrieg überall vordringt. Sie hat neuerdings einen sich ständig vergrößernden Anteil an der Gestaltung der politischen Verhältnisse. Kirchheimer kommt es aber darauf an, nachzuweisen, daß sich politische Justiz keineswegs auf die Praxis totalitärer Staaten beschränkt, sondern auch in der rechtsstaatlichen Ordnung ihren Platz. Je nach dem Willen der Regierenden einnimmt. Hier verfügen die Machthaber über ein reichhaltiges Waffenarsenal zur Bekämpfung politischer Gegner. Es reicht von der Besetzung von Arbeitsplätzen und der Beeinflussung der öffentlichen Meinung bis zu polizeilichen Mitteln der striktesten Überwachung und systematischen Schikane. Und im Extremfall werden auch die Gerichte bemüht. Sie dienen dann als Tribüne, von der aus die „Niedertracht der angriffbereiten Widersacher“ publik gemacht wird. Vor allem aber wird den Richtern die Aufgabe zugewiesen, die auf die Unschädlichmachung des Gegners gerichteten Maßnahmen der Machthaber zu legitimieren.

Kirchheimer analysiert Zweck und Methoden des politischen Prozesses und versucht Grenzlinien für die jeweiligen Angeklagten abzustecken, denen seine besondere Aufmerksamkeit gilt. Das Buch ist „allen Opfern der politischen

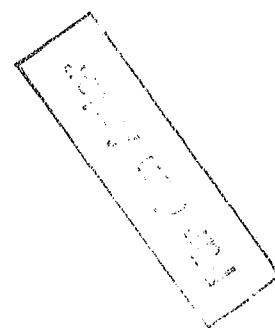
Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ gewidmet. Aber auch die zwiespältige Position der Richter wird eingehend beleuchtet. Kirchheimer zeichnet den Richter als ein „Werkzeug, eines konkreten politischen Systems, das zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Raum operiert“, und warnt auf diese Weise vor der Illusion, dieser Richter könne in jedem Einzelfall ein gerechtes Urteil fällen. Immerhin hat dieser einen gewissen richterlichen Spielraum, der den Prozeß von der pseudogerichtlichen Propagandaveranstaltung, dem lediglich maskierten Verwaltungsakt unterscheidet. Die Ausschaltung dieses Spielraums in totalitären Systemen soll die sichere Garantie der Urteils-ergebnisse bringen, welche die Machthaber anstreben.

Daß auch im Rechtsstaat der politische Prozeß nicht bloß aus lauterer Motiven angestrebt wird, läßt der Autor deutlich werden. Ein Gerichtsverfahren nimmt nun einmal das angestrebte Bild aus dem Bereich privaten Geschehens und parteilicher Konstruktion heraus und hebt es auf

ein offizielles, gewissermaßen neutrales Postament hinauf. Gegebenenfalls kann man damit erreichen, daß dem Publikum das verzerrte Bild des Gegners auf dem Hintergrund eines spannenden Kriminalromans vorgeführt wird. Kirchheimer demonstriert, wie solche Technik variieren kann. Er drückt auch aus, wie solche Absichten zum Bumerang werden können: „Die Natur des Rechtssystems, die Verfahrensgarantien, die Barrieren der Publikumsreaktion, auf die die Machthaber stoßen ... wenn sie, ohne die Rechtsstaatlichkeit abzuschaffen ... alles kontrollieren und überall herumschnüffeln wollen, führen häufig dazu, daß die Ergebnisse der Unterdrückungspolitik nicht an das herankommen, was sie hatte bewirken sollen“. Die junge Geschichte der Bundesrepublik bietet gerade für diese Feststellung manche Illustration.

Freilich, in einem ist sich Kirchheimer ganz sicher: „Die Alternativlösung: Politische Willkür ohne jede Möglichkeit der Anrufung der Gerichte, kann nur Grauen erregen.“

Jürgen Kramer



Politische Justiz

Im Verlag Luchterhand erschien in der Reihe „Politica“ von Otto Kirchheimer der Band „Politische Justiz“ mit dem Untertitel „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken“. Das Werk gibt eine Darstellung des Staatsschutzes im Wandel der Geschichte und Beispiele aus der politischen Justiz vergangener, nur teilweise in politischen Prozessen rechtsstaatlicher Zeiten, über den Schauprozeß bis zum totalen Machtmißbrauch in der Diktatur oder auch in Pseudo-Demokratien, in denen entrechtete Minderheiten niedergehalten werden. (678 S., 45 Mark). Diese Untersuchung ist für den Juristen, den Historiker und den Politiker von höchstem Interesse. Sie definiert in unanfechtbarer Weise den Begriff der politischen Justiz in

Ländern, in denen der Wille zu einer Art von politischer Gerechtigkeit noch vorhanden ist. Das Dritte Reich ist deshalb nur in geringem Maße und mehr oder weniger nur als Vergleich in den Schilderungen berücksichtigt; man kann ja bei der „Rechtsprechung“ eines Mannes wie Freisler nicht mehr von politischer Justiz sprechen.

Dagegen sind die Nürnberger Prozesse auch in ihrer theoretischen Berechtigung untersucht. Kirchheimer räumt der Erscheinung des regimfeindlichen Richters der Weimarer Republik breiten Raum ein. Im Anhang stellt der Autor den politischen Prozeß im Römischen Reich (Christenprozesse) dar, in einem umfangreichen Register der Rechtsfälle führt er die herangezogenen Entscheidungen zum Teil mit Tenor auf:

Für den Autor

International Review
of Social History
Amsterdam 1965/2

KIRCHHEIMER, OTTO. Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen [*recte* politischen] Zwecken. Luchterhand, Neuwied, Berlin 1965. 687 pp. DM. 45.00.

The present volume is a considerably extended translation of Professor Kirchheimer's standard *Political Justice* (Princeton 1961). In contrast to the American title, *Politische Justiz* is sufficiently unambiguous not to be blurred by the faulty subtitle: it means the (ab)use of legal procedure for political ends. The highly competent author deals with this phenomenon, which in the twentieth century has assumed disquieting forms, both as a political scientist and as a lawyer.

Für den Autor

Otto Kirchheimer: „Politische Justiz — Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken“. *Politica* 17, Luchterhand, 1965, 687 S., Leinen DM 45,—.

In der von Wilhelm Hennis und Hans Maier herausgegebenen Reihe *Politica* legt der Luchterhand-Verlag das bereits 1961 in Amerika erschienene Werk Kirchheimers jetzt in deutscher Sprache vor. Kirchheimer war bis zur Emigration Lehrer an Gewerkschaftsschulen und Rechtsanwalt in Bonn. In Amerika widmete er sich der akademischen Arbeit, war lange Zeit wissenschaftlicher Berater des Außenministeriums und ist jetzt Professor an der Columbia University in New York.

Kirchheimer arbeitet mit der Methode der Fallinterpretation, die es ihm ermöglicht, einen interessanten und umfassenden Überblick über die Entwicklung der politischen Justiz in Westeuropa und Nordamerika zu geben, ohne ins rein Theoretische zu geraten und auch ohne seine persönliche Wertung zurückstellen zu müssen. Es wird der Versuch unternommen, den politischen Inhalt von Machtkämpfen zu der Rechtsform in Beziehung zu setzen, in der sich die „Fälle“ abspielen. Damit stellt das Werk weder eine Geschichte der politischen Justiz noch eine bloße Fallsammlung dar, sondern tatsächlich eine grundlegende Behandlung des Problemkreises. — Besonders sei auf das Kapitel über das Rechtswesen in Mitteldeutschland hingewiesen, dessen angestrebtes Ziel die größtmögliche Übereinstimmung der richterlichen

Entscheidungen mit der jeweiligen Regierungspolitik ist. Auch hier erfolgt die Analyse des Systems durch die Interpretation einzelner Fälle. Dieses Buch ist nicht nur dem Fachgelehrten zu empfehlen, es stellt vielmehr einen wichtigen Beitrag zur Allgemeinbildung in der modernen Gesellschaft dar.

Für den Autor

Beleg aus »Bücherei und Bildung«

Fachzeitschrift des
Vereins deutscher Volksbibliothekare

Jg. 17 Heft 11/12 S. 92g

OTTO KIRCHHEIMER: *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken.* Neuwied u. Berlin: Luchterhand 1965. 687 S. Lw. DM 45.-

Was politische Justiz ist und in welcher Weise die Justiz »Hure der Politik« werden kann, haben wir aufs schrecklichste unter dem NS-System erfahren. Diese Extremsituation kann aber nicht verbergen, daß es zu allen Zeiten und in allen Staaten eine *politische* Justiz gegeben hat und gibt.

Nach der Definition des Autors gibt es überall da politische Justiz, wo »*juristische* Verfahrensmöglichkeiten zu *politischen* Zwecken verwendet« werden. Diese so – entweder revolutionär oder staaterhaltend – in den Dienst der jeweiligen Machthaber gestellte Justiz ist in diesem Werk des Deutschamerikaners Kirchheimer, der heute als Professor für politische Wissenschaft an der Columbia-Universität lehrt, mit wohl noch nicht dagewesener Ausführlichkeit und Genauigkeit am breitesten empirischen

Material untersucht worden. Politische Prozesse, deren Verzeichnis am Schluß des Buches allein 8 Seiten füllt, aus Deutschland (Kaiserreich, Weimarer Republik, Drittes Reich, Bundesrepublik, DDR), USA, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Südafrika und vor internationalen Gerichtshöfen wurden herangezogen und bieten das Material, das auf die Probleme des Staatsschutzes durch gerichtliche Verfahren hin untersucht wird. Gerade durch die Fülle des Materials, die ständige Vergleiche ermöglicht, ist der Autor in der Lage, spezielle Probleme und Tatbestände selbst in ihren verschiedensten Variationen und Akzentuierungen zu beleuchten. Nicht nur die prozessualen Verfahrensweisen, sondern auch die institutionellen Voraussetzungen, die jeweilige Apparatur der Justiz, und nicht zuletzt die personellen Abhängigkeiten der 3. Gewalt zum Träger des Regimes werden eingehend behandelt.

Es handelt sich hier um ein überaus wichtiges Werk, das uns die Verflechtung der Gewalten, speziell der Jurisdiktion mit der Exekutive, in den modernen Staaten erkennen lehrt und das so für große und mittlere Büchereien – trotz des hohen Preises – sehr zu empfehlen ist. (Gkn)

Theo Stammen

Für den Autor

KIRCHHEIMER (Otto), *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*. Luchterhand, Neuwied, 1965, 686 p.

Belle traduction, revue par l'auteur, mise à jour et augmentée, d'un des grands livres d'analyse et de réflexions politiques des vingt dernières années. En dehors même de l'étude systématique des principes de la justice politique, du comportement des acteurs, des procédures, Kirchheimer donne un ensemble de faits nouveaux sur l'histoire allemande (depuis les procès politiques sous Weimar jusqu'au fonctionnement de la justice en DDR) et sur l'histoire française (depuis l'affaire Caillaux jusqu'aux procès nés de la guerre d'Algérie).

Für den Autor

Literarischer Ratgeber
1965/66

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz

Verwendung jurist. Verfahrensmöglichkeiten zu polit. Zwecken. (Luchterhand) 1965. 752 S. Ln. 45.—

Vorl. Werk, in dem die Sozialpsychologie und Soziologie im Vordergrund steht, ist die bisher umfassendste Untersuchung zum Phänomen der polit. Justiz. K. verzichtet auf eine Untersuchung der Gerechtigkeits- und Legitimationskriterien der jeweiligen geschichtl. und gesellschaftl. Situation, sondern versucht durch eine umfassende Analyse der polit. Justiz (im 1. Teil: Fälle, Gründe, Methoden; im 2. Teil: Akteure des polit. Prozesses; im 3. Teil: Asylrecht und Gnade) zur Selbstprüfung anzuregen. In einer „Vorläufigen Nachtragsbilanz“ behandelt K. die Problematik der polit. Straf-

verfolgung in der Bundesrepublik und aktuelle asylrechtliche Fragen. Reichhaltige Literaturangaben, ein Register der Rechtsfälle und ein Namensregister erleichtern den Gebrauch und vervollständigen den Wert dieses Werks. Die Untersuchungen stellen — gleich, ob man ihnen in allen Einzelheiten zustimmen vermag — eine wertvolle Bereicherung der Forschung dar.

Für den Autor

Bücherei und Bibliothek

Reinholden

200. 65

1.

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz - Verwendung jurist. Verfahrensmöglchk. zu polit. Zwecken. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 S. (Gkn) Lw. 45.-

Politische Prozesse aus den verschiedensten Ländern liefern das Material, an dem Kirchheimer, der heute politische Wissenschaft an der Columbia Universität lehrt, die Problematik des Staatsschutzes und damit die oft gefährliche Beeinflussung der Jurisdiktion durch die Exekutive in den verschiedenen modernen Staaten untersucht. Nicht nur die prozessualen Verfahrensweisen, auch die institutionellen Voraussetzungen, die enge personelle Abhängigkeit der Justiz vom jeweiligen Staat und die Folgen werden behandelt. Trotz des hohen Preises ist das Werk für mittlere und größere Büchereien sehr zu empfehlen. Theo Stammen

Für den Autor

Politische Justiz und ihre Opfer

Otto Kirchheimer: Politische Justiz
(Politica Band 17); Hermann Luch-
terhand Verlag, 687 S., 45,— DM.

Kirchheimer, in Heilbronn geboren, 1934 emigriert und seit 1955 Professor für Politische Wissenschaft an der Columbia-Universität, hat sein Buch „allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ gewidmet. Das Wort „Opfer“ weist schon darauf hin, daß der Begriff „politische Justiz“ nicht ein Instrument zur Herstellung oder Bewahrung politischer Gerechtigkeit meint, sondern jenes zweifelhafteste Mittel sogenannter Rechtspflege, das benutzt wird, die Macht der jeweiligen Herrscher zu festigen und gegen Feinde abzusichern. Dieses komplexe Problem mit präziser Wissenschaftlichkeit darzustellen, hat Kirchheimer versucht, und dank stupender Sachkenntnis ist ihm ein Werk gelungen, das weit mehr als einen intelligenten Beitrag zur Rechtswissenschaft, Kriminologie, Sozialpsychologie und Politologie darstellt: es ist darüber hinaus ein zeitgeschichtliches Dokument.

An der Tatsache, daß die Behandlung tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner politischer Machtssysteme in den verschiedenen Geschichtsperioden immer wieder Wandlungen erfahren hat und auch heute noch erfährt, mag man ermesen, welche Schwierigkeiten sich für den Autor auftaten, seien von verwirrenden Fakten wimmelnden Stoff überschaubar darzustellen. Sein unschätzbare Verdienst: Er hat diese enorme Aufgabe so gelöst, daß auch unsachkundige Leser das Buch erarbeiten können.

Für den Autor

Kirchheimer, Otto: **Politische Justiz.** Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikanischen von A. R. L. Gurland. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 Seiten. (Politica, Bd. 17.)

Der Verfasser, ursprünglich deutscher Jurist, wirkt seit 1955 als ordentlicher Professor für politische Wissenschaft an der Columbia-Universität in New York. Er bietet nach Herkommen und Studiengang die besten Voraussetzungen, eine Gesamtdarstellung des Phänomens der politischen Justiz zu geben, wie sie in dieser Ausführlichkeit bisher fehlte. Der Verfasser bietet weder eine reine Geschichte der politischen Justiz noch eine erschöpfende

Sammlung besonders wichtiger politischer Fälle, sondern er beschreibt den politischen Inhalt von Machtkämpfen so, wie er sich im Rahmen der hierfür in Anspruch genommenen Justiz als Fall oder Prozeß darstellt. Kirchheimer unterscheidet hierbei Prozesse, in denen eine mit politischer Zielsetzung verübte kriminelle Tat abgeurteilt wird, dann den klassischen politischen Prozeß, mit dem ein herrschendes Regime das politische Verhalten seiner Widersacher als kriminell brandmarkt, und schließlich den abgeleiteten politischen Prozeß, in dem zur Diskreditierung politischer Gegner besondere Delikte herhalten müssen wie Beleidigung oder Verleumdung; im Dritten Reich waren es Prozesse wegen Devisenvergehen oder homosexueller Verfehlungen. Neben den Formen des politischen Prozesses bespricht Kirchheimer den Apparat der Justiz und geht auch auf die Probleme des Asylrechtes und der politischen Amnestie ein, die gewisse Korrekturen des politischen Prozesses darstellen. Die lebendige und überzeugende Darstellung des Verfassers wird immer wieder durch die Schilderung markanter Fälle aufgelockert und ergänzt. Das Buch ist nicht nur ein Beitrag zur Rechtswissenschaft und zur Kriminologie, sondern ebenso zur Politologie. Dr. W. Middendorff (Freiburg)

Für den Autor

Politische Justiz

Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten

Otto Kirchheimer: „Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken.“ Uebersetzt von A. R. L. Gurland, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, 752 S., 45,- DM.

Es ist wichtig, daß dieses informative Buch mit seiner scharfen Kritik an der „politischen Justiz“ in deutscher Sprache erschienen ist. Der vor kurzem gestorbene Otto Kirchheimer — in Deutschland geboren, wissenschaftlicher Berater des amerikanischen State Department während des Zweiten Weltkrieges und, ab 1955 Professor für politische Wissenschaft an der Columbia University, New York — analysiert die Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Gerade dem deutschen Juristen und Staatslehrer, der sich allzu oft im Glauben wiegt, daß die Gerichtsbarkeit tatsächlich so unabhängig und „wertfrei“ sei, wie die Theorie es gebietet, müßte das Werk die Augen öffnen.

Eine politische Justiz gab es zu allen Zeiten, in freiheitlichen sowie in totalitären Systemen. Dennoch sind ihre Rolle und Strategie immer wieder grundverschieden. Die politische Justiz gestaltet sich je nach dem ökonomisch-technischen Stand, der gesellschaftlichen und politischen Struktur und dem sich daraus für die herrschenden Schichten ergebenden mehr oder weniger starken Bedürfnis, ihre Machtstellung zu rechtfertigen, politische Gegner zu neutralisieren oder gar zu beseitigen. Wichtig ist schließlich auch die unterschiedliche soziale Stellung der Richter selber, die sie zu mehr oder minder freiwilligen Werkzeugen oder selbsttätigen Förderern des Macht-systems machen kann. „Die zahlreichen und vielfältigen nationalen Spielarten“ schreibt Kirchheimer innerhalb der demokratischen Systeme „reichen von der extremen Weitherzigkeit Großbritanniens, bei der die Notwendigkeit gerichtlicher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden Verbotspolitik, mit der die Bundesrepublik Deutschland der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufende Bestrebungen zu bekämpfen sucht“.

Jedes politische Regime hat seine Feinde oder produziert sie zu gegebener Zeit, und dies um so mehr in Zeiten der Krise, wenn die veränderten sozial-ökonomischen Verhältnisse oder auch die internationalen Beziehungen das politische System in Frage stellen, oder wenn ein neues Regime sich etablieren und rechtfertigen muß. Die markanteste Form der Austragung politischer Machtkämpfe ist dabei freilich nicht die Justiz selber. Die Gerichte fungieren vielmehr „in der Domäne der, wie es scheint, nie aufhörenden Vorstöße und Gegenstöße, mit denen Machtpositionen gefestigt werden, mit denen die Autorität des bestehenden Regimes Freunden und Unentschlossenen aufgeprägt wird.“

In den meisten Geschichtsperioden wurde der politischen Tätigkeit von Gruppen oder Personen, die mit den Zielen der Machthaber in Konflikt gerieten, keine Sphäre garantierter Straffreiheit eingeräumt. Erst im 19. Jahrhundert wurde ihnen in einigen Ländern ein gewisses Maß an verfassungsmäßig verbürgtem Schutz mehr oder minder konsequent zugestanden. Im 20. Jahrhundert ist diese schmale Sphäre wiederum erheblich zusammengeschrumpft. Ursächlich sind der verstärkte Konflikt in der antagonistischen Industriegesellschaft sowie die politisch-ideologische Auseinandersetzung zwischen Ost und West und die damit verbundenen militärischen und politischen Risiken.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Massenkommunikationsmitteln hat die Justiz als Macht- und Propagandainstrument neue psychologische Dimensionen erreicht. Schließlich ist es auch technisch möglich geworden, ganze Bevölkerungsgruppen der gerichtlichen Verfolgung zu unterwerfen. Begrenzt sind diese Möglichkeiten aber wiederum durch die Reaktion der

allgemeinen Bevölkerung. Gerade weil im modernen Zeitalter der Massenkommunikationsmittel die Prozesse zumeist nicht mehr im Geheimen stattfinden können, muß sich die Justiz-Machtstrategie nach der „öffentlichen Meinung“ richten. Findet sie hierzu nicht den „richtigen Schlüssel“, kann die Justizaktion durchaus ins Auge gehen.

Im einzelnen behandelt Kirchheimer Rechtsfälle aus dem Deutschen Reich, der Bundesrepublik, der DDR, aus England, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, aus der Schweiz und Südafrika. Ein Abschnitt ist dem Nürnberger Internationalen Militär-Tribunal gewidmet. Die Analyse bezieht jeweils die zeitgeschichtlichen Verhältnisse mit ein. Die Darstellung ist ausgezeichnet.

Es ist zu hoffen, daß der deutsche Leser in dieser Materialfülle die Differenzierungen nicht übersieht. Die Gefahr besteht, daß es, statt Selbstkritik zu üben, relativiert, aus Kirchheimers an sich abgewogener Kritik etwa am Entnazifizierungsverfahren, am Nürnberger Gerichtshof oder am Eichmann-Prozess „Belege“ für seine eigenen Vorurteile entnimmt. Vielmehr sollte diese Untersuchung ihm behilflich sein, die Besonderheiten der deutschen Perversion der Justiz — im ursprünglichen Sinne der Gerechtigkeit — um so klarer zu verdeutlichen.

Eleonore Sterling

Für den Autor

Politisch-Soziale Korrespondenz

Bonn

1.1.66

Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft Bd. 17. H. Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 752 S., Ln., 45,— DM.

Kirchheimer widmet sein Werk „allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“. Damit ist gesagt, daß er mehr will, als bloßes Wissen zu vermitteln. Indem Kirchheimer in der sachlichen Sprache des nüchtern berichtenden Wissenschaftlers sein umfangreiches Material vorlegt, rüttelt er seine Leser auf. „Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz. Das Buch weist an Hand reichen Quellenmaterials nach, daß politische Justiz vor allem seit dem Ersten Weltkrieg überall vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Praxis des Bolschewismus und des Dritten Reiches, sondern begleitet auch die Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik und in der französischen Dritten Republik. Sie hat neuerdings einen sich ständig vergrößernden Anteil an der Gestaltung politischer Verhältnisse in den USA, nachdem sie bereits in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen in ein neues Stadium getreten war.“ In welcher mannigfachen, sehr oft das Recht verletzender Weise der eigentlich zum Schutz der Gerechtigkeit entwickelte Apparat der Justiz zu politischen Zwecken mißbraucht werden kann und tatsächlich auch wird, zeigt Kirchheimer, indem er sorgfältig geordnetes Tatsachenmaterial mitteilt und erörtert. Wo aber das Recht mißbraucht wird, da ist nicht nur der im konkreten Falle Angeklagte, sondern jeder Staatsbürger unmittelbar betroffen. Und darin liegt die außerordentliche Bedeutung des vorliegenden Werkes für jeden einzelnen von uns.

Für den Autor



WESTFALEN-DIENST



KORRESPONDENZ FÜR KULTUR UND ZEITGESCHEHEN MIT BÜCHERSCHAU

Schriftleitung: Hans-Eberhard Lex, 48 Bielefeld, Gustav-Adolf-Str. 5 · Ruf 79468 · Telegrammadresse: Lex, Bielefeld

NEUERSCHENUNGEN IM VERLAG HERMANN LUCHTBRAND GmbH Neuwied

Otto KIRCHHEIMER, POLITISCHE JUSTIZ (Juristische Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Band 17, 687 Seiten - Leinen - DM 45.-)

Otto Kirchheimer wirkt seit 1955 an der Columbia University und ist Mitglied der Graduate Faculty der New School of Social Research in New York. Wenn gerichtsformige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz. Das vorliegende Buch weist nach, dass die politische Justiz seit dem zweiten Weltkrieg überall hin vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Praxis des Bolschewismus und des dritten Reiches, sondern begleitet auch die Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik und in der französischen dritten Republik. Sie hat neuerdings einen ständig sich vergrößernden Anteil an der Gestaltung politischer Verhältnisse in den USA, nachdem sie bereits in den Münchener Kriegsverbrecherprozessen in ein neues Stadium getreten war. Kirchheimer behandelt in diesem Buch die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Anklager, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Justiz. Das Werk ist ein unübertrefflicher und in den USA längst anerkannter Beitrag zur Kriminologie, Sozialpsychologie, zur vergleichenden Rechtswissenschaft und Politologie.

Für den Autor

Buchbesprechungen:

O. Kirchheimer, **Politische Justiz**. Luchterhand-Verlag, Neuwied, 688 S. 45,- DM.

Kirchheimer, der heute als Professor für Politische Wissenschaften an der Columbia Universität in New York lehrt, ist bald nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1934 emigriert. Wer sein Buch liest, wird es bedauern, daß er nicht remigriert ist. Denn er gehört zu der kleinen Gruppe der von Hitler verfolgten Wissenschaftler, die für den Aufbau einer Demokratie unentbehrlich sind. Das zeigt auch dieses Buch über die „Politische Justiz“. K. schreibt, daß er sich die bescheidene Aufgabe gestellt habe, „die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten“. Aber Kirchheimer bietet weit mehr. Gegenstand seiner Untersuchung sind politische Rechtsfälle aus dem ehemaligen Deutschen Reich, der Bundesrepublik und der DDR sowie aus den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien, der Schweiz und Südafrika. Die Untersuchung erstreckt sich keineswegs nur auf die juristischen Tatbestände. Indem sie die jeweilige politische und gesellschaftliche Situation beleuchtet und diese Betrachtungsweise in den Vordergrund rückt, weitet sie sich zu einer Soziologie der politischen Justiz überhaupt aus. Auf diese Weise gelangt K. zu Einsichten und Erkenntnissen, die ebenso neuartig wie bedeutungsvoll sind. Wer die Wirksamkeit des Staates im Zusammenhang mit den politischen Prozessen betrachtet, dem drängt sich leicht der Schluß auf, daß der Staat an sich „verbrecherisch“ ist, besonders, wenn es sich um totalitäre Staaten handelt. Aber so einfach und durchsichtig liegen die Dinge nicht. Kirchheimer gelangt zu dem Ergebnis, daß es in der Wirklichkeit keinen reinen „verbrecherischen Staat“ gibt. Der Weimarer Staat war gewiß kein totalitärer Staat, und seine Justiz war es ebenso wenig. Sie stand dennoch nicht im Dienste der Demokratie, im Gegenteil, sie hat einen großen Anteil an ihrem Untergang, der unvermeidlich war und dem Nationalsozialismus den Weg bereitete, vielleicht, ohne dies zu beabsichtigen. Aber es kommt hier nicht auf die Absichten, sondern auf die Wirkungen an. Tatsache ist, daß der Weimarer Staat die gesamte Justiz ohne Einbuße an Zahl oder Autorität einschließlich der Staatsanwälte und juristischen Beamten der Justizministerien aus der Monarchie in die Republik hinübergerettet hat. Die politische Neutralität, die von dieser Justiz erwartet wurde, war nur noch ein Mythos. Im politischen Kampf bezog sie eindeutig Stellung gegen den republikanischen Staat und seine tragenden Kräfte. Straftaten von rechts, die sich gegen den neuen Staat richteten, nahmen die Gerichte kaum zur Kenntnis, ließen die Täter wieder laufen oder mit lächerlich geringen Strafen davonkommen, nicht, ohne ihnen vorher die Pensionen gesichert zu haben. Umso eifriger wurden die Gerichte gegen links tätig, gegen Pazifisten, die die geheime Aufrüstung der Reichswehr aufdeckten und als Landesverräter, wegen Verrats militärischer Geheimnisse, bestraft wurden. Die totalitäre Justiz des Dritten Reiches brauchte nur zu vollenden, was die Justiz des Weimarer Staates vorbereitet hatte. Das Kontinuum zwischen der Weimarer Republik und dem Dritten Reich wird auch auf der anderen Ebene sichtbar, als es um die Rehabilitation von Richtern ging, die in der Republik zu weit vorgeprellt waren und selbst der Republik nicht tragbar waren. Der Reichsanwalt Jorns, dem im Zusammenhang mit der Untersuchung des Mordes an Liebknecht nachgewiesen wurde, daß er den fast schon überführten Mördern bei der Flucht Vorschub geleistet und sie begünstigt hatte, war nicht mehr zu halten. Er wurde von Hitler rehabilitiert und als Reichsanwalt zum Volksgerichtshof berufen.

Das Buch Kirchheimers gewährt einen tiefen Einblick in Zusammenhänge, die in ihrer Aktualität heute von großer Bedeutung sind. Wir bedauerten, daß Kirchheimer nicht remigriert ist. Aber sein Werk ist ein besonders wertvolles Geschenk für die neue Demokratie.

O. Klug, **Volkskapitalismus durch Eigentumsbildung**. Gustav Fischer Verlag — Stuttgart. 1962. 485 S. 44,- DM.

Klug geht von der Tatsache aus, daß das Problem der Eigentumsbildung unter dem großen Gesichtspunkt der Auseinandersetzung zwischen Ost und West betrachtet wird. Im kommunistischen Bereich sind die „Ungerechtigkeiten der Besitzverteilung“ weitgehend durch die Abschaffung des Privateigentums und durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel beseitigt. Im Westen wird das Privateigentum nach

S in eloben As die Zeitung
S in Morgen
H. 2. 66

Die Gefahren der politischen Justiz

OTTO KIRCHHEIMER: *Politische Justiz* (Reihe „Politica“, Band 17). Deutsche Ausgabe herausgegeben von Wilhelm Hennis und Hans Maier. Luchterhand-Verlag, Neuwied-Berlin. 687 Seiten, Leinen 45 DM.

Das Schrifttum über die politische Justiz ist fast unübersehbar. Das Buch aus der Hand Otto Kirchheimers jedoch erscheint als das beste und umfassendste, was über diesen Teil der Rechtspflege in der Gegenwart geschrieben worden ist. Es gibt einen Überblick über das Phänomen „Politische Justiz“ in fast allen Kulturstaaten und schafft ein Bild, wie dieser „dubioseste Abschnitt der Rechtspflege“ gehandhabt wird — auch in totalitären Staaten.

Der vor wenigen Monaten allzufrüh verstorbene Professor Otto Kirchheimer lehrte politische Wissenschaft an der Columbia-Universität in New York. Er stammte aus Heilbronn, studierte in Deutschland Rechtswissenschaften und Soziologie und war bis zum Jahre 1934 als Rechtsanwalt tätig. Er emigrierte wegen politischer Verfolgung und fand in den Vereinigten Staaten eine neue Heimat. In den Jahren 1943 bis 1955 war er als wissenschaftlicher Berater des amerikanischen Außenministeriums tätig.

Kirchheimer war nicht nur ein Politologe von hohem Ansehen, sondern auch ein ausgezeichnete Jurist und Rechtsdenker. Die soziologische und politische Betrachtungsweise haben in ihrem Zusammenwirken dem Verfasser die Möglichkeit gegeben, die politische Justiz als ein besonderes soziologisch-politisches Phänomen mit all seinen machtpolitischen Hintergründen zu erkennen und zugleich zu zeigen, wie sich bei dieser Erscheinung die Beteiligten des Mittels des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens bedienen, um politische Zwecke zu verfolgen. Kirchheimers Darstellung ist geschrieben aus liberaler Gesinnung und tiefer rechtsstaatlicher Überzeugung. Er beschränkt sich darauf, die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen zu beleuchten. Kirchheimer verzichtet daher bewußt auf konkrete Gerechtigkeitskriterien sowie auf Auseinandersetzungen mit der Naturrechtslehre oder dem Rechtspositivismus. Trotz dieser Selbstbeschränkung hält er jedoch seine Überzeugung von materieller Gerechtigkeit im Laufe der Darstellung keinesfalls zurück. Kirchheimer ist weit davon entfernt, ein Relativist zu sein.

Dem Wandel in der Struktur des Staatsschutzes von seinen Anfängen bis zum Staatsschutz in der Gegenwartsgesellschaft ist ein historischer Abschnitt gewidmet, der ebenso geistreich wie aufschlußreich genannt zu werden verdient. Sodann werden an Hand von drei geschichtlichen Episoden die Hauptkategorien der politischen Prozesse veranschaulicht. Es sind: 1. der Prozeß, in dem eine kriminelle Tat verfolgt und die Verurteilung des Täters um bestimmter politischer Vorteile willen angestrebt wird (z. B. die gehäufte Verfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher Devisen- und Sittlichkeitsdelikte gegen katholische Geistliche wäh-

rend des Dritten Reiches); 2. der klassische politische Prozeß, mit dem das herrschende Regime das politische Verhalten seiner Widersacher als kriminell zu brandmarken trachtet, um sie von der politischen Bühne zu entfernen (der typische Hochverratsprozeß); schließlich 3. der gleichsam abgeleitete politische Prozeß, in dem zur Diskreditierung des politischen Gegners Delikte eigener Art erhalten müssen (das betrifft vor allem die Gesetzgebung und reicht, nur als Beispiel, von der ungeheuerlichen Polenstrafverordnung des Dritten Reiches bis zu etlichen sehr kautschukhaften und anerkannt reformbedürftigen Staatsschutzbestimmungen unseres geltenden Strafrechts aus dem Jahre 1951, gilt aber teilweise auch für eine extensive Auslegung solcher Bestimmungen durch die Rechtsprechung).

Immer geht es darum, inwieweit die bestehenden Gewalten die Unterwerfung und den Gehorsam derjenigen verlangen dürfen, die ihren Machtanspruch nicht anerkennen. Kirchheimer weist darauf hin, in welchem stets wachsenden Maße die politische Justiz an die Interessen der jeweiligen Machthaber gebunden ist. Darum meint er, daß den Richtern „die Bestallungs-urkunde wie ein Mühlstein am Halse hänge“. Er macht aber auch deutlich, daß die politische Justiz die bestehende Macht nur dann legitimieren kann, wenn sie die Bevölkerung durch ihre Entscheidungen davon überzeugt, daß sie, die Bevölkerung, die Grundlagen der Macht vorbehaltlos anerkennen könne und müsse. Darin liegt auch die unaufhebbare Widersprüchlichkeit der politischen Justiz.

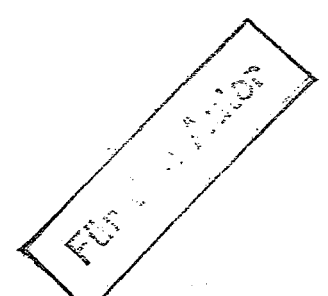
In dem Abschnitt über den Apparat der politischen Justiz klärt Kirchheimer institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen. Die Rollen des Angeklagten, des Richters, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung werden untersucht und an Hand eines fast unerschöpflichen historischen Materials beschrieben und soziologisch erhellt; auch die Rolle des Gesetzgebers, der durch die Staatsschutzgesetze dem Richter das Rüstzeug für seine Tätigkeit zur Verfügung stellt. Dabei kommt Kirchheimer zu dem Ergebnis, daß das Gemeinsame der gesetzgeberischen Neuerungen der Gegenwart fast in allen Staaten darin besteht, daß sie die strafbaren Handlungen nicht auf die unmittelbare Beteiligung an Bemühungen zum Sturz der bestehenden Staatsordnung beschränken. Sie wollen vielmehr die bestehende politische Ordnung vor jeder geistigen, propagandistischen, namentlich organisatorischen Zersetzung bewahren und arbeiten daher in großem Umfang mit „Gefährdungstatbeständen“, die einer extensiven Auslegung zugänglich sind und somit die Freiheit des Staatsbürgers in Frage stellen. Die Unbestimmtheit des strafrechtlichen Umsturzbegriffes ist mit politischer Freiheit unvereinbar. Ein freiheitliches Land wie England beschränkt Sicherheitsmaßnahmen auf den Spionagekomplex und läßt weiterreichende Eingriffe ins politische Leben nicht zu. Die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und ihre Rechtsprechung unterliegen dagegen der Gefahr

äußere und innere Sicherheit auf einen Nerven zu bringen.

Sehr sorgfältig analysiert Kirchheimer die Position des Richters im politischen Prozeß. Was von ihm erwartet wird, ist die Legitimierung oder die Nichtlegitimierung eines bestimmten Handelns vom Standpunkt des politischen Staatsschutzes. Seine Entscheidung, mag auch mit Rechtsgründen versehen werden, ist jedoch nicht unpolitisch. Die Trennung der politischen von der juristischen Funktion läßt sich auch nicht aus dem Treueverhältnis zur gegebenen Norm rechtfertigen. Genau wie der Richter des 19. Jahrhunderts die Sicherheitsinteressen der bürgerlichen Gesellschaft interpretierte, so schützt nach Auffassung Kirchheimers der Richter in der heutigen realistischen Gesellschaft die gegebene verfassungsmäßige Ordnung. Kirchheimer widerlegt überzeugend die naive Auffassung mancher Juristen, daß es einen „politischen Prozeß“ im eigentlichen Sinne nicht gebe, weil auch einem Gerichtsverfahren von politischer Bedeutung der Richter nur die Aufgabe habe, gegebene Recht anzuwenden.

Die deutsche Ausgabe zeichnet sich dadurch aus, daß ihr im XII. Kapitel eine vorläufige Nachtragsbilanz angefügt ist, in der unter anderem mit großer Sachkenntnis die Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland als Staatsschutzsachen dargestellt sind. Kirchheimer kritisiert vor allem die Entscheidung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 23. September 1960, durch die versucht wurde, die Anklagebehörde nach dem Legalprinzip an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu binden. Mit Hilfe dieser Entscheidung habe sich der 3. Strafsenat zur einzigen Kontrollstelle in Staatsschutzsachen machen wollen. Der damalige Vorsitzende des Strafsenats war Dr. Heinrich Jagusch. Es behrt nicht einer gewissen Ironie, daß gerade dieser Richter an der Überspitzung der Ideen entsprechenden Rechtsprechung scheitern mußte. Nach Kirchheimer leidet die deutsche Rechtsprechung an einem Perfektionismus der politischen Strafverfolgung. Der Verfasser stellt daher zu Recht fest: unbesorgt bräuh sich das politische Strafrecht dort aus, wo es Mittel zur Stabilisierung der bestehenden Staatsordnung am wenigsten gebraucht wird.

Ernst Müller-Meining



Het Laatste de Minus
dangblad

Binningsel

11. Febr. 66

Politiek en Gerecht

WANNEER gerechtelijke proce-
dures aan politieke doelein-
den worden dienstbaar gesteld,
spreekt men van politieke justitie.
Naar de inhoud omvat dit begrip
alle aspecten van de politieke
streken langs jurisdictionele we-
gen. Otto Kirchheimers boek
«Politische Justiz». — Reeks «Po-
litica», uitg. Herman Luchter-
hand, Heddesdorfer Strasse 31,
Neuwied am Rhein. — 687 blz.
Prijs geb.: 45 DM.) bestudeert
alle componenten van dit politico-
juridisch fenomeen, alsmede de
daarbij aangewende strategie. Het
is niet bedoeld als een geschied-
enis van de politieke processen,
hoewel de voornaamste geval-
len in de loop van het onder-
zoek een beurt krijgen en, door
middel van een zaak- en namen-
register, gemakkelijk teruggevon-
den worden.

Het boek bevat twee delen,
waarvan het eerste de beginselen
en methoden van de politieke
justitie tot voorwerp heeft. De
zelfbescherming van de Staat,
het politieke proces en de wet-
telijke dwang tegenover politieke
organisaties worden hier aan een
diepgaand onderzoek onderwor-
pen. Het tweede deel behandelt
de verhouding tussen het gerech-
telijk apparaat enerzijds en de
politieke delinquent anderzijds.
Alle «dramatis personae» —
rechter en berechtigde, aanklager
en verdediger — genieten hier
de bijzondere aandacht.

Aan de hand van een uitge-
breid bronnenmateriaal wordt
aangetoond, dat de politieke
justitie sedert de eerste wereld-
oorlog gestadig opgang maakt.
Niet alleen het Bolsjevisme, maar
ook de Weimar-Republiek en de
Franse Derde Republiek bieden
voorbeelden te over. Ook in de
Verenigde Staten van Amerika
vinden wij het bedoeld verschijn-
sel in toenemende mate terug.
Met het proces van Neurenberg
ten slotte is de politieke justitie
in haar jongste stadium getreden.

Ondanks de bedoeling van de
auteur het werk essentieel con-
creet te houden, valt het uiteinde-
lijk vrij theoretisch en soms wat
zwaar uit. Het blijft in de eerste
plaats een werk over politieke
filosofie en niet over politieke
geschiedenis. Anderzijds is het
onderwerp breed genoeg om een
ruime kring van politologen, ju-
risten, criminologen en sociologen
te interesseren. Zeer spijtig en
moelijk te begrijpen, ten slotte,
is de zware fout op de titelpagina
(in de ondertitel: «Verwendung
juristischer Verfahrensmöglichkei-
ten zu juristischen Zwecken»
i.p.v. «... zu politischen Zwecken»

Het hier aangekondigd boek kan
besteld worden bij
BOEKHANDEL OPKOMST
Em. Jacqueminaan 106, Brussel 1

Autor

Politische Justiz

Gibt es so etwas wie politische Justiz? Oder genauer: Läßt sich die Justiz in zwei Gruppen teilen: in die „politische“ Justiz und in die „unpolitische“ Justiz? Der Optimist und Fanatiker der Gerechtigkeit wird diese Frage verneinen; der Pessimist (vielleicht genügt auch schon eine entsprechende Portion Realismus und langjährige Erfahrung) wird die Frage wahrscheinlich bejahen.

Otto Kirchheimer macht es sich in seinem fast 700 Seiten starken Werk „Politische Justiz“ (Luchterhand-Verlag) bei der Beantwortung dieser Frage nicht einfach. An Hand einer unerhörten Fülle von Material analysiert er die verschiedensten Fälle und Formen der gegenseitigen Durchdringung von Politik und Justiz, kommt aber schließlich zu dem Ergebnis, daß sich die Mitwirkung der Gerichte an politischen oder gesellschaftlichen Veränderungen meistens darauf beschränkt, „daß sie Ergebnisse besiegeln, die ganz

woanders zustande gebracht worden sind“. Die Gerichte können — zumindest auf lange Sicht gesehen — „auf die Zustimmung der öffentlichen Meinung nicht verzichten“; gerade dann, wenn ein autoritäres Regime in der Lage ist, diese öffentliche Meinung zu manipulieren, ist es aber — schon allein aus diesem Grund — möglich, auch Gerichtsentscheidungen zu manipulieren.

Die vielen Prozeßbeispiele, die Kirchheimer anführt, dienen dazu, diese These von den verschiedensten Seiten zu beleuchten.

Es ist zwar nicht neu, aber doch immer wieder bedrückend zu sehen, daß auch die Rechtsprechung manipuliert werden kann — und zwar gerade dann am stärksten, wenn man der unabhängigen Rechtsprechung am meisten bedürfte. h. f.

Für den Autor

NUOVA RASSEGNA
DI LEGISLAZIONE DOTTRINA E GIURISPRUDENZA

n. 6 / 1966

G. KIRCHHEIMER, *Politische Justiz*.
Neuwied, Luchterhand, 1965, pagine 688.

Il libro è dedicato a tutte le vittime della giustizia politica del passato, del presente e del futuro. « Quando un processo formalmente giurisprudenziale viene ad essere attuato a scopi politici, diciamo che si tratta di giustizia politica ». Così l'A. spiega il titolo dell'opera e implicitamente ne fa conoscere il contenuto che, però, è vasto e complesso.

Sulla base di un ricco materiale l'A. osserva che la giustizia politica ha avuto un nuovo sviluppo dopo la prima guerra mondiale. Non la si trova soltanto nella prassi del bolscevismo o del terzo Reich, ma anche nelle vicende della Repubblica di Weimar e della terza Repubblica francese.

Il libro non vuol essere una semplice storia né un'esauriente esposizione di casi e di episodi; quindi, non vi si scorge un panorama delle più notevoli manifestazioni politiche, che nelle aule dei tribunali sono apparse. A tale riguardo l'A. precisa che, trattando della politica nella giustizia, non ha inteso riferirsi al concetto insito nel termine latino di *justitia*, ma alla organizzazione di fatto dello Stato per l'amministrazione della giustizia. È importante questa precisazione concettuale perché il piano della trattazione non riguarda la nozione filosofica di giustizia, bensì lo spirito dell'insieme delle norme che concretamente si affermano negli ordinamenti positivi statuali e che possono essere conformi ai principi morali e giusnaturalistici ovvero difformi da tali principi e costituire le forme degenerate, nelle quali affiora la lotta di poteri sotto forma giuridica.

È chiaro, pertanto, il compito di

rilevare la effettiva natura e la finalità della giustizia politica in determinate situazioni politiche e sociali, in cui essa viene applicata. Così la questione ha un singolare aspetto, nel quale si configura la posizione del giudice nella fase di applicazione delle norme dell'ordinamento politico vigente.

Un capitolo importante dell'opera riguarda la posizione del giudice « come funzionario politico ».

Nella visione integrale della complessa materia l'A. illustra la posizione dello Stato in confronto ai suoi avversari, le variazioni di struttura dell'organizzazione di difesa dello Stato, il problema delle sanzioni contro associazioni politiche, l'apparato dell'accusa, i limiti del potere punitivo dello Stato e la rinuncia a tale potere con l'applicazione della grazia e dell'asilo politico.

La letteratura sulla giustizia politica è sterminata; i grandi processi politici della storia hanno sempre suscitato le più contrastanti interpretazioni e vivaci polemiche. Ma l'opera del Kirchheimer è attraente ed ha un singolare valore perché investe numerosi problemi relativi allo Stato ed alla società.

L'A., insomma, ha voluto far riflettere il lettore sulla natura e sulla evoluzione della cosiddetta giustizia politica, che richiama molte riserve, pur ricevendo ovunque un'organizzazione meno soggetta alle pressioni del potere.

Quest'opera è stata largamente apprezzata negli Stati Uniti ove ha avuto la prima edizione col sottotitolo: *L'uso della procedura legale per fini politici*.

Lo studio interessa particolarmente la criminologia, la psicologia sociale, le scienze giuridiche e la politologia.

GIUSEPPE MELONI

Avv. Prof. GIUSEPPE MELONI

MACERATA
Via Mameli, 37

Für den Autor

Die Tat

Frankfurt

9. Okt. 65

Am 11.10.65

Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Luchterhand Verlag, Neuwied (1965), 687 Seiten, Leinen, 45,- DM (Reihe "Politica" Bd. 17).

Es sei an dieser Stelle auch auf die Referate und Untersuchungen hingewiesen, die als Manuskript vom erweiterten Initiativ-Ausschuss für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen (Anschrift: Dr. W. Ammann, Heidelberg, Hauptstraße 113) veröffentlicht werden.

Für den Autor

Nürnberger Nachrichten

Nürnberg

11. Okt. 65

Politik und Justiz

Gerichtbarkeit als Mittel zum Zweck

Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz. Ein Buch, das in diese Problematik hineinleuchtet, erschien unter dem Titel „Politische Justiz“ bei Hermann Lüchterhand, Neuwied, 45 DM. Otto Kirchheimer weist anhand reichen Quellenmaterials nach, daß die politische Justiz seit dem I. Weltkrieg überall vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Praxis des Dritten Reiches und des Bolschewismus, sondern begleitet auch die Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik und in der Französischen Dritten Republik.

Kirchheimer behandelt die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Justiz.

Für den Autor

Politisch-Soziale-Korrespondenz

Bonn

15. Aug. 65

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Übersetzt von Gurland, „Politica“, Band 17, Luchterhand-Verlag, Neuwied/Berlin, 1965. 752 S., Leinen, 45,- DM.

Der in Deutschland geborene Verfasser Otto Kirchheimer wirkt seit 1955 als Professor für Politische Wissenschaft an der Columbia University und ist Mitglied der Graduate

Faculty der New York School of Social Research. Das Problem der politischen Justiz ist eines der grundlegenden der Politischen Wissenschaft allgemein. Von politischer Justiz kann, wie der Verfasser darlegt, gesprochen werden, wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden. Die äußerst umfangreichen Darlegungen des Verfassers bemühen sich, die Frage der politischen Justiz von den verschiedensten Seiten in wissenschaftlicher Form in Angriff zu nehmen. Jedoch wird eine kritische Würdigung feststellen müssen, daß bei aller Anerkennung des Willens des Verfassers, hier Klarheit zu schaffen, allenfalls ein Anfang vorliegt. Die Darstellung hätte sicherlich gewonnen, wenn sich Kirchheimer mehr bemüht hätte, gewisse Kriterien der politischen Justiz seinen Darlegungen voranzustellen. Es ist unmöglich, in diesem Zusammenhang auf Einzelheiten der vielschichtigen Problematik und der Stellungnahmen Kirchheimers einzugehen. Jedoch will scheinen, daß es ihm nicht überall gelungen ist, die Sachfrage wirklich von ihrem Grunde her zu durchdenken und darzustellen. In dem Kapitel, in dem sich Kirchheimer beispielsweise mit der Richterschaft der Weimarer Republik befaßt, unterstellt er dieser nahezu ausnahmslos eine gegen die demokratische Entwicklung eingestellte Grundhaltung. Die Fragen, die das Weimarer Staatssystem als solches aufwarf, insbesondere die Unstabilität der Regierungen, wird von ihm in keiner Weise berücksichtigt. Anfechtbar erscheinen auch die Darlegungen über das Nürnberger Urteil. Diese Feststellung hat, um das von vornherein klarzustellen, gar nichts mit der Abscheulichkeit der Verbrechen, die dort abgeurteilt wurden, zu tun. Dies aber enthebt nicht von der Feststellung, daß das Nürnberger Verfahren mit einer Reihe schwerer Mängel behaftet ist, die das gesamte Ergebnis als dubios erscheinen lassen. Beizupflichten ist dem Verfasser auf der anderen Seite dort, wo er sich mit dem sowjetzonalen Rechtssystem befaßt. Hier stellt er eindeutig klar, daß es sich in der Sowjetzone gar nicht um eine freie Richterschaft handelt, sondern daß die Gerichte im Grunde nichts mehr darstellen als verlängerte Arme der staatlichen, im Grunde terroristischen Regierungsmacht.

Für den Autor

Gerichte als politische Werkzeuge

Bestandsaufnahme der Probleme Asylrecht und Gnade

Politische Justiz. Von Otto Kirchheimer. Hermann Lüchterhand Verlag, Neuwied am Rhein. 752 S., Ln. 45 DM.

Wo immer staatliche Gemeinschaft und Ordnung bestehen, gibt es auch Personen, Gruppen und Parteien, deren Ziel es ist, diese Ordnung zu vernichten und durch eine andere zu ersetzen. Folge dieser aus der Geschichte ohne weiteres zu belegenden „Binsenwahrheit“ ist das Bemühen der Verantwortlichen, den Staat und damit auch in erheblichem Maße die eigene Machtposition vor diesen stets vorhandenen Gefahren zu schützen. Die Möglichkeiten für einen solchen Schutz sind verschieden. Bestands- und Sicherheitsgarantien, Bündnisse, Repressalien und Retorsionen sind die Möglichkeiten, die das Völkerrecht bietet. Erschwerung der Verfassungsänderung, Verbot verfassungsfeindlicher Vereinigungen, Einreisebeschränkungen, Ausweisungen usw. sind Möglichkeiten, die Staats- und Verwaltungsrecht zur Verfügung haben. Sie nehmen sich jedoch insgesamt harmlos aus im Vergleich zu dem, was, Strafrecht und Strafverfahrensrecht bei der Vernichtung politischer Gegner zu leisten vermögen, wenn sie nur entsprechend eingesetzt werden.

Wie das im einzelnen zu geschehen pflegt, wie mit dem Recht manipuliert wird und Freiheit und Würde der Person unter dem Deckmantel eines gerichtsförmigen Verfahrens vernichtet werden, legt Kirchheimer an Hand eines umfangreichen Materials in seiner jetzt in deutscher Übersetzung erschienenen Monographie dar.

Für Kirchheimer liegt das Wesen politischer Justiz darin, daß Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann. Ob diese Begriffsbestimmung nicht zu allgemein ist, um als brauchbare Arbeitsgrundlage dienen zu können, soll hier nicht näher untersucht werden. Es folgt jedoch daraus die These, daß auf diesem Gebiet kein Recht gesprochen wird, um Gerechtigkeit zu verwirklichen und die gestörte Rechtsordnung wiederherzustellen, sondern um den politischen Gegner zu treffen und die eigene Position zu festigen.

Damit ist aber nur ein kleiner, wenn auch wesentlicher Ausschnitt aus dem weiten Gebiet des politischen Strafrechts erfaßt, der heute zur Diskussion steht. Auch und gerade auf dem politischen Sektor gibt es Justiz, die positiv zu bewerten ist. Diese positive Seite wird bei Kirchheimer nur am Schluß und ganz am Rande erwähnt. Hier liegen jedoch für den demokratischen Rechtsstaat die eigentliche Problematik und das Dilemma: den Grundrechten verpflichtet, kann er sich gegen seine Feinde nur mit demokratischen Mitteln schützen, was oftmals unzureichend sein wird. Wie kann im voraus ver-

bindlich entschieden werden, wann aus einer politischen Gegnerschaft eine strafwürdige Gefahr für den Staat wird? Wie ist einem Mißbrauch des Strafrechts vorzubeugen? Das sind die Fragen, auf die heute eine befriedigende Antwort noch aussteht. Auch Kirchheimer gibt sie nicht, und dabei hätte man sich hier von ihm manche Erkenntnis versprochen. Wer sein Werk unter diesem Blickwinkel liest, sieht sich enttäuscht.

In seiner Darstellung geht es um die Beschreibung der Gründe, Methoden und des Apparates der politischen Justiz sowie um die Probleme des Asylrechts und der Gnade. Hier allerdings liefert Kirchheimer eine interessante und ziemlich vollständige Bestandsaufnahme. Er bietet scharfsinnige Analysen, die er in den Gesamtzusammenhang der historischen Entwicklung einordnet, leider aber auch manches, was ein wenig kolportagehaft anmutet und den Wert der bedeutsamen Monographie herabsetzt. Und das ist schade. Während z. B. die mit dem Asylrecht zusammenhängenden Fragen gründlich be-

BECKER

Pilsner



BIERBRAUEREI BECKER ST. INGERT/SAAR

handelt werden, kann das von dem Problem der Gnade im politischen Bereich nicht gesagt werden.

Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Die Auffassung der Aufklärung über die Gnade läßt sich nicht mit der lapidaren Feststellung umreißen, sie sei damals aus der Mode gekommen. Ähnlich vereinfachend sind die Ausführungen zur Stellung und Aufgabe des Richters. Auch an anderer Stelle wird in einer Neuaufgabe manches zu vertiefen und zu verbessern sein. Letzteres gilt auch für die im allgemeinen ansprechende Übersetzung. Nur sollte man Ausdrücke wie z. B. „Ministerialsjuristen“ nach Möglichkeit vermeiden. Warum der im Original lautende Untertitel „The Use of Legal Procedure for Political Ends“ im Deutschen mit „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken“ wiedergegeben wird, ist mir nicht klar geworden, besteht doch Kirchheimers Anliegen gerade darin nachzuweisen, daß „juristische Verfahrensmöglichkeiten“ zu politischen Zwecken mißbraucht werden. Trotzdem: Wer sich über die vielschichtige Problematik politischer Justiz in ihren verschiedenen Erscheinungsformen unterrichten will, für den ist die Lektüre dieses Buches ein Gewinn.

GUNTER KOHLMANN

Für den Autor

Unter dem Titel *Heidelberger Blätter* erscheint seit vorigem Jahr eine sehr sorgfältig redigierte Zeitschrift, die von der Gewerkschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, der Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik, der Hochschulgruppe Heidelberg herausgegeben wird (Heidelberg, Häusserstr. 63). Heft 4/1965 bringt verschiedene wertvolle Aufsätze zu Problemen der Gesundheitspolitik, der Medizinsoziologie, des Medizinstudiums in Deutschland und der Medizin in der modernen Industriegesellschaft; ferner wird die große Heidelberger Studentendemonstration vom 23. 2. 1965 analysiert und über die 2. Internationale Automationstagung der IG Metall be-

richtet. Heft 5/1965 bringt Grußworte von Ludwig Rosenberg und Otto Brenner zum einjährigen Bestehen der Zeitschrift sowie u. a. folgende Aufsätze: Deutschlands Stellung in der Welt 20 Jahre danach (Immanuel Geiss); Gewerkschaften und europäische Integration (Gerhard Kroebel); Die Automation und ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung (Klaus Derndinger); Psychologische Experimente zum Thema Mitbestimmung (Dieter Tscheulin).

Eine ausgezeichnete Untersuchung „Zum Gebrauch des Wortes ‚Zersetzung‘ damals und heute“ hat Reimar Lenz in *Die Zeit* Nr. 30/1965 veröffentlicht. W. F.

BUCHBESPRECHUNGEN

OTTO KIRCHHEIMER

POLITISCHE JUSTIZ

Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Band 17 der Reihe *Politica*. Verlag Luchterhand, Neuwied 1965. 687 S., Ln. 45 DM.

Otto Kirchheimer, Professor der Politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York, ist den Lesern der GM aus gelegentlicher Mitarbeit bekannt. Sein großes Werk über die politische Justiz, vor vier Jahren in Amerika erschienen, liegt jetzt auch deutsch vor, von Prof. Dr. *Gurland* vorzüglich übertragen, was bei der Gedrängtheit und Kompliziertheit des Stoffs keine geringe Leistung ist. Das Buch ist nicht gerade leicht zu lesen. Für den Fachmann, sei er Jurist, Soziologe oder auf dem Sachgebiet bewandertes Journalist, ist es zur Orientierung als Ganzes wertvoll. Aber auch einen weiteren Kreis kann es über einzelne Aspekte und einzelne Fälle, die in großer Zahl als Beispiele behandelt werden, verlässlich und kritisch unterrichten.

Kirchheimer beschränkt sich im wesentlichen auf die politische Justiz des 19. und 20. Jahrhunderts und auf das demokratische West- und Mitteleuropa und die Vereinigten Staaten. Über diese und über Frankreich und die Bundesrepublik wird am ausführlichsten berichtet. Wenn von England wenig die Rede ist, so deshalb, weil dieses Land (in dem ohnehin kein Verfolgungszwang bei politischen Vergehen besteht) „von extremer Weitherzigkeit“ ist, sowohl was politische Strafverfahren betrifft, wie in der Frage des Verbots oppositioneller Organisationen. Sicherlich besteht ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen diesem Faktum und der inneren Stabilität dieses Regimes.

Die zentrale These des Buches ist, daß die politische Justiz ihrem Wesen nach selbst Politik ist, nämlich eine der Prozeduren, deren sich die Macht zu ihrer Durchsetzung und Erhaltung bedient; oder, wie der Untertitel des Buches sagt: „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken“ (nicht, wie ein ärgerlicher Druckfehler auf dem Titelblatt sagt, „zu juristischen Zwecken“!). Dem, der sich mit politischer Justiz nicht nur oberflächlich beschäftigt hat, leuchtet das sofort ein; so sehr, daß es fast als Binsenwahrheit erscheint, was es aber durchaus nicht ist, denn man trifft auch heute immer noch und immer wieder phrasenhafte und unehrliche Idealisierungen und Beschönigungen an.

Kirchheimer weiß seine These aus Beispielen und Fällen so zu konkretisieren, daß man erkennt, auf welchen verschiedenen Wegen die Politik ins Recht hereinwirkt und welches die besonderen Gefahren sind, die dabei der Verwirklichung der Gerechtigkeit drohen und damit dem einzelnen Menschen, der in diese Justiz gerät. Die historischen und sozialen Fortschritte der letzten zwei Jahrhunderte haben sich gegen politische Strafgesetze, gegen politische Strafverfahren und Verbote durchzusetzen gehabt. Die Entwicklung des Streikrechts ist ein besonders deutliches Beispiel. Dabei wird das Spannungsverhältnis der politischen Justiz zur Geschichte sichtbar. Geschichte ist Veränderung, und die politische Justiz war ein häufig angewandtes Mittel, um solche Veränderungen zu verhindern. Sie hat aber manchmal geradezu diese Veränderungen, nämlich den Fortschritt, markiert, formuliert, weithin sichtbar gemacht und dadurch gefördert. — Der Einwand, die politische Justiz wende sich nur gegen gesetzwidrige oder gegen gewalttätige Veränderungen, ist historisch unrichtig. Die Macht hat die Neigung, sich gegen jede ihr drohende Veränderung zur Wehr zu setzen, und zwar ihrerseits mit Gewalt.

Für den Autor

Eine solche Perspektive nimmt der politischen Justiz das Pathos und die Selbstgerechtigkeit, mit der sie auftritt; ihre historische Relativierung mag aber im Einzelfall der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zugute kommen. Zwar wird auf die Sicherung der Macht durch die Mittel der politischen Justiz nicht zu verzichten sein; aber je problematischer die moralische Schuld, je vager die gesetzlichen Tatbestände und je subjektiver die Bewertung durch den Richter ist, um so wichtiger sind ein streng rechtsstaatliches Verfahren und insbesondere die prozessualen Rechte des Angeklagten und der Verteidigung. Aber auch insoweit wirkt die Politik verhängnisvoll herein. Häufig sind die Verhandlungen nicht öffentlich; häufig wird es mit dem Beweis nicht ganz so genau genommen; der staatliche Druck auf den Richter ist oft nicht gering. Die historischen und internationalen Beispiele, die Kirchheimer dazu bringt, sind von hohem Interesse. Eine sehr aktuelle Belehrung enthält als Musterfall das ausführlich geschilderte Landesverratsverfahren gegen den früheren französischen Ministerpräsidenten *Caillaux* gegen Ende des ersten Weltkriegs; die Anzeige und das Verfahren dienten dem Zweck, einen oppositionellen Politiker vor der Öffentlichkeit zu diskreditieren.

Politische Justiz hat nicht nur die Form von Strafverfahren wegen politischer Delikte. Hochpolitisch können beispielsweise auch Verfahren wegen Beleidigung, Unterlassung, Schadenersatz usw. sein; das wird bei Kirchheimer mannigfach exemplifiziert. Auch arbeitsgerichtliche Verfahren sind oft durchaus politischer Natur und deshalb jenen subjektiven Befangenheiten und Fixierungen ausgesetzt, die die politische Justiz so problematisch machen.

Das Buch enthält ferner ein ausführliches Kapitel über die Justiz der DDR, nicht nur über die eigentlich politische, sondern über die dortige Justiz überhaupt, die in gewissem Sinne durchweg politisiert ist. Die Justiz hat dort in allen ihren Zweigen ganz deutlich politische Aufgaben und politischen Charakter, und zwar nicht nur in der großen Linie, sondern im täglichen Einzelfall, für dessen „parteiliche“ Behandlung und Entscheidung ein kompliziertes Überwachungs- und Kontrollsystem eingerichtet ist.

Schließlich enthält das Buch eine Darstellung des Asyl- und Auslieferungsrechts anhand einiger bekannter und unbekannter Fälle, die zum Teil außerordentlich dramatisch sind. Das ist ein Sachgebiet, das nicht gut anders als in internationaler Perspektive behandelt werden kann, was Kirchheimers spezielle Stärke ist. Dieses Kapitel muß für jeden von Interesse sein, dem die Grundrechte und das, was unter dem Druck politischer Interessen und in Anbetracht der jeweiligen

Kräfteverhältnisse aus ihnen wird, am Herzen liegen. Es ist geradezu spannend, wie sich nach unserer übrigens durchaus fortschrittlichen Rechtsprechung das Verhältnis der grundrechtlichen Gewährung des Asylrechts für politisch Verfolgte (Artikel 16, Abs. 2, Satz 2, Grundgesetz) zum Auslieferungsrecht und zu bestimmten Auslieferungsverträgen mit einzelnen Ländern gestaltet hat.

Dr. Richard Schmid

DER SOWJETKOMMUNISMUS

Dokumente. Herausgegeben von Hans-Joachim Lieber und Karl-Heinz Ruffmann. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln und Berlin 1963/64. Bd. 1, 518 S., Ln. 36,80 DM; Bd. 2, 664 S., Ln. 26 DM.

HERMANN WEBER

ULBRICHT FÄLSCHT GESCHICHTE

Ein Kommentar zum „Grundriß der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung“. Neuer Deutscher Verlag, Köln 1964. 180 S., kart. 9,80 DM.

In den beiden Bänden „Der Sowjetkommunismus“ wollen die Herausgeber und ihre Mitarbeiter anhand ausgewählter Quellmaterials die ideologisch-politischen Konzeptionen des Sowjetkommunismus und ihre Umsetzung in die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit darstellen. Dabei kommt es ihnen darauf an, jenen zu helfen, die Eigeninformation mit dem Ziel kritischer Urteilsbildung, nicht „Schulung“ also, sondern „Aufklärung“ wünschen.

Der erste Band gliedert sich in sechs Kapitel: Lenins Theorie der proletarischen Revolution; Der Prozeß der Revolution (1917—1921); Die ideologischen Auseinandersetzungen der zwanziger Jahre; Die Dritte Internationale und der Sowjetstaat; Die Ideologie des „entfalteten Stalinismus“; Ideologische Entwicklung nach Stalins Tod. Im zweiten Band finden wir Dokumente zu folgenden Themen: Gesellschaftspolitik; Nationalitätenpolitik; Rechtspolitik; Wirtschaftspolitik; Kultur- und Religionspolitik; Wehrpolitik; Außenpolitik. Jedem Kapitel ist eine Einleitung vorangestellt, die weniger als kritischer Kommentar zu den ausgewählten Texten und Textstellen gedacht ist, als daß sie den Gesamtzusammenhang erschließen soll, in den sie hineingehören.

Die Einteilung der Dokumentation in zwei Bände, von denen der erste dem ideologischen Konzept, der zweite der gesellschaftlich-politischen Realität des Sowjetkommunismus gilt, hat arbeitstechnische Gründe. „Keineswegs wird damit vorbehaltlos jene nur zu oft vertretene Position in der Deutung des Sowjetkommunismus eingenommen, wonach zwischen Ideologie und Wirklichkeit des sowjetischen

Kirchheimer: Politische Justiz

Bereits 1961 erschien die amerikanische Fassung des Werkes und errang sich schnell einen bedeutenden Platz in der Fachliteratur. Als Jurist, Soziologe und Politikwissenschaftler in gleicher Weise vorgebildet, kann Kirchheimer das Thema von allen Seiten durchdringen. Sein persönliches Schicksal als deutscher Emigrant läßt ihn eines der in diesem Buch behandelten Probleme besonders tief empfinden: das Asylrecht. Gerade die Behandlung dieses Problems zeigt allerdings einen Blickwinkel, der nicht ganz zu billigen ist. Wenn nämlich Kirchheimer meint, das Asylrecht sei „für immer an den Streitwagen der politischen Justiz gekettet“, so enthält seine Bemerkung zwar einen wahren Kern, aber an der juristischen Problematik muß eine solche Betrachtungsweise vorbeigehen. Zumindest in den Ländern, in denen das Asyl rechtsstaatlich garantiert ist, bildet das Asylproblem einen Komplex juristischer Streitfragen, die zweifellos schwierig und noch nirgends eindeutig geklärt sind, die man aber nicht zu dem rechnen sollte, was herkömmlicherweise unter dem Begriff „politische Justiz“ verstanden wird. Die Tatsache, daß Behörden und Gerichte bei der Entscheidung von Asylfällen auch definieren müssen, was als „politische Verfolgung“ zu werten ist, und daß sie dabei — wie bei allen ihren Entscheidungen — von den in ihrer Rechtsordnung herrschenden Auffassungen ausgehen, darf nicht dazu führen, das Rechtsproblem zum politischen Problem umzumünzen. Tut man es, so mag man der Zustimmung der skeptischen „Realisten“ gewiß sein, aber die Darstellung erhält dadurch einen zynisch-resignierten Unterton, der auch bei Kirchheimer zu spüren ist. Dasselbe gilt für die grundlegenden Erörterungen der Rolle der Justiz in der Politik, der Struktur des Staatsschutzes und des politischen Prozesses. Das schmälert jedoch nicht die große Leistung Kirchheimers in diesem Werk, die darin liegt, zum ersten Mal das Problem in allen seinen Aus-

strahlungen dargestellt und die zahllosen Einzelaspekte auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu haben. Daß der Autor dabei in die Spezialreservate vieler Experten eindringen mußte, war unvermeidlich. Die Kritiken zur Behandlung von Einzelfällen — etwa des Nürnberger Prozesses —, die sicher nicht ausbleiben werden, können daher das Verdienst dieses Werkes nicht mindern. Mit der Unterstützung einer klaren Gliederung und eines guten Registeranhangs wird das Buch ferner zu einer Fundgrube von Tatsachen, Problemen, Namen, Entscheidungen und Stellungnahmen zu allen Bereichen dieses von Kirchheimer so weit gefaßten Begriffs der politischen Justiz. Vor allem aber sind es seine eigenen Ausführungen hierzu, die dem Buch hervorragenden Wert verleihen. Gegenüber der amerikanischen Ausgabe ist es um ein weiteres Kapitel, das die Erörterung auf den neuesten Stand bringt, erweitert worden.

Otto Kimminich

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Political Justice). Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikan. von A. R. L. Gurland. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 Seiten, Ln 45,— DM. (Politica Bd. 17)

Für den Autor

Colloquium
Berlin
Juni 65

Immer häufiger werden gerichtliche Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht - nicht nur in Diktaturen. Das belegt an Hand vieler Quellen **Otto Kirchheimer: Politische Justiz - Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken** („Politica“-Reihe des Hermann Luchterhand Verlages Neuwied und Berlin, 687 S., Ln. 45,- DM; Originaltitel: Political Justice, Princeton 1961) in der Übersetzung von A. R. L. Gurland. Mit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen nämlich trat die Justiz als Mittel der Politik in ein neues Stadium: Staatsschutz-Notwendigkeit und „Verfassungsverrat“ werden mehr und mehr inhaltlich, politisch-ideologisch bestimmt. Kirchheimer, Professor an der Columbia University, sieht aber Möglichkeiten, den Konflikt zwischen Politik und Justiz zu entschärfen. Er ordnet Fälle, Gründe und Methoden politischer Justiz, Motive und Techniken der Ankläger, Richter, Verteidiger und Landesverräter und die Korrekturmöglichkeiten politischer Urteile. Ein von der Politologie, Rechtswissenschaft, Sozialpsychologie und Kriminologie in den USA gleichermaßen anerkanntes, sehr vollständiges Werk.

Für den Autor

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 S. (Politica. Bd. 17.) DM 45,—.

Originalausg. u. d. T.: Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends.

Das Vordringen der politischen Justiz ist eine Tatsache, die vor allem seit dem Ersten Weltkrieg für die politische und juristische Praxis in den meisten Staaten der Welt festzustellen ist. Deutschland nimmt sowohl für die Periode der Weimarer Republik als auch für die Nachkriegszeit in dieser Entwicklung einen besonderen Platz ein. Der Autor berücksichtigt dies in seinem Werk, untersucht aber auch den Prozeß des schnellen Vordringens politischer Strafgerichtsbarkeit in den USA und anderen Staaten des Westens. Er behandelt die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren politischer Strafverfahren. Die Sorge um Rechtsstaatlichkeit und Aushöhlung demokratischer Verfassung läßt ihn das Schwergewicht auf die Untersuchung der Konflikte und Versuchungen des Richters und Anklägers und der Bedrohung des Opfers politischer Justiz in den Staaten der westlichen Demokratie legen. Die deutsche Auflage ist gegenüber der amerikanischen Erstauflage um ein 12. Kapitel vermehrt, das aktuelle Entwicklungen von Ende 1961 bis Ende 1963 nachträgt.

Für den Autor

Forum -Academicum
Heidelberg
2/65

Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu ~~politischen~~ Zwecken. Originaltitel: Political Justice, Princeton 1961. Übersetzt von A.R.L. Gürland. POLITICA Band 17. 1965. 752 Seiten, Leinen DM 45.-, Luchterhand-Verlag. *2 politische*

„Allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ überschreibt der in Heilbronn geborene, 1934 emigrierte, zur Zeit als Professor der Politischen Wissenschaft an der Columbia-University wirkende Autor dieses Werk, das Siegmund Neumann von der Wesleyan University „a most significant contribution to the politics of jurisprudence“ nennt. Die Untersuchung ist ungeheuer weit gespannt: sie reicht von einer generellen Betrachtung der Rolle der Justiz in der Politik, über eine Abgrenzung des Kriminalprozesses vom politischen Prozeß über die allgemeine Situation von Angeklagtem, Gericht und Verteidigung zu den speziellen Fällen politischen Rechtswesens in der Weimarer Republik, in der DDR, den Nürnberger Siegerprozessen, zum Gnadenakt. Kirchheimer greift ständig Musterbeispiele politischer Prozesse heraus, an denen er seine These von der Dubiosität politischer Rechtspflege erhärtet. Das Buch ist zwar in erster Linie für das Studium der politischen Wissenschaften zu empfehlen, erreicht aber ebenso den gebildeten Laien. Die Quellen sind ausführlich und was besonders yermerkt werden muß: sie sind nicht abgekürzt wiedergegeben, so daß die mühselige Dechiffrierung entfällt.

k. b.

Für den Autor

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken)

Herausgeber: Wilhelm Hennis und Hans Maier, Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied, Berlin - 1965, 687 Seiten, 45,- DM (Ganzleinen)

Das vorliegende Buch will das vielschichtige Problem der politischen Justiz darstellen und erhellen. Es ist weder eine Geschichte der politischen Justiz noch eine erschöpfende Sammlung ihrer besonders erwähnenswerten "Fälle" und Episoden. Hier wird nicht das Panorama der wichtigsten politischen Auseinandersetzungen, die über die Bühne der Gerichte gegangen sind, nachgezeichnet, sondern der Versuch unternommen, den politischen Inhalt von Machtkämpfen zu der Rechtsform in Beziehung zu setzen, in der sich "Fälle" präsentieren.

Das Buch weist an Hand reichen Quellenmaterials nach, daß politische Justiz vor allem seit dem ersten Weltkrieg überall vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Praxis des Bolschewismus und des Dritten Reiches, sondern begleitet auch die Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik und in der französischen Dritten Republik. Sie hat neuerdings einen sich ständig vergrößernden Anteil an der Gestaltung politischer Verhältnisse in den USA, nachdem sie bereits in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen in ein neues Stadium getreten war.

Kirchheimer behandelt die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Justiz. Das Werk ist ein umfassender Beitrag zur Kriminologie, Sozialpsychologie, zur vergleichenden Rechtswissenschaft und Politologie.

(POLITICA-Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, Band 17). - Kr. -

Die Politisierung der Justiz

Otto Kirchheimer, Politische Justiz.
Politica Band 17, Leinen, 45 DM,
Luchterhand Verlag

Immer dann, wenn der Kampf zwischen vermeintlichen und wirklichen Gegnern und der herrschenden Kräfte vor den Schranken der Gerichte ausgetragen wird, ergreifen eine Vielzahl Autoren die Gelegenheit beim Schopfe, gewichtiges über Vor- und Nachteile, Sinn und Unsinn politischer Prozesse auszuführen. Die Literatur zur politischen Justiz hat auf diese Weise, da es ja der politischen Prozesse in der Vergangenheit genug gegeben hat, schier unübersehbare Formen angenommen. Eine um so größere Bedeutung muß darum dem Versuch beigemessen werden, die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten. Eben diese Aufgabe hat sich Otto Kirchheimer in dem in der Politica-Reihe erschienenen Band „Politische Justiz“ gestellt.

Die Kämpfe zwischen den jeweiligen Machthabern in einem Staat, ja überhaupt zwischen konkurrierenden Bewerbern um die politische Macht können auch die Form eines Rechtsstreits annehmen. In solchen Fällen,

Dieses nichtmanipulierbare Moment, welches für oder auch gegen einen der Beteiligten wirken kann, macht das eigentliche Wesen politischer Prozesse aus und sollte zu Besonnenheit im eigenen Interesse mahnen, ehe man allzu voreilig nach einer richterlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit politischer Erkenntnisse ruft.

Sorgfältig unterbreitet Kirchheimer dem Leser eine Fülle Quellenmaterials und führt nach Darlegung der Praktiken der Stalinschen Ära mit ihren vorfabrizierten Schauprozessen, den Verfahren des Dritten Reiches, der Weimarer Republik, der französischen Dritten Republik und einer Reihe der bekannten grundsätzlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes den Nachweis, daß eine für den Staat risikolose politische Justiz ein Widerspruch in sich ist. Dabei werden Voraussetzungen, Motive und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Prozesse, immer unter Hinweis auf die jeweiligen gesellschaftlichen Zustände, einer genauen Analyse unterzogen und, wenn möglich, generelle Züge und Tendenzen in der Durchführung solcher Verfahren herausgearbeitet.

Kein moderner Verfassungsstaat der Gegenwart wird es sich ohne schwerwiegende Konsequenzen für seine Glaubwürdigkeit leisten können, etwa noch nach dem Muster früherer Zeiten zu verfahren und den politischen Gegner vor Gericht in den elementarsten prozessualen Rechten zu beschneiden. Daraus aber auf eine mögliche Entpolitisierung der Justiz zu schließen, wäre verfehlt. Die Politisierung der Justiz muß, wie die Situation nach dem Grundgesetz in der Bundesrepublik mit der Postulierung der Unantastbarkeit der „freien demokratischen Grundordnung“ zeigt, als ein unumgängliches Faktum angesehen werden, mag man ihm nun zustimmend oder ablehnend gegenüberstehen. Allerdings wäre es wünschenswert, daß der demokratische Verfassungsstaat politischen Gegnern mit mehr Selbstvertrauen gegenüber trete und sich mit dem Gebrauch der Justiz als Mittel zur Durchsetzung politischer Zielsetzungen weitgehende Abstinenz auferlege.

Die Untersuchungen Otto Kirchheimers, der seit 1955 als ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der Columbia University wirkt, zur Problematik der politischen Justiz müssen zu den umfassendsten Beiträgen zu diesem Thema gerechnet werden und werden sich nach seinem Erscheinen auch in Deutschland einen Platz in der Reihe der Standardwerke zur vergleichenden Rechtswissenschaft und der Wissenschaft von der Politik sichern.

Alle auf dieser Seite besprochenen

Bücher

halten wir am Lager

Schriftliche oder telefonische Bestellungen — 46 33 64 — werden sofort erledigt

KOMPASS

Buch- und Zeitschriften GmbH.

Berlin N 65, Müllerstraße 163

Ecke Burgdorferstraße (U-Bahnhof Wedding)

in denen gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, spricht man von politischer Justiz. Dabei ist die Rolle der Gerichte dahingehend bestimmt, daß sie nach vorher festgelegten Regeln politische Feinde der bestehenden Ordnung zu eliminieren haben. Dabei kann es sehr zweifelhaft sein — Kirchheimer beweist dies an Hand zahlreicher Beispiele —, ob ein Gerichtsverfahren tatsächlich zu einer Kräftigung der bestehenden Verhältnisse in der Lage ist. Es kann passieren, daß die Gegner den Prozeß dazu benutzen, den entscheidenden Anschlag gegen die herrschenden Kräfte zu richten, wie der Beleidigungsprozeß, den Reichspräsident Ebert im Jahre 1924 zu führen gezwungen war, mit exemplarischer Deutlichkeit gezeigt hat.

Für den Autor

Freiheit
Ramat-Gan/Israel
Nr.8-1965

Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Reihe: Politica, Bd. 17. Luchterhand Verlag, Neuwied. 752 S. An Hand eines reichhaltigen Quellenmaterials weist der Verfasser dieses glänzend geschriebenen und dokumentierten Buches nach, dass die politische Justiz und die Verwendung, oft der Missbrauch, juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken keineswegs eine Erfindung der totalitären Regime, sei es des nazistischen oder des kommunistischen ist. Sie wurde nach dem ersten Weltkrieg in immer dichter Folge praktiziert, in der Weimarer Republik ebenso wie in der Dritten Republik in Frankreich, ja sogar in den Vereinigten Staaten. Kirchheimer behandelt die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer der politischen Justiz. Das Werk gehört in den USA längst zur Standardliteratur.

Für den Autor

Kirchheimer: Politische Justiz

Bereits 1961 erschien die amerikanische Fassung des Werkes und errang sich schnell einen bedeutenden Platz in der Fachliteratur. Als Jurist, Soziologe und Politikwissenschaftler in gleicher Weise vorgebildet, kann Kirchheimer das Thema von allen Seiten durchdringen. Sein persönliches Schicksal als deutscher Emigrant läßt ihn eines der in diesem Buch behandelten Probleme besonders tief empfinden: das Asylrecht. Gerade die Behandlung dieses Problems zeigt allerdings einen Blickwinkel, der nicht ganz zu billigen ist. Wenn nämlich Kirchheimer meint, das Asylrecht sei „für immer an den Streitwagen der politischen Justiz gekettet“, so enthält seine Bemerkung zwar einen wahren Kern, aber an der juristischen Problematik muß eine solche Betrachtungsweise vorbeigehen. Zumindest in den Ländern, in denen das Asyl rechtsstaatlich garantiert ist, bildet das Asylproblem einen Komplex juristischer Streitfragen, die zweifellos schwierig und noch nirgends eindeutig geklärt sind, die man aber nicht zu dem rechnen sollte, was herkömmlicherweise unter dem Begriff „politische Justiz“ verstanden wird. Die Tatsache, daß Behörden und Gerichte bei der Entscheidung von Asylfällen auch definieren müssen, was als „politische Verfolgung“ zu werten ist, und daß sie dabei — wie bei allen ihren Entscheidungen — von den in ihrer Rechtsordnung herrschenden Auffassungen ausgehen, darf nicht dazu führen, das Rechtsproblem zum politischen Problem umzumünzen. Tut man es, so mag man der Zustimmung der skeptischen „Realisten“ gewiß sein, aber die Darstellung erhält dadurch einen zynisch-resignierten Unterton, der auch bei Kirchheimer zu spüren ist. Dasselbe gilt für die grundlegenden Erörterungen der Rolle der Justiz in der Politik, der Struktur des Staatsschutzes und des politischen Prozesses. Das schmälert jedoch nicht die große Leistung Kirchheimers in diesem Werk, die darin liegt, zum ersten Mal das Problem in allen seinen Ausstrahlungen dargestellt und die zahllosen Einzelaspekte auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu haben. Daß der Autor dabei in die Spezialreservate vieler Experten eindringen mußte, war unvermeidlich. Die Kritiken zur Behandlung von Einzelfällen — etwa des Nürnberger Prozesses —, die sicher nicht ausbleiben werden, können daher das Verdienst dieses Werkes nicht mindern. Mit der Unterstützung einer klaren Gliederung und eines guten Registeranhangs wird das Buch ferner zu einer Fundgrube von Tatsachen, Problemen, Namen, Entscheidungen und Stellungnahmen zu allen Bereichen dieses von Kirchheimer so weit gefaßten Begriffs der politischen Justiz. Vor allem aber sind es seine eigenen Ausführungen hierzu, die dem Buch hervorragenden Wert verleihen. Gegenüber der amerikanischen Ausgabe ist es um ein weiteres Kapitel, das die Erweiterung auf den neuesten Stand bringt, erweitert worden.

Otto Kimminich

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Political Justice). Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikan. von A. R. L. Gurland. Neuwied: Luchterhand 1965. 627 Seiten. Ln. 45.— DM.

Für den Autor

Neuer Bücherdienst

Wien

Juni 65

Hermann Luchterhand GmbH, Neuwied:
Otto Kirchheimer / Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken: Der aus Deutschland stammende, derzeit als Professor für Politische Wissenschaft an der Columbia-Universität wirkende Verfasser leistet in diesem umfangreichen und umfassenden, dabei aber durchaus populär geschriebenen Werk einen wichtigen Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft, Kriminologie und Politologie. Die „politische Justiz“ ist gewissermaßen eine Schwester der „Klassenjustiz“. In beiden Fällen werden gerichtsförmige Verfahren dazu benutzt, um sie politischen Zwecken bzw. Interessen einer bestimmten Gesellschaftsschicht dienstbar zu machen. Der Autor weist nun an Hand reichen Materials nach, daß seit dem Ersten Weltkrieg die politische Justiz überall im Vordringen ist, und zwar keineswegs nur in totalen Staaten (Drittes Reich, Sowjetunion),

sondern auch in mehr oder weniger demokratischen Staaten (Weimarer Republik, französische Dritte Republik, USA). Die einzelnen Komponenten und Verfahrensweisen der politischen Justiz werden eingehend analysiert und insgesamt eine Bestandsaufnahme zu diesem diffizilen Thema und eine Kategorisierung der typischen Abläufe politischer Justiz gegeben (687 S., Ln., DM 45.—).

Karl Mannheim / Wissenssoziologie, Auswahl aus dem Werk. Eingeleitet und herausgegeben von Kurt H. Wolff: Dieser Band 28 der „Soziologischen Texte“ vereinigt die bis 1933 erschienenen Abhandlungen, darunter auch die klassische Studie „Das konservative Denken“. Mannheim, 1893 in Budapest geboren, studierte in Ungarn und Deutschland; ursprünglich beeinflusst u. a. von Georg Lukács und Husserl, wandte er sich immer mehr der Sozialwissenschaft zu, war 1929–1933 Professor in Frankfurt und lehrte nach seiner Entlassung bis zu seinem Tod 1947 an der Universität London. Die Arbeiten ermöglichen ein genaues Verfolgen seiner denkerischen Entwicklung bis zur radikalen Wissenssoziologie; sie sollen nach dem Willen des Herausgebers die Integrierung des Mannheimschen Denkens in den sozialwissenschaftlichen Forschungsprozeß in Deutschland erleichtern. Eine ausführliche Bibliographie enthält auch die in englischer Sprache und die posthum erschienenen Werke (752 S., Ln., DM 45.—, broschierte Studienausgabe, DM 26.—).

Für den Autor

Kirchheimer: Politische Justiz

Bereits 1961 erschien die amerikanische Fassung des Werkes und errang sich schnell einen bedeutenden Platz in der Fachliteratur. Als Jurist, Soziologe und Politikwissenschaftler in gleicher Weise vorgebildet, kann Kirchheimer das Thema von allen Seiten durchdringen. Sein persönliches Schicksal als deutscher Emigrant läßt ihn eines der in diesem Buch behandelten Probleme besonders tief empfinden: das Asylrecht. Gerade die Behandlung dieses Problems zeigt allerdings einen Blickwinkel, der nicht ganz zu billigen ist. Wenn nämlich Kirchheimer meint, das Asylrecht sei „für immer an den Streitwagen der politischen Justiz gekettet“, so enthält seine Bemerkung zwar einen wahren Kern, aber an der juristischen Problematik muß eine solche Betrachtungsweise vorbeigehen. Zumindest in den Ländern, in denen das Asyl rechtsstaatlich garantiert ist, bildet das Asylproblem einen Komplex juristischer Streitfragen, die zweifellos schwierig und noch nirgends eindeutig geklärt sind, die man aber nicht zu dem rechnen sollte, was herkömmlicherweise unter dem Begriff „politische Justiz“ verstanden wird. Die Tatsache, daß Behörden und Gerichte bei der Entscheidung von Asylfällen auch definieren müssen, was als „politische Verfolgung“ zu werten ist, und daß sie dabei — wie bei allen ihren Entscheidungen — von den in ihrer Rechtsordnung herrschenden Auffassungen ausgehen, darf nicht dazu führen, das Rechtsproblem zum politischen Problem umzumünzen. Tut man es, so mag man der Zustimmung der skeptischen „Realisten“ gewiß sein, aber die Darstellung erhält dadurch einen zynisch-resignierten Unterton, der auch bei Kirchheimer zu spüren ist. Dasselbe gilt für die grundlegenden Erörterungen der Rolle der Justiz in der Politik, der Struktur des Staatsschutzes und des politischen Prozesses. Das schmälert jedoch nicht die große Leistung Kirchheimers in diesem Werk, die darin liegt, zum ersten Mal das Problem in allen seinen Ausstrahlungen dargestellt und die zahllosen Einzelaspekte auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu haben. Daß der Autor dabei in die Spezialreservate vieler Experten eindringen mußte, war unvermeidlich. Die Kritiken zur Behandlung von Einzelfällen — etwa des Nürnberger Prozesses —, die sicher nicht ausbleiben werden, können daher das Verdienst dieses Werkes nicht mindern. Mit der Unterstützung einer klaren Gliederung und eines guten Registeranhangs wird das Buch ferner zu einer Fundgrube von Tatsachen, Problemen, Namen, Entscheidungen und Stellungnahmen zu allen Bereichen dieses von Kirchheimer so weit gefaßten Begriffs der politischen Justiz. Vor allem aber sind es seine eigenen Ausführungen hierzu, die dem Buch hervorragenden Wert verleihen. Gegenüber der amerikanischen Ausgabe ist es um ein weiteres Kapitel, das die Erörterung auf den neuesten Stand bringt, erweitert worden.

Otto Kimminich

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Political Justice). Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikan. von A. R. L. Gurland. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 Seiten, Ln 45,— DM. (Politica Bd. 17)

Für den Autor

BIBLIOGRAPHIE DER SOZIALETHIK

Utz, Arth.: GRUNDSATZFRAGEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS, Bibliographie (Darstellung und Kritik): Recht, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat.

PRINCIPES DE LA VIE SOCIALE ET POLITIQUE, Bibliographie critique: Droit, Société, Economie et Politique.

BASES FOR SOCIAL LIVING, A critical Bibliography embracing Law, Society, Economics, and Politics.

CUESTIONES FUNDAMENTALES DE LA VIDA POLITICA Y SOCIAL, Bibliografía crítica: Derecho, Sociedad, Economía y Política.

Vol. I (1956—1959) 446 p. Vol. II (1959—1961) 423 p. Vol. III (1961—1963) 524 p.

INSTITUT INTERNATIONAL DES SCIENCES SOCIALES ET POLITIQUES
FRIBOURG/SUISSE

Kirchheimer, Otto: *Political Justice*. The Use of Legal Procedure for Political Ends. Princeton/N.J., Princeton University Press, 1961. XIV, 452 p. 8.50 \$. [a] V 5.4.2.4, II 4.5, III 13.1*

10 479

Kirchheimer, Otto: *Political Justice*.

Das an geschichtlichem Material reiche Buch bietet eine erschütternde Soziologie des politischen Prozesses. Gesetze werden gemacht, nicht um den Staat als solchen, sondern den hic et nunc existierenden Staat abzusichern, gleichsam um ihn zu verewigen. Wo noch keine Gesetze bestehen, um ein in der Vergangenheit liegendes politisches „Vergehen“ zu bestrafen, werden sie mit Rückwirkung fabriziert. Oder eine neue politische Macht sucht in übernationalen Normen die nötigen Rechtsquellen, um alte Fälle zu liquidieren (in diesem Zusammenhang behandelt K. den Nürnberger Prozeß). Solange es keine Weltjustiz gibt, steht der politische Prozeß im Kräftespiel der politischen Kräfte verganglicher Staaten. K. verfolgt dieses politische Spiel um den politischen Prozeß in allen Einzelheiten. Der Leser wird von einem drückenden Pessimismus erfaßt, da er ununterbrochen vor die Tatsache gestellt wird, daß es keine Unparteilichkeit im politischen Prozeß gibt. Versöhnend wirken nur die Institutionen des Asyls, der Amnestie und der Begnadigung, wovon K. am Schluß seines inhaltsreichen Buches spricht. Doch wird auch hier noch der politische Hintergrund sichtbar. So ruft die auf politischer Ebene nicht erfüllte Gerechtigkeit nach einer ewigen Gerechtigkeit, die K. in der aus dem 13. Jahrhundert stammenden liturgischen Sequenz „Dies irae, dies illa“ ausgedrückt findet.

Frankfurter Hefte. Zeitschrift für
Kultur und Politik,
Jg. 20, Ss. 507-510
(4. 7, Juli 1965)

JE UNNÜTIGER DESTO PERFEKTER

Otto Kirchheimer: »Politische Justiz«. POLITICA Band 17, Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 687 Seiten Leinen DM 45,-. Die amerikanische Ausgabe erschien 1961.

Gotthard Jasper: »Der Schutz der Republik«. Studien zur staatlichen Sicherung in der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930. Tübinger Studien zur Geschichte und Politik 16. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen 1963, XI, 337 Seiten, Leinen DM 39,-.

Diether Posser: »Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers«. C. F. Müller Verlag, Karlsruhe 1961. (Vergriffen.)

Vorhersagen zu machen, ist regelmäßig ein riskantes Geschäft. Doch geht man nur ein geringes Wagnis mit der Prognose ein, daß sich Otto Kirchheimers Buch über »Political Justice«, das in einer von Professor Arkadij R. L. Gurland besorgten, meisterhaften Übersetzung nunmehr auch in der Bundesrepublik erschienen ist, den Rang eines Standardwerks erobern wird, zu dem jedermann greifen muß, der sich – übers bloß apologetische Interesse hinaus – mit dem modernen Phänomen des justizförmigen Staatsschutzes befassen will. Anders als etwa Bücher wie »Das Fehlurteil im Strafprozeß« von Max Hirschberg oder »Berühmte Strafprozesse« von Maximilian Jacta enthält Kirchheimers Buch mehr als einen Pitaval denkwürdiger Fälle aus der Geschichte der politischen Justiz. Der Autor präsentiert zwar ein bewundernswert reichhaltiges Material aus dem Deutschland des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, der nationalsozialistischen Herrschaft und den beiden deutschen Teilstaaten, aus den verschiedenen Verfassungsepochen Frankreichs, aus der Justizgeschichte der USA, der UdSSR und einer Reihe anderer Länder, doch dient die Analyse konkreter Fälle dem theoretischen Interesse Kirchheimers, Einsichten zu vermitteln in Ursachen und Folgen, Gründe und Ziele, Struktur und Wirkungsweise der Indienstnahme gerichtsförmiger Verfahren zur Durchsetzung politischer Ziele.

Kirchheimer gibt zunächst einen historischen Abriss der Wandlungen im System des Staatsschutzes. Von besonderem Interesse ist dabei die Aufdeckung des Bedingungs Zusammenhangs zwischen dem Wandel der bürgerlichen Verfassungsordnung und der tendenziellen Ausdehnung der Sperrzonen für politisch abweichendes Verhalten. Während der konstitutionelle Staat bürgerlich-liberaler Prägung den Staatsschutz auf die Abwehr gewalttätiger Angriffe auf die etablierte Herrschaftsordnung (Hochverrat) und die Sicherung der äußeren Stellung des Staates im Konzert der Mächte (Landesverrat) beschränkte, geht die unter dem Zangendruck revolutionärer Be-

strebungen von rechts und links sich zunehmend autoritär verfestigende bürgerliche Demokratie des zwanzigsten Jahrhunderts zum Präventivkrieg gegen feindliche Gruppen über, die sich demokratiekonformer, also gewaltloser Mittel zur Verwirklichung ihrer angeblich oder tatsächlich verfassungsfeindlichen Zielsetzungen bedienen. Bei der Darstellung dieses historischen Bewegungszusammenhangs läßt Kirchheimer nicht unbeachtet, daß auch der liberal-konstitutionelle Staat zum Mittel politischer Repression griff, wenn es um die Wahrung bürgerlicher Herrschaftsinteressen ging. Jedoch vollzog sich diese Repression in der Regel über den Einsatz der Polizeigewalt – ad hoc, nach Lage der Dinge und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für die innere politische Ordnung. Erst die spätbürgerliche Demokratie versieht den politischen Feind, vor allem auch den gewaltlos am Wettbewerb um die Staatsmacht teilnehmenden, mit dem Stigma des Kriminellen.

Dem historischen Abriss folgt eine Analyse der verschiedenen Aspekte des politischen Strafprozesses, der sich grundlegend vom normalen Strafprozeß unterscheidet, in dem über ein Delikt verhandelt wird, das weder seinem Gegenstand nach noch nach seinen objektiven Bezügen oder subjektiven Motiven politischer Natur ist. Besonders eindrucksvoll ist die Behandlung zweier »Verrats«-Fälle, die zeigen, wie das Tribunal sowohl von denen, die die Macht innehaben, wie von denen, die nach ihr streben, in eine politische Tribüne verwandelt werden kann: das durch das Intrigenspiel der Politiker Clémenteau und Poincaré am Ausgang des Ersten Weltkrieges gegen den um eine Verständigung mit Deutschland bemühten Linkliberalen und vormaligen französischen Ministerpräsidenten von 1913, Joseph Caillaux, inszenierte Verfahren wegen angeblichen Landesverrats und der mißlungene Versuch des Reichspräsidenten Ebert, sich im Wege der Beleidigungsklage gegen die maßlose Hetze der konservativen Republikfeinde zur Wehr zu setzen, die »Sattlergesellen da oben«, wie sich ein mit der Sache befaßter Richter auszudrücken beliebte, des Hochverrats beschuldigten.

Zu den vorrangigen Zielen jeder modernen Staatsschutzgesetzgebung zählt die Unterdrückung oppositioneller Organisationen, die das Verfassungssystem infragestellen (»opposition of principle«). Kirchheimer widmet diesem Problemkreis eines der wichtigsten Kapitel im ersten Teil seines Buches. Dabei entschlüsselt er die verschiedenartigen Bedingungen, unter denen sich ein gegen systemabweichende Organisationen gerichteter Staatsschutz vollzieht, jenachdem, ob das Regierungssystem auf einer Minoritäts- oder Majoritätsherrschaft beruht. Verfassungssysteme, die die Staatsmacht auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips verteilen, geraten bei der Austilgung häretischer Gruppen aus dem politischen Prozeß in einen unvermeidlichen Konflikt mit ihrem eigenen Verfassungsaxiom, dem Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Dieses Problem stellt sich auch, wo Organisationsverbote und deren administrative oder justizförmige Durchsetzung nicht als extreme Mittel des Staatsschutzes

eingesetzt werden, und man sich damit begnügt, die staatsfeindlichen Gruppen im Rahmen des Verfassungsgefüges gewissermaßen unter Quarantäne zu setzen, ein Verfahren, das nicht in Spanien, Portugal und der Bundesrepublik Deutschland, aber in vielen westeuropäischen Staaten und den USA mit Erfolg gegenüber den Kommunisten gehandhabt wird. Um mißliebigen radikalen Gruppen die Gleichheit der Einsatzchancen zu verwehren, ist der prekäre Rückgriff auf hypothetische Endwirkungen ihrer gegenwärtigen Bestrebungen und Absichten unumgänglich; nur so läßt sich allerdings die Verweigerung der Zulassung zum politischen Machtwettbewerb halbwegs mit dem Gleichheitsprinzip vereinbaren.

Im zweiten Teil analysiert Kirchheimer Rolle und Funktion des Gerichts, des Angeklagten und des Verteidigers im politischen Prozeß, die Abwicklung solcher Prozesse unter den Bedingungen eines politisch gleichgeschalteten Richterkorps im totalitären Staat und schließlich den politischen Prozeß, den das siegreiche Nachfolge-Regime seinem Vorgänger macht, wofür die Nürnberger Prozesse ihm den Modellfall bilden.

Das Bild der politischen Justiz wird abgerundet durch eine bereits als Einzelstudie bei uns bekannte, glänzende Untersuchung der Asylpraxis in West und Ost und der Bedeutung der Amnestie und anderer Gnadenweise als politischer Ventilinstitutionen der Staatsschutzjustiz.

Kirchheimer hat zwar sein Buch »allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft« gewidmet, dennoch ist er blinder Verallgemeinerung abhold und weit davon entfernt, über die politische Justiz ein pauschales Verdammungsurteil zu fällen. Er betont, daß politische Justiz nicht nur ein Unheil, sondern qua Justiz auch ein relativer Fortschritt ist. Die Unterdrückungsinstrumente sind Gerichte, Institutionen also, die dank spezifischer Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, der Unterwerfung unter das Öffentlichkeitsprinzip und der Bindung an einen gesetzlichen Apparat von materiellen und Verfahrens-Normen eine Art immanenter Rationalität entfalten, ein soziologischer Effekt, der bei bürokratischen Institutionen nicht selten zu beobachten ist. Der Segen des justizförmigen Charakters politischer Unterdrückungsmaßnahmen offenbart sich für den politischen Delinquenten in einem Minimum an freiheitsverbürgenden Garantien und Verteidigungschancen, während er sich den politischen Machthabern, die in rechtsstaatlich verfaßten Herrschaftssystemen nicht über die Möglichkeit unmittelbarer Entscheidungsmanipulation und -kontrolle verfügen, als Herrschaftsrisiko bemerkbar macht. Dieses Risiko ist der notwendige Preis für das von den Trägern der Staatsmacht begehrte Ergebnis der Einspannung der Justiz für politische Zwecke: die höhere Weihe, die jede Herrschaftsmaßnahme empfängt, geht sie durch Richterspruch vorstatten. Nach diesem Legitimationseffekt, den Kirchheimer »authentication« nennt, haschen die Führungsgruppen totalitärer Staatsgebilde vergebens, denn er stellt sich nicht ein, wenn der richterliche Entscheidungsraum (»judicial space«)

durch die vorgängige Festlegung von Verfahren und Ausgang eines konkreten politischen Prozesses ausgeschaltet ist.

Folgt man den verdächtig dramatisierenden Beteuerungen interessierter Kreise in der Bundesrepublik, so geht es bei dem aufwendigen westdeutschen Staatsschutzbetrieb um die Alternative »Freiheit oder Knechtschaft«¹. Mit erfrischender Nüchternheit rückt Kirchheimer Rechtfertigungsversuchen dieser Art zu Leibe. Nach eingehender Beweisführung zieht er die wichtige Schlußfolgerung, daß sich die in einer demokratischen Gesellschaft praktizierte Unterdrückung politischer Bestrebungen systemfeindlich eingestellter Randgruppen in ein unausweichliches Dilemma verstrickt: die Effektivität politischer Repression steigt mit schwindender Notwendigkeit; umgekehrt sinken die Erfolgchancen eines rechtsstaatlich disziplinierten Staatsschutzes bis auf Null, wenn die Dynamik eines tiefgreifenden sozialen Gruppenkonflikts die Angriffswucht einer systemfeindlichen Opposition verstärkt. In einer latenten oder gar offenen Bürgerkriegssituation haben die rechtsstaatlich gefesselten polizeilichen und justiziellen Handhaben den Wert von Waffen ohne Munition. Im Gefüge eines konsolidierten Staatssystems ist dagegen jeder Staatsschutz überflüssig. Wird er dennoch praktiziert, erfährt die Arbeit der Justiz eine deutliche Funktionsverschiebung. Die politische Instrumentalisierung der Straf- und Verfassungsjustiz dient unter diesen Verhältnissen nicht dem vorgeblichen Zweck des Staatsschutzes, sondern der Demonstration politischer Entschlossenheit im Abwehrkampf gegen den sogenannten Staatsfeind, der Schaustellung einer politischen Konzeption, der pädagogischen Beeinflussung der politischen Öffentlichkeit, der Knebelung mißliebiger verfassungstreuer Opposition und ähnlichen Zielen. So glaubt Kirchheimer beispielsweise für das westdeutsche Illegalisierungsverfahren gegen die KPD nach ausführlicher Analyse der Absichten und Schachzüge der Bundesregierung in diesem politischen Prozeß feststellen zu können: »All this merely lends weight to the contention, that the government's reasons had little to do with the urge to safeguard democratic institutions, and a great deal more with the deepfelt need to buttress its foreign policy and fortify its battle lines in a divided country.« (Seite 155.)²

Wie die Probe aufs Exempel dieser letzten Einsicht Kirchheimers lesen sich zwei Arbeiten, die sich mit dem Staatsschutz in der Weimarer und Bonner Republik beschäftigen.

Gotthard Jaspers gründliche historische Studie über

1 Man vergleiche in diesem Zusammenhang etwa die Bemerkungen des Bundesanwalts Wagner am Ende seines Vorworts zum ersten Band der von ihm herausgegebenen Entscheidungssammlung »Hochverrat und Staatsgefährdung«, Karlsruhe 1957, oder die Broschüre des Bundesrichters G. Willms »Staatsschutz im Geiste der Verfassung«, Heft 7 der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Politische Wissenschaft der Universität zu Köln, Frankfurt/Main - Bonn 1962.

2 Deutsche Ausgabe, Seite 235: »Das alles bestärkt nur die Vermutung, daß die wirklichen Beweggründe der Regierung mit der Notwendigkeit der Verteidigung der demokratischen Ordnung wenig, sehr viel mehr dagegen mit dem Bedürfnis zu tun hatten, ihre Außenpolitik auf eine breitere Basis zu stellen und ihre Frontstellung in dem zweigeteilten Land zu festigen.«

das Schicksal des Republikschutzgesetzes vom 21. 7. 1922 befaßt sich mit der Entstehungsgeschichte und der richterlichen Anwendungspraxis eines Staatsschutzgesetzes, dessen Notwendigkeit nach der Ermordung Erzbergers und Rathenaus durch die politische Reaktion unabweislich erschien. Dennoch kam das imgrunde konservative Gesetz, dessen Hauptanliegen die Eindämmung politischer Gewalttaten bildete, nur unter heftigen Geburtswehen zustande; bei denjenigen, die das Gesetz anzuwenden hatten, stieß es nur insoweit auf Gegenliebe, als es zur Jagd auf deutsche Kommunisten benutzt werden konnte, also zur Bestrafung von Leuten, die 1919 nicht einmal in der Lage waren, ihre eigenen Führer vor physischer Vernichtung zu schützen, und später in Sachsen und Thüringen bewiesen, daß sie zu gediegener Revolutionsarbeit wie die Männer um Lenin nicht fähig waren. In der Geschichte des Republikschutzgesetzes spiegelt sich die Geschichte der Weimarer Republik. Unter Ausbeute einer Fülle zum Teil unveröffentlichten Quellenmaterials schildert Jasper, wie sich das Gesetz als stumpfe Waffe erwies, je länger es bestand; obwohl die gegenrevolutionären Umtriebe auch in den goldenen Jahren der Republik zwischen 1924 und 1929 nicht versiegten, vermochte sie das Gesetz nicht zu unterdrücken, geschweige denn mit Stumpf und Stiel auszurotten. Die Widerstände in Justiz und Länderverwaltung und vonseiten der von dem Gesetz betroffenen politischen Kräfte erwiesen sich als zu groß. Jasper ist der Meinung, der Fehlschlag des Repu-

blikschutzgesetzes sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß es zu wertneutral, zu relativistisch-liberal, zu wenig rigoros gewesen sei. Darin offenbart sich ein soziologisch naiver Glaube an die Schlagkraft von Gesetzen. Selbst wenn das Republikschutzgesetz der Schwächen entraten hätte, die Jasper ihm mit gewissem Recht zuschreibt, wäre seiner Durchsetzung angesichts der Kräfteverhältnisse, die die materielle Verfassungsstruktur der Weimarer Republik bestimmten, kaum mehr Erfolg beschieden gewesen, denn die Realisierungschance von Gesetzesbefehlen steigt schwerlich mit ihrer schneidigen Kompromißlosigkeit. In Wahrheit versagte das Staatsschutzgesetz, weil sich die Legitimität der neuen republikanischen Ordnung nicht mehr mit den Mitteln der Legalität verteidigen ließ. Fortführung der Revolution von 1918, entweder von »unten« oder von »oben« mit den Mitteln des Staatsstreiches oder des gleichsam extralegalen Notstandsinstituts, waren die einzig effektiven Waffen. Doch sie zu gebrauchen, fanden sich die Machtgruppen der Mitte und der linken Mitte nicht bereit. Ob zu Recht oder zu Unrecht, mag als müßige Frage dahingestellt bleiben; das Ergebnis war jedenfalls der 30. Januar 1933.

In einer ganz anderen politischen Landschaft spielt sich die seit 1951 in der Bundesrepublik geübte politische Strafjustiz ab, welcher der bekannte Verteidiger in politischen Strafsachen, der essener Rechtsanwalt Dr. Diether Posser, eine knappe, aber informationsreiche und gut dokumentierte Abhand-

Georg Picht

Die Verantwortung des Geistes

Pädagogische und politische Schriften
428 Seiten. Leinen DM 26,—

Die hier gesammelten Aufsätze aus den Jahren 1946 bis 1964 sind als ein Stück »angewandter Philosophie« zu verstehen. Daraus erklärt sich, daß die ersten drei Kapitel trotz ihrer vielfachen aktuellen Bezüge die Grundrisse einer allgemeinen Theorie der Bildung, die letzten beiden Kapitel hingegen den Grundriß einer politischen Theorie enthalten. In diesem Zusammenhang verlangte auch die theologische Position eine Klärung; um sie bemühen sich die Arbeiten des vierten Kapitels. Es geht also stets um den Zusammenhang von Philosophie, Pädagogik, Politik und Theologie, wobei der Autor Rationalität und Gläubigkeit, sinnvolle Tradition und Zukunftsplanen zu verbinden weiß. — Georg Picht wurde inzwischen für seine 1964 erschienene Schrift »Die deutsche Bildungskatastrophe« mit der Theodor-Heuss-Medaille ausgezeichnet.

WW

bei Walter

lung gewidmet hat. Sie befaßt sich vornehmlich mit den neuen politischen Delikten der »Staatsgefährdung«, die als Meinungsäußerungs- und Organisationstatbestände den herkömmlichen Rahmen des auf die Bestrafung von Hoch- und Landesverrat beschränkten politischen Strafrechts sprengen. Für den nicht mit der politischen Strafjustiz der Bundesrepublik Vertrauten dürften folgende Punkte besonders auffällig sein und sein Interesse beanspruchen: der offenkundige Hang des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs zu extensiver Auslegung der ohnehin weitgefaßten Straftatbestände; das Übergreifen der politischen Strafjustiz auch in den Bereich verfassungsloyaler Opposition; der Umfang der strafrechtlichen, außerstrafrechtlichen und sozialen Nebenfolgen eines politischen Delikts (wie Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, Unterstellung unter Polizeiaufsicht, Verweigerung der Zulassung zum Staatsexamen, Entzug des Reisepasses, Verlust der Wiedergutmachungsrente, des Arbeitsplatzes, der Wohnung und so weiter); die Abweichung vom normalen Strafprozeß durch strafprozeßrechtlich nicht vertretbare Ablehnungen von Beweisansprüchen der Verteidigung und die eines Rechtsstaats unwürdige Zulassung des sogenannten Zeugen vom Hörensagen, der vor Gericht aussagt, was ihm der im Dunkeln bleibende V-Mann berichtet hat; schließlich der Bagatelldarstellung der zur Aburteilung kommenden politischen Tathandlungen. Vor allen anderen ist der letzte Punkt der wichtigste Schlüssel für das Verständnis der spezifischen Züge der Staatsschutzpraxis in der Bundesrepublik. Der Bagatelldarstellung der Delikte ist nicht weiter verwunderlich, da die gegenüber Weimar beinahe perfekte Entschärfung des sozialen Zündstoffs objektiver Interessengegensätze die Bundesrepublik seit ihrem Bestehen vor einer ins Gewicht fallenden systemfeindlichen Opposition von Rechts oder Links behütet hat und auf absehbare Zeit bewahren wird. Damit erfährt Kirchheimers These von der Paradoxie eines jeden Staatsschutzsystems in einer demokratischen Gesellschaft einen weiteren Beleg: die Überflüssigkeit jedweder Repressionsmaßnahmen angesichts des ernsthaft nicht bestreitbaren Ausfalls gefährlicher staatsfeindlicher Umtriebe in der Bundesrepublik garantiert das reibungslose Funktionieren der westdeutschen Staatsschutzjustiz. Die bei Posser mitgeteilten Fälle vermitteln von der politischen Justiz in der Bundesrepublik das Bild einer Art Treibjagd, bei der man zur Wolfshaut bläst und zahnlose Hunde erledigt.³ Die mangelnde Notwendigkeit der ebenso aufwendigen wie störungsfrei ablaufenden Bürgerkriegsjustiz in der Bundesrepublik ist nur eine Bedingung ihres Funktionierens; sie zählt nicht zu den Ursachen der politischen Justiz in Westdeutschland. Diese Ursachen werden von Posser zutreffend erkannt, wenn er am Ende seiner Abhandlung schreibt: »Solange die Spaltung Deutschlands mit rivalisierenden und verfeindeten Regierungen besteht, solange der poli-

tische Haß in Deutschland regiert, solange die Freiheit gegen den Frieden und der Frieden gegen die Freiheit ausgespielt werden, wird die politische Justiz und ihre Rechtsprechung den Charakter von Bürgerkriegsjustiz und -rechtsprechung haben und behalten.« Die Stabilität des von Posser aufgedeckten Ursachenzusammenhangs hat seine Prognose bisher bestätigt und garantiert sie für die Zukunft. Die Dokumentation von Lutz Lehman in der Dezemberausgabe 1964 der »Frankfurter Hefte« sowie die Hauptaufsätze zum Thema »Politische Strafjustiz« (Februar, März und Mai 1965) geben hinreichend Aufschluß über den unveränderten Kurs der Rechtsprechung. Wie auch sonst, scheint auf dem Gebiet des Staatsschutzes der Wind der Veränderung nur außerhalb Deutschlands zu wehen.

Hans Copić

»INTELLEKTUELLE GESELLSCHAFTSZUCHT«

Theodor Geiger: »Demokratie ohne Dogma. Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit.« Szczesny Verlag, München 1964, 376 Seiten, Leinen DM 19.80.

»In den letzten Jahren ist soviel über die Demokratie geschrieben und geredet worden, daß man sich nachgerade scheut, weiteres zum Gegenstand zu sagen [...].«

Theodor Geiger, von dem diese Worte stammen, hat das Thema trotzdem aufgegriffen. Mit Recht, wie es scheint, denn was geschrieben und geredet wird, gibt in der Regel einer »wärmeren«, gefühlbetonten Interpretation demokratischer Inhalte immer noch den Vorzug. Gegen Pathos und Schönrederei jedoch zeigt sich Geiger von Anfang an allergisch. Das hindert ihn freilich nicht daran, eine fast missionarische Beredsamkeit zu entfalten, die ihn wissenschaftliche Analyse und politisches Engagement nicht mehr so säuberlich trennen läßt, wie es sonst seinem Programm entspricht. Im vorliegenden Buch nimmt Geiger Stellung vom Standpunkt eines Wissenschaftlers aus, dem es nicht gleichgültig sein kann, ob und wie Politik sich wissenschaftlicher Ergebnisse bemächtigt.

Nicht ganz ohne Vorbehalt freilich: nachdrücklich bemerkt er, daß der Schluß von soziologischer Theorie auf die praktisch-politischen Konsequenzen, die sein Thema ihm abnötigt, nicht »denknotwendig«, also aus logischer Folgerung unmittelbar ableitbar sei. An der Trennung von Wissenschaft und Politik wird festgehalten; das meint bei Geiger: daß ein Anspruch auf objektive Wahrheit nicht geltend gemacht werden könne, wo ein Soziologe politisch argumentiert.

Von den zwei Seelen in seiner Brust erweist sich die politische letzten Endes aber doch als die ungestümere. Geiger meint, es sei nicht möglich, »so vital wichtige Gegenstände wie die Gesellschaftsstruktur kühl und unbeteiligt zu betrachten. Wir sind gedrängt, Stellung zu nehmen, und wertende Stellungnahme überschreitet die Grenzen wissenschaftlicher

³ In einer »vorläufigen Nachtragsbilanz«, die der deutschen Ausgabe seines Buches als XII. Kapitel angehängt ist, fällt Kirchheimer das gleiche Urteil über den »Strafverfolgungsfunktionsismus« der politischen Justiz in der Bundesrepublik.

detaillierter Form und in differenzierender Betrachtungsweise. Da hinzukommt, daß der Verfasser theoretische und praktische Fragen behandelt, kann sein Werk als das bisher umfassendste über politische Justiz bezeichnet werden.

Der erste Hauptteil (Politische Justiz: Fälle, Gründe, Methode) klärt den politischen Hintergrund des jeweiligen Regimes auf und zeigt, daß ein Verfahren immer dann zum politischen Prozeß wird, wenn es zum Ziel hat, die jeweilige Machtkonstellation zu beeinflussen und damit einen unmittelbaren Faktor im Kampf um die politische Macht darstellt (85). — Politischer Prozeß kann zur Staatsaffaire werden, wenn wie im Prozeß gegen Ebert der Staatspräsident vor Gericht steht; zum politischen Prozeß wird auch der Kriminalprozeß und der Mordprozeß, wenn sein Ziel in der Machtverschiebung liegt. Politische Justiz kann dabei Teile der Bevölkerung ohne Auffallen politisch ausschalten: wenn z. B. die Gesetzgebung in der BRD dazu benutzt wird, „die blassen Spuren politischer Betätigung von Kommunisten ohne Aufregung, systematisch, mit geschäftsmäßiger Routine auszumerzen“ (79), dann ist politische Justiz, politische Strafverfolgung und evtl. Verurteilung zu einer Alltagserscheinung geworden. Hier wäre übrigens auch der Stachinsky-Prozeß — nicht nur der Vollständigkeit wegen — zu erwähnen gewesen, da er ein treffendes Beispiel für die Benutzung der Gerichtsbarkeit für die Angriffe auf den außenpolitischen Gegner, die Sowjetunion, darstellt.

Das Regime bedarf des Apparates, und das Maß seiner Abhängigkeit von den herrschenden Klassen kennzeichnet das Regime: zeitweise kann der Apparat seine Entscheidungsfreiheit behalten und zwar auch bei außergewöhnlichen Zuständen, wie es bei südafrikanischen Gerichten der Fall war. Mit diesem Thema setzt sich der Verfasser eingehend im zweiten Hauptteil (der Apparat der Justiz und der Angeklagte) auseinander; genannt seien auswahlweise seine Ausführungen zur Richterauslese, zur Frage „Staatsanwälte und ihre Vorgesetzten“, „Politische Polizei“ und „der Richter und das Rechtsbewußtsein der Gesellschaft“. Der Angeklagte, als Opfer des Regimes, kann seine schwache Stellung dann überwinden, wenn er seine Sache zur Angelegenheit der Öffentlichkeit macht und diese, was heute selten ist, von der Diskriminierung seiner Person überzeugen kann oder, wie beim Fehlschlag der Inszenierung eines Schauspielers, das Regime bloßgestellt wird. Hier werden Kirchheimers Erörterungen von großer praktischer Bedeutung, weil sie für einige Fälle dem Angeklagten konkrete Möglichkeiten, seine Stellung zu bestimmen, eröffnen.

Innerhalb des Kapitels „Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger“ kommt Kirchheimer in der Auseinandersetzung mit den Argumenten von Anklage und Verteidigung im Nürnberger Prozeß zu dem Schluß, dieser Prozeß stünde trotz aller Schwächen auf einer höheren Stufe als die bisherigen „Nachfolgeprozesse“, weil sie erste Ansätze einer überstaatlichen Kontrolle der Verbrechen gegen Menschentum und Menschenwürde darstellen. Das mag für die theore-

tische Konzeption eines „Weltrechts“ bedeutsam sein, praktisch — im Sinne einer Abschreckung — haben sie sich nicht ausgewirkt: Folterungen der französischen Armee in Algerien und US-Napalmbomben auf Vietnam sind ein beredtes Zeugnis dafür, daß die „moralischen Sieger“ sich nicht selbst „läutern“ ließen.

Abschließend sucht Kirchheimer nach Möglichkeiten, politische Justiz und ihre fragwürdigen Konsequenzen abzuwandeln und zu korrigieren. Seine Bemerkungen über Asyl- und Gnadenrecht verdienen Zustimmung, wenn auch die jetzt herrschende Praxis (z. B. Fall Argoud), wie Kirchheimer selbst ausführt, kaum zu großen Hoffnungen berechtigt. — Auch für das vorliegende Werk gilt, was Kirchheimer schon in „Politik und Verfassung“ vorausschickt: die Vordringlichkeit der Kritik solle keineswegs die Konstanz der Zielvorstellung — Schaffung menschenwürdiger und sinnvoller gesellschaftlicher Zustände — überschatten, die wohl selbst unter der akademischen Form für den Leser deutlich hervortritt. „Akademische Form“ kann aber mit der Aufgabe der marxistischen Gesellschaftskritik durch Kirchheimer gleichgestellt werden: eine gesellschaftliche Theorie liegt der „politischen Justiz“ nicht zugrunde. Dies erklärt auch seine Angriffe auf die politische Justiz in sozialistischen Ländern, die er trotz Ablehnung des Begriffs „Freie Welt“ (82) in deren Sinn führt, anstatt mit einer Kritik von links dagegen anzugehen. In seiner Gesamtheit dürfte Kirchheimers politische Justiz jedoch das bedeutendste Werk auf diesem Gebiet sein.

Rudolf Kienast (München)

~~Freund, Michael: Deutschland unterm Hakenkreuz. Die Geschichte der Jahre 1933—45. C. Bertelsmann Verlag, Gütersloh 1965 (480 S., Hln., 24,— DM).~~

~~Dieses Buch, eine Zitat-Montage von Selbstzeugnissen des Faschismus und historischen Urteilen über den Nationalsozialismus, ist ein Kompendium aller ideologischen Komponenten, die sich in Totalitarismus-Theorien finden lassen. Was neben der Mixtur aus Spengler'scher Kulturmorphologie, preußisch-nationaler Geschichtsschreibung und Bruchstücken deutscher Klassik (Goethe) an historischer Information übrigbleibt, ist das mindeste, was man von einem Ordinarius für Wissenschaft und Geschichte der Politik noch erwarten darf. Daß das Buch überflüssig ist, erkennt der Autor selbst, wenn er seinen Versuch durch die an keiner Stelle des Buches durch Literaturhinweise dokumentierte Behauptung rechtfertigt, es sei ihm zu früh erschienen, die Geschichte des NS „ganz neu zu schreiben“ (7). Anscheinend waren es die Bedürfnisse des Verlages, von der allgemeinen Hausse an zeitgeschichtlichen Büchern zu profitieren, die den Anlaß zum Druck gaben. Interessant an diesem immerhin 480 Seiten starken Wälzer ist allein das Seitenverhältnis von Innenpolitik und Kriegsgeschichte des deutschen Faschismus: knapp ein Fünftel gilt~~

zeugender Weise gelingt Helmreich ein abgerundetes Bild vom Problem des Religionsunterrichts in Deutschland. Man kann sich dem Urteil von G. Otto aus der Vorbemerkung des Buches anschließen: Es erreicht uns hier ein Buch „aus der Feder eines ausländischen Gelehrten, der sich als gründlicher Kenner der einschlägigen Quellen und Probleme und als subtiler Beurteiler der deutschen Verhältnisse erweist“. (5) *Manfred Stolte*

Otto Kirchheimer, Politische Justiz, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 752 Seiten, Leinen DM 45,—.

Der Autor des Buches hat sein Werk allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gewidmet. Er unternimmt hier den Versuch, die politische Justiz darzustellen. Für die Behandlung eines so vielschichtigen Problems bringt er die denkbar besten Voraussetzungen mit: er hat bei Scheler, bei Carl Schmitt, bei Smend und Heller studiert. Ihm steht die Erfahrung des Rechtsanwaltes zu Gebote. Er schaut auf eine langjährige Tätigkeit im Statedepartment zurück. Er hat vor seiner Emigration in Deutschland an den Gewerkschaftsschulen gelehrt. Seit 1955 hält er den Lehrstuhl für politische Wissenschaft an der Columbia Universität in New York inne. Er ist Mitglied der Graduate Faculty der New School of Social Research.

Das Phänomen der politischen Justiz hat einen vorwiegend gesellschaftlichen Aspekt. Es geht hierbei um die Macht in der Gesellschaft, die sich der Justiz bedient, um sich selbst zu legitimieren und ihre Position zu festigen. Es geht um die Macht, welche die Justiz dem politischen Ziel unterordnet und dienstbar zu machen sucht. Was es dann an offensichtlicher Verkehrung der naturgegebenen Zweckhaftigkeit und letztlich auch der Gerechtigkeit auf sich hat, wird später immer wieder quälend spürbar. Justiz wird dann zu einer Farce, zu einem Theaterspiel. Sie übernimmt die Funktionen der Propaganda, sie will volkspädagogisch wirksam sein. Sie wird so anderen als den naturgegebenen Zwecken zugeordnet, — vielleicht der Rechtssicherheit, vielleicht der Ordnung, auf jeden Fall der Stärkung der herrschenden Macht.

Es gibt keine Kriterien, meint der Autor, an denen man das politische Handeln von dem nichtpolitischen unterscheiden könnte. Jenes Tun aber, das in einem besonders engen Zusammenhang mit den Interessen eines organisierten Gemeinwesens steht, darf man füglich politisch nennen. Dieses politische Handeln ist stets der rechtlichen Beurteilung zugänglich, auch der ethischen Beurteilung, zumindest soweit man jene Wertskalen heranzieht, die die Gesellschaft anerkennt, bzw. die der Gemeinschaft von der herrschenden Macht aufgezwungen sind.

Das vorliegende Buch will das Problem der politischen Justiz nicht nur beschreiben, sondern auch erhellen. Der Autor setzt den Inhalt der politischen Machtkämpfe zu der Rechtsordnung in Beziehung, in der sie sich abspielen. Er schildert das Ringen zwischen den Gewalten und den Gewaltunterworfenen. Es ist das Drama aller Zeiten, auch unserer Zeit. Im Grunde geht es darum, inwieweit die bestehenden Gewalten den Gehorsam und die Unterwerfung derer verlangen können, die den moralischen Anspruch und die Zukunftsperspektiven der herrschenden Klasse nicht anerkennen. Aber es ist nicht so sehr das theoretische Problem, das den Autor bewegt. Er zeichnet es, wie es konkret praktisch vor den Gerichten auch unserer Zeit behandelt wird.

In der Einführung zu seinem Buche macht er den Leser auf eine allgemeine Weise mit der Rolle der Gerichte vertraut, mit dem Staat, mit seinen Gegnern, mit den Grundsätzen, nach denen die mit der Urteilsfindung Betrauten ausgewählt werden, mit der Rolle des Richters. Er spricht von den Wandlungen der Arbeitsmethoden der Rechtsprechung, von den Ideologien, an denen sich die Rechtsprechung orientieren muß und von der Opportunität des Verfahrens überhaupt.

Der erste Teil mit seinen vier Kapiteln gibt dem Autor Anlaß, den historischen und auch den begrifflichen Rahmen der politischen Justiz und die verschiedenen Typen und Prozeßkonstellationen zu zeichnen. Hier werden auch die verschiedenen Möglichkeiten der staatlichen Politik gegenüber widerspenstigen, systemfeindlichen Gruppierungen skizziert. In anschaulicher Weise analysiert der Autor eine Reihe politischer Fälle, die Gegenstand umstrittener Gerichtsverfahren gewesen sind: so die Fälle Caillaux, Ebert, Bonnard, John, Agartz, Grünspan, Stepinac und andere. Der Autor will keine erschöpfende Darstellung bieten, wohl aber will er jene Merkmale politischer Justiz aufscheinen lassen, die eben für den politischen, den widerrechtlichen Aspekt illustrativ und kennzeichnend sind. So kommen unter anderem auch Gerichtsverfahren im rechtsstaatlichen Bereich zur Sprache wie auch solche, die sich im Bereich einer nicht-rechtsstaatlichen Ordnung zugetragen haben, in den Staaten der sogenannten Volksdemokratie.

Man folgt mit Aufmerksamkeit den Ausführungen des Autors über den Fall Caillaux, der des Landesverrates bezichtigt und eines Verbrechens wegen verurteilt wurde, dessen man ihn gar nicht beschuldigt hat; oder den Ausführungen über den Beleidigungsprozeß, den der erste Reichspräsident Ebert führen mußte; man hatte ihn in München auf offener Straße Landesverräter genannt. Auch der Prozeß gegen Bonnard wird dargestellt, der am 12. Mai 1952 durch den französischen Physiker Joliot-Curie, Sekretär des Weltfriedensrates (Sitz Prag) aufgefordert wurde, Material über das Komitee vom Roten Kreuz zu beschaffen; Nord-Korea wollte beweisen, es habe mit gutem Grund das Angebot des Roten Kreuzes abgelehnt, die angebliche Verwendung bakteriologischer Waffen durch die Amerikaner unparteiisch zu untersuchen. Ebenso der Prozeß gegen Grünspan, der 1937 tödliche Schüsse auf den deutschen Gesandtschaftssekretär in Paris, vom Rath, abgegeben hatte und andere Prozesse.

Der zweite Teil des Buches gilt den handelnden Personen im Drama der politischen Justiz, dem Angeklagten, dem Verteidiger und dem Richter unter besonderer Berücksichtigung seiner Stellung zum Regime, dem er dient. Schließlich kommt auch die bedeutsame Unterscheidung von politischer und strafrechtlicher Verantwortung zur Sprache. Im Anschluß daran zeichnet der Autor die verschiedenen Aspekte jener Prozesse, in denen ein siegreiches Regime über ein besiehtes zu Gerichte sitzt. Ausführlich wird der Nürnberger Prozeß analysiert. Offensichtlich geht die Neigung des Autors dahin, all das zu entschuldigen, ja zu rechtfertigen, was man gegen die Konstitution und die Prozeßführung des Nürnberger Gerichtshofes einwenden könnte. Kirchheimer setzt sich mit Einwänden auseinander, die vor allem Friedrich von Knieriem in seinem Buche Nürnberg erhoben hat. Die Widerlegung gelingt Kirchheimer nicht, und den Leser vermag er auch nicht zu überzeugen. Friedrich von Knieriems sorgfältige Überlegungen stellen in diesem Zusammenhang eine gute und berechtigte Korrektur dar.

Der dritte Teil steht unter dem Titel Abwandlungen und Korrekturen. Hier wird das Asylrecht behandelt, die Begnadigung kommt zur Sprache. Ein vorletztes Kapitel bietet eine wertvolle Zusammenfassung. Das Schlußkapitel befaßt sich mit dem großen Problem der Gerechtigkeit. Unter der Überschrift „Vorläufige Nachbilanz“ geht der Autor Fragen an, die die Grenzen der staatlichen Strafmacht betreffen: den Gaullismus und die Prozeßpädagogik, die Staatsraison gegenüber dem Asylrecht und die Chancen der Gerechtigkeit. Im Anhang finden sich kurze Abhandlungen über das Verhältnis der Römischen Kirche zum Christentum und über die Gestalt Guillaumes de Vair als Beispiel für den Treubruch mit Erfolg. Zwei Register beschließen das Werk.

Der Autor stellt immer wieder eindringlich den Zusammenhang von politischer Justiz und politischer Macht heraus. Hierbei wird offenbar, daß die Politik sich der Justiz bedient, aber unterliegt. Eben weil die Rechtsprechung ein Umweg ist auf dem Wege zur Macht, auf dem Wege zur erhöhten Macht. Der Umweg bedeutet immer Zeitverlust. Er bedeutet weiterhin Beschränkung der anwendbaren Methoden und Techniken. In der nachstalinistischen Zeit kann

man eine erhöhte Rücksicht auf die prozessualen Garantien beobachten; denn die Verletzung solcher Garantien löst im Volke eine heftige Reaktion aus. Gleichwohl darf nicht der Schluß gezogen werden, es könne gelingen, die politische Justiz zu entpolitisieren. Solche Versuche sind Kunstgriffe, technische Äußerlichkeiten, die der Prüfung nicht standhalten. Auch für die heutige Zeit gilt, daß die Politisierung der Justiz in zunehmendem Maße vor sich geht. Es ist das eine Konsequenz unseres Zeitalters, das von allumfassenden Ideologiekriegen erschüttert wird.

Hätte nicht ein eigenes Kapitel dem so erleuchtenden Buche beigelegt werden können, das auf eine theoretische Weise und nicht nur am Rande die Gerechtigkeit mit der politischen Handlung konfrontiert?
Eduard J. M. Kroker

Selma Stern, **Der preußische Staat und die Juden**. 1. Teil, **Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I.** 1. Abtlg. Darstellung, 159 Seiten, 2. Abtlg. Akten, 546 Seiten. 2. Teil, **Die Zeit Friedrich Wilhelms I.** 1. Abtlg. Darstellung, 180 Seiten, 2. Abtlg. Akten, 804 Seiten (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 7/1, 7/2 und 8/1, 8/2) J. C. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1962, Leinen DM 170,—.

Als Selma Stern im Jahre 1925 den 1. Teil ihrer groß angelegten und weit ausholenden Geschichte des Verhältnisses von preußischem Staat und Judentum zueinander veröffentlichte, ließen sich die schrecklichen Ereignisse, die 8 Jahre später ihren Anfang nehmen sollten, noch nicht einmal erahnen. Ihr 1938 im Berliner Schocken-Verlag bereits ausgedruckt vorliegender 2. Teil durfte aber nicht mehr ausgeliefert werden. Inzwischen hatte die Autorin, wie sie in ihrer wahrhaft tiefen und ergreifenden Einleitung selbst sagt, durch das eigene Erlebnis erfahren müssen, daß nicht nur die hellen, geistigen, rationalen Mächte der Geschichte, denen sie in ihrer 1920 begonnenen Untersuchung nachspürte, allein Realität im Leben der Völker haben. Und sie zitiert Friedrich Meinecke in der schmerzlichen Erkenntnis, daß man auch in den dunklen, den elementaren, den abgründigen, den unbegreiflichen und geheimnisvollen Mächten des Daseins „einen der geschichtlichen Grundfaktoren zu sehen habe, eine Pforte, durch die etwas Sinnloses immer wieder in die Geschichte einzubrechen droht und oft genug eingebrochen ist“. Und an dieses Meinecke-Wort anknüpfend fährt sie fort: „Hatte ich bis dahin geglaubt, daß die jüdische Geschichte der Diaspora erklärbar sei aus der Erkenntnis der politischen, der wirtschaftlichen, der rechtlichen Verhältnisse, unter denen die Juden lebten, so erfuhr ich nun, daß es noch etwas gebe, das gleich jenen unbegreiflichen Mächten das jüdische Schicksal fast ebenso stark beeinflusst und bestimmt hat wie die wandelnden Formen des Staates und der Gesellschaft: der immer wieder in Not und Tod sich erneuernde, in Not und Tod erst seines Ursprungs und seiner Sendung sich bewußt werdende Genius des jüdischen Volkes. — Wenn ich trotzdem die Arbeit fortgesetzt habe, ohne Hoffnung auf eine Veröffentlichung, fast in der Gewißheit ihrer Vernichtung, so geschah es unter dem inneren Zwang, Zusammenhänge aufzuspüren, die die Vergangenheit mit der Katastrophe der Gegenwart verknüpften, mehr noch, um diejenigen Kräfte zu erkennen, die uns in das Licht und in den Schatten, auf Höhenwege und auf Abwege führten, von der alten Lehre zu neuer Erkenntnis und von dem Wissen wieder zum Glauben brachten, und die als ein schöpferisches Element in uns wirksam geblieben sind bis auf den heutigen Tag. Ein weiser Mann, ein Lehrer unseres Volkes, hat einmal gesagt: Was man versteht, kann man auch ertragen.“

Als Selma Stern mit ihrem Manne im Frühjahr 1941 die Ausreise nach den USA bewilligt erhielt, erreichte der damalige Heidelberger Ordinarius für Neuere Geschichte, Willy Andreas, die Zurücknahme der Verordnung der Reichsschrifttumskammer, die eine Mitnahme der gedruckten Bücher wie der in zwanzigjähriger Arbeit gesammelten Archivalien verboten hätte.

So nur wurde die Herausgabe der vorliegenden Bände aber auch die Weiterführung der Arbeit möglich. Sie ist zugleich geistiges Erbe ihres Gatten, dessen Andenken das Gesamtwerk gewidmet ist, des einstigen Heidelberger Althistorikers Eugen Täubler, „der im Jahre 1920, als Leiter des Forschungsinstituts für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, die junge Anfängerin mit dieser Aufgabe beauftragt hat, und der dreiunddreißig Jahre später, als amerikanischer Professor in Cincinnati, Ohio, kurz vor seinem Tode den Wunsch aussprach, daß ich diese Aufgabe vollende. Er hat entscheidender als jeder andere Gelehrte mein geschichtliches Denken bestimmt und meine Arbeitsmethoden wie meine wissenschaftlichen Anschauungen beeinflußt“.

Die Emanzipation des Judentums in Preußen — und Analoges wird man von den anderen deutschen Territorien sagen dürfen — wird von der Autorin insgesamt positiv gesehen, trotz der negativen Folgen, die eine allzu einseitige Verflechtung in die Geldwirtschaft und eine fortschreitende Entfernung von den Wurzeln des Väterglaubens mit sich brachten. Sie werden in aller Klarheit herausgearbeitet.

So hat die Regierung Friedrich Wilhelms I., der den Juden persönlich sehr abgeneigt war, den Entwicklungsprozeß auf eine weitgehende Assimilierung zwar unabsichtlich, aber doch mit Rücksicht auf den Nutzen der Juden für Staat und Wirtschaft ungemein gefördert. Der Jude jener Zeit der staatlichen und wirtschaftlichen Übergänge vom Mittelalter zur Neuzeit stellt selbst einen Übergangstypus dar, der den Juden des Ghetto-Zeitalters mit dem der Emanzipation ebenso verbindet wie den religiösen Typus des Mittelalters mit dem rationalen Typus der Moderne.

Die Autorin bedauert, daß der fotomechanische Nachdruck es ihr nicht erlaubt habe, zu Neuerscheinungen Stellung zu nehmen. Das kann in dem angekündigten 3. Teil, der die wichtigste Periode des preußisch-jüdischen Verhältnisses behandeln wird, nämlich die Zeit Friedrichs II., nachgeholt werden. Hier sollte ein störendes Versäumnis überarbeitet und überbrückt werden, nämlich das Fehlen eines Registers im Aktenband des 2. Teils.

Zusammen mit dem 3. Teil wird das sorgfältig aus den Quellen erarbeitete, geistig profunde Werk, das kann man schon heute sagen, das Standardwerk der preußischen Judenpolitik sein.

R. Mattausch

Max Braubach, **Prinz Eugen von Savoyen**. Band V: **Mensch und Schicksal**. R. Oldenbourg, München 1965, 576 Seiten, 25 Tafeln, Gesamtregister, Leinen DM 44,—.

Rechtzeitig zum 300. Geburtstag des Prinzen am 18. Oktober 1963 erschien der erste Band der Biographie des großen Feldherrn und Staatsmannes. Mehr als hundert Jahre waren vergangen, seit Alfred von Arneth sein dreibändiges Werk erscheinen ließ, das nun in jeder Hinsicht überholt ist. Behandelten die Bände I und II (vgl. diese Zeitschrift XI. Jg., S. 47) den abenteuerlichen und kometenhaften Aufstieg und die Bewährung als Heerführer, so waren die Bände III und IV (ebd., XII. Jg., S. 46—48) dem Feldherrn auf dem Gipfel des Ruhmes und dem um die Herbeiführung einer dauerhaften Friedensordnung bemühten Staatsmannes gewidmet. Der abschließende V. Band behandelt nicht nur die letzten vier Lebensjahre von 1732—1736, er greift vielmehr noch einmal zurück, um dieses große Leben in seiner Gänze in den Blick zu bekommen und die Gestalt des Savoyers von den anderen Seiten seines Wesens her zu beleuchten, ihn als Mensch, als geistige Persönlichkeit, als Mäzen und Förderer der Künste und Wissenschaften, als zentrale Figur in den geistigen Auseinandersetzungen und Bewegungen seiner Zeit zu begreifen, als den Mittelpunkt von Menschen, die er klug auszuwählen und in seinem Bannkreis zu halten verstand, aber auch von solchen, die sich an ihn drängten, den Motten ähnlich, die das Licht umschwärmen.

Königsteiner Studien
Nr. 1
1967
Frankfurt

Für den Autor

Die politische Justiz dringt überall vor

Otto Kirchheimers Analyse | Antwort aus den USA auf deutsche Fragen

as zutiefst Unbefriedigende, ja Gefähr-
an unserem Rechtsbetrieb ist die elemen-
Re ferne und Rechtsfremdheit in
em Volke, die Hand in Hand geht mit
Geschichtsfremdheit, mit seinem Man-
n einem schlichten, sicheren und darum
angreiferischen Staats- und National-
l, und mit seinem erschreckenden Man-
gemeinsamen Grundüberzeugungen und
Vorstellungen.“

ese Worte stammen nicht von einem
igen Kritiker unseres Rechtsbetriebes.
ann Weinkauff sprach sie beim Abschied
lich seines vorzeitigen Ausscheidens aus
Amt des ersten Präsidenten unseres
ten Gerichts. Das Unbehagen, das aus
Worten spricht, ist nicht darin begrün-
daß Weinkauff mit unserer Rechtsprechung
gemeinen in Zivil- und Strafsachen nicht
standen wäre; es entspringt vielmehr
Unbegegnung wegen unserer Rechtsent-
ung und unserer Rechtsprechung, soweit
ch mit politischen Fragen auseinander-
muß.

it dem Ersten Weltkrieg dringt die poli-
Justiz überall vor, nicht nur in Deutsch-
1926 hielt der damalige Rechtsanwalt
ammergericht Erich Eyck einen Vortrag
die Basis der deutschen Rechtspflege.
zeigte an einer Reihe von Erscheinungen
prozessen mit politischem Hintergrund,
ich anbahnte. Sein Warnruf fand keinen
hall. Wenige Jahre später traten dann
nisse bei uns ein, die unser ganzes

Rechtswesen erschütterten (und Eyck zur
Emigration zwangen).

Eine Darstellung unserer Justiz während
der vergangenen Jahrzehnte liegt bisher nicht
vor. Aber ein wichtiges Teilgebiet hat jetzt
eine systematische Darstellung gefunden, und
zwar nicht nur über die Verhältnisse in
Deutschland. Der vor kurzem verstorbene Otto
Kirchheimer hat über politische Justiz, Ver-
wendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten
zu politischen Zwecken geschrieben. Das Buch
ist 1961 in den Vereinigten Staaten erschienen.
Nun liegt eine deutsche Ausgabe vor. (Her-
mann Luchterhand Verlag, Neuwied, 688 S.,
45 DM.) Kirchheimer hat in Deutschland stu-
diert und seine Examina gemacht. 1934 ver-
ließ er seine Heimat. Seit 1955 wirkte er als
ordentlicher Professor für politische Wissen-
schaften an der Columbia-Universität in New
York.

Der Autor sagt, wie er den Begriff politische
Justiz verstanden wissen will: „Von politischer
Justiz ist die Rede, wenn Gerichte für politi-
sche Zwecke in Anspruch genommen werden,
so daß das Feld politischen Handelns ausge-
weitert und abgesichert werden kann. Die
Funktionsweise der politischen Justiz besteht
darin, daß das politische Handeln von Gruppen
und Individuen der gerichtlichen Prüfung un-
terworfen wird. Eine solche gerichtliche Kon-
trolle des Handelns strebt an, wer seine eigene
Position festigen und die seiner politischen
Gegner schwächen will.“

Kirchheimer zeigt die Voraussetzungen und

den Ablauf der politischen Verfahren. Er
untersucht die Tätigkeit der Anklagebehörde,
der Richter, Verteidiger und Angeklagten in
den wichtigsten Kulturstaaten. Auf keine
Frage, die zur politischen Justiz im weitesten
Sinn gehört, läßt uns Kirchheimer ohne Ant-
wort. Eingehend behandelt er das in unseren
Tagen so bedeutsam gewordene Asylrecht.

Das Recht der Gnade als der notwendigen
Korrektur der Urteile der politischen Justiz
findet die ihr zukommende Würdigung. „Josef
Kohler, ein Sohn der gutartigen zweiten
Hälfte des 19. Jahrhunderts, stand in Hegels
Schuld, als er verlangte, daß die Gnade als
Geistestat des Machthabers durch die höchste
Kulturbestrebung geädelt sein müsse.“ Wie
weit unsere Zeit sich von den Vorstellungen
entfernt hat, daß auch der politische Gegner
ein Ehrenmann sein kann, sogar wenn er sich
strafbar gemacht hat, zeige wenigstens ein
Beispiel: Karl Liebknecht stand im Jahr 1907
wegen Hochverrats vor dem Reichsgericht. Der
Reichsanwalt beantragte gegen ihn zwei Jahre
Zuchthaus und fünf Jahre Ehrenrechtsver-
lust. Es ehrt die Richter, die von Liebknecht
als Sachwalter der Klassenjustiz apostrophiert
worden waren, daß sie das Vorliegen ehrloser
Gesinnung verneinten. Der Angeklagte habe
aus politischer Ueberzeugung gehandelt, die —
mag sie verkehrt gewesen sein oder nicht —
den Voraussetzungen, die das Gesetz für eine
ehrlose Gesinnung verlange, nicht entspreche.
Kirchheimers profunde Arbeit hat ein An-
recht darauf, von vielen gelesen zu werden.

ALEXANDER PRIEBEL

Für den Autor

Neckelohr'scher Bindfaden, Hamburg
22. Febr. 66

Rezensent: Ekkehart Krippendorff

"Politische Justiz" Otto Kirchheimer

Luchterhand Verlag Neuwied

Aus der Buchproduktion der jüngsten Zeit möchte ich Ihnen vier politische Bücher präsentieren. Es handelt sich um vier sehr unterschiedliche politische Bücher, die dennoch gemeinsam haben einmal jenes Maß politischen Engagements, ohne das man keine relevanten politischen Bücher eigentlich verfassen kann, zweitens intellektuelle Disziplin und drittens ein hohes Maß von wissenschaftlichem Fleiß.

Otto Kirchheimer, selber ein Opfer der politischen Justiz - er mußte das Dritte Reich verlassen - hat das wohl gewichtigste Buch seiner Art über dieses Thema "Politische Justiz" geschrieben. Es ist ein gelehrtes Buch. Es hat eine große Materialfülle, es verarbeitet 2000 Jahre politischer Geschichte und hat eine breite Fragestellung und ist doch zugleich lebendig geschrieben, ist einzeln oder in Teilen lesbar.

Sein Buch, das nicht geschrieben worden ist mit dem moralischen Zeigefinger, daß politische Justiz an sich böse oder vom Übel sei, vielmehr wird politische Justiz verstanden als Instrument aller politischen Systeme zu ihrer eigenen Bestätigung und Machtausübung. Es ist auch nicht, sofern von politischer Justiz in der Gegenwart gesprochen wird, etwa nur vom Dritten Reich, von Sowjetunion oder der DDR die Rede, sondern auch, und nicht zuletzt, von der politischen Justiz in den westlichen Ver-

fassungsstagen.

Und hier reicht nach Kirchheimer die politische Justiz von der extremen Weitherzigkeit Großbritanniens bis hin zur weitgehenden Verbotspolitik der Bundesrepublik, die einen gewissen lückenlosen Perfektionismus entwickelt habe. Gerade gegenüber der Bundesrepublik, so führt Kirchheimer aus, breitet sich hier das politische Strafrecht dort aus, wo es als Mittel zur Stabilisierung der bestehenden Herrschaftsordnung am wenigsten gebraucht wird.

Es ist bitter, diese Ankündigung dieses wichtigen und großen Buches von Otto Kirchheimer verbinden zu müssen mit einer Art Nekrolog, denn Kirchheimer verstarb im Dezember letzten Jahres in den USA und kann so die Diskussion um dieses Buch nicht mehr miterleben.

Die Freiheit

Mainz

1. Okt. 65

Philosophie, Soziologie, Ethnologie, Justiz, Politik:

Eine Fundgrube des Wissens

An eine ausgesuchte Leserschaft wenden sich zwei Reihen des Neuwieder Verlags Hermann Luchterhand: „Politica“ und „Soziologische Texte“. Der Politiker, Journalist, Soziologe, Politologe, Lehrer und Student kann hier auf eine wahre Fundgrube stoßen, zumal es sich bei den Verfassern oft um international anerkannte Kapazitäten handelt. Nachfolgend eine Auswahl aus den Neuerscheinungen der jüngsten Zeit:

● Als philosophische Disziplin — im antiken Sinn — faßt Eric Weil, Philosophie-Professor in Lille, die Politik auf. In „Philosophie der Politik“ („Politica“-Band 15, 316 S., L., 38,— DM) legt er ein Buch vor, dessen kühne Konsequenzen überraschen. Weil konstruiert darin ein universales Bezugssystem, innerhalb dessen die konkreten Fragen der Politik überhaupt erst sinnvoll formuliert werden können.

● Alfred Voigt hat unter dem Titel „Der Herrschaftsvertrag“ (Band 16, 294 S., L., 28,— DM) eine Textauswahl von Platon bis Hegel vorgenommen, die um das Thema kreist, ob der Staat auf einem Vertragsschluß beruht. Über zweieinhalb Jahrtausende hinweg läßt sich der Gegenstand der Erörterung dadurch ebenso konsequent verfolgen wie die Umrisse der Entwicklung des abendländischen staatsphilosophischen Denkens.

● Die Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken ist das Thema Otto Kirchheimers, Jurist aus Heilbronn, heute Polit-Professor an der New Yorker Columbia-Universität. Ein brennendes Thema, diese „Politische Justiz“ (Band 17, 687 S., L., 45,— DM). Das Buch analysiert in breiter Fülle den zu allen Zeiten geübten Kampf mit Gerichten und Gesetzen um politische Macht. Für den deutschen Leser hat das 1961 in den USA erstmals erschienene Werk eine besondere Aufwertung durch die Einbeziehung des politischen Strafverfolgungs-Perfektionismus in der Bundesrepublik bis hin zur „Spie-

gel“-Affäre erhalten. Ein äußerst verdienstvolles Buch!

● In „Legitimität gegen Legalität“ (Band 19, 304 S., L., 28,80 DM) setzt sich Hasso Hofmann mit dem Gesamtwerk Carl Schmitts auseinander. Dabei kommt erwartungsgemäß eine scharfe Ablehnung der Theorie Schmitts, des Urhebers des „Dezisionismus“, heraus.

● „Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts“ nennt sich Band 20 der „Soziologischen Texte“ (479 S., 19,80/45,— DM). Der 1952 verstorbene Theodor Geiger liefert damit seinen letzten Beitrag zu einer Ideologie-Kritik und Ideologie-Analyse, die ihn während seinen letzten Lebensjahren zunehmend stark beschäftigt hat. — Eine moderne Ethnologie ist Wilhelm Mühlmanns „Rassen, Ethnien, Kulturen“ („Soz. Texte“, Band 24, 398 S., L., 28,— DM). Mühlmann versteht es, seine bemerkenswerten ethnologischen Kenntnisse mit theoretischer Präzision in klarer, pointierter Sprache darzustellen. — Das Buch in der Massenkultur ist das Thema Leo Löwenthals in „Literatur und Gesellschaft“ (Band 27, 281 S., L., 11,80/19,80 DM). Der aus Deutschland stammende amerikanische Soziologe entwickelt darin die Grundlinien einer soziologischen Theorie der Massenkultur. — Die wichtigsten Stationen des dialektischen Denkens enthält der erste Teil von Georges Gurvitchs Buch „Dialektik und Soziologie“ (Band 23, 333 S., L., 24,— DM). Im zweiten Teil wird die

Bedeutung der Dialektik in den Sozialwissenschaften präzisiert. Für Gurvitch ergibt sich: in die Wissenschaft gibt es „Keinen Eintritt ohne Dialektik“. — Sämtliche Aufsätze und Studien Karl Mannheims bis zu seiner Emigration enthält die „Wissenssoziologie“ (Bd. 28, 750 S., L., 26,—/45,— DM). Darin offenbart sich die geistige Entwicklung dieses streitbaren und umstrittenen Denkers und Gelehrten.

ARCHIV

Für den Autor

Otto Kirchheimer: Das Buch führt in seiner deutschen, um Politische Justiz ein Nachtragskapitel bereicherten Ausgabe den Untertitel: „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken“, während es natürlich „zu politischen Zwecken“ heißen muß. (Verglichen mit anderen Werken aus demselben Verlag, etwa E. Weils „Philosophie der Politik“, ist jedoch im übrigen die Zahl der Druckfehler und Nachlässigkeiten erträglich.)

„Politik“ bedeutet in diesem Zusammenhang „Kampf um die Macht im Staate“ (22), und die Rolle der Gerichte in der so aufgefaßten Politik stellt sich für den Verfasser „einfach und ungeschliffen so dar: die Gerichte eliminieren politische Feinde des bestehenden Regimes nach Regeln, die vorher festgesetzt worden sind“ (26).

Es gibt drei Gruppen politischer Prozesse; in der ersten wird eine mit politischer Zielsetzung begangene Tat als kriminelle Tat abgeurteilt, in der zweiten ist es das politische Verhalten selbst, das als kriminell gebrandmarkt wird. Schließlich gibt es „den gleichsam abgeleiteten politischen Prozeß, in dem zur Diskreditierung des politischen Gegners Delikte eigener Art (Beleidigung, Verleumdung, Meineid) herhalten müssen“ (80). Dabei ist zu beachten, daß auch und gerade im Rechtsstaat der Katalog strafbarer politischer Handlungen weit über den Tatbestand des versuchten gewaltsamen Umsturzes hinaus erweitert worden ist; gerade die rechtsstaatliche Demokratie unternimmt es, die Justiz einzuschalten, um die Zerstörung ihrer Ordnung durch Gebrauch an sich demokratischer Rechte und Freiheiten zu verhindern.

Neben diese drei Hauptkategorien tritt schließlich als vierte Gruppe die Tätigkeit der Gerichte beim Vollzuge von Unterdrückungsgesetzen (Apartheid, deutsches Sozialistengesetz); aber nicht immer haben solche repressiven Gesetze und Maßnahmen ihren Grund in der Größe und Dringlichkeit der Gefahr (Verbot der SRP und KPD in der BRD, antikommunistische Gesetzgebung in den USA).

Im zweiten Teil „Der Apparat der Justiz und der Angeklagte“ wird die traditionelle Rolle des Richters in der Gesellschaft definiert (321) als „Aufgabe, die noch gestaltlosen Elemente des gesellschaftlichen Bewußtseins in die geformte Sprachgestalt des Rechtsbewußtseins zu übersetzen“. Aber diese Aufgabe setzt ein allgemein anerkanntes soziales Wertesystem voraus. Besteht es nicht (wie z. B. in der Weimarer Republik), so wird der Richter sich „mit einem der kämpfenden Machtblöcke, wenigstens auf politischem Gebiete, identifizieren“ oder im günstigsten Falle die Wirkungen eines nicht allgemein akzeptierten Systems (Südafrikanische Republik) mildern. Aber in beiden Fällen wird „die Vorstellung der Unparteilichkeit, die wir mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbinden, inhaltsleer“. Ein anderes Zitat unterstreicht dies: „Mit der Glaubwürdigkeit der Richter und der von ihnen geleiteten Prozesse ist die Glaubwürdigkeit des Staatsgebildes, dem sie dienen, untrennbar verbunden“ (378). Ein Staat westlichen Typs kann es sich leisten, daß die Richterschaft eine jeweilige Einzelsituation anders beurteilt als die Regierung. Wo dagegen der „demokratische Zentralismus“ des Sowjetsystems herrscht, richtet sich alle Energie gerade darauf, daß keine Einzelsituation „anders beurteilt werden soll als von den Trägern politischer Macht, und schon gar nicht im entgegengesetzten Sinne“ (385). Was das bedeutet und wie das gemacht wird, stellt der Verfasser am Beispiel der DDR recht eindrucksvoll dar. Eine sehr abgewogen-resignierte Betrachtung der „Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger“ (447—508) schließt sich an, die in einer im ganzen eher positiven Kritik am Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gipfelt.

Im dritten Teil werden schließlich Probleme des Asyls, der Einzelbegnadigung und der Amnestie erörtert.

Was an diesem Werk vieler arbeitsreicher Jahre so wertvoll ist, ist zunächst einmal ganz einfach, daß ein von der politischen Wissenschaft und der politischen Soziologie bisher arg vernachlässigtes Thema auf Grund eines überaus reichen und jeweils scharfsinnig analysierten Materials angegangen wurde. Als reine phänomenologische Systematik betrachtet wird es kaum einer Ergänzung bedürfen, mit der Einschränkung freilich, daß es sich durchwegs um Phänomene jener Form zentralisierter Herrschaft handelt, die wir „Staat“ nennen und die einen eigenen Richterstand voraussetzt.

Wenn trotz alledem das Buch Kritik herausfordert, so liegt das an seiner Prämisse, daß Politik Kampf um die Erringung oder Bewahrung der „Macht“ sei (und sonst nichts). Daß es einen Unterschied zwischen legitimer, noch nicht legitimer und illegitimer Herrschaft gibt und daß dieser Unterschied auch einem qualitativen Unterschied der politischen Justiz entspricht, bestreitet der Verfasser natürlich nicht, im Gegenteil; aber „legitim“ ist für ihn eben nur das Regime, dessen Machthaber im großen und ganzen nicht durch Umsturz gefährdet sind. Daß es Regime gibt, die gar nicht legitim sein können, weil zwischen Regierenden und Regierten Angst und selbst innerhalb des Anhangs der Regierenden Mißtrauen und Furcht die gegenseitigen Beziehungen beherrschen, daß zwar dieser Zustand der Angst jede Revolution begleitet, daß aber seine Heilung immer dann unmöglich ist, wenn der Herrschaftsanspruch

auf Schwindel gegründet ist, wie etwa die von den Machthabern angeblich monopolisierte, den „Endsieg“ verheißende Kenntnis unfehlbarer geschichtlich wirksamer „Entwicklungsgesetze“, oder wenn sie überhaupt keine Ordnung im Auge haben als die „Bewegung“ selbst, d. h., als immer mehr Menschen zu organisieren, sie verfügbar zu machen, um sie für jedes beliebige Ziel in Marsch setzen zu können: von alledem nimmt Kirchheimer entweder keine Kenntnis, oder er zieht daraus keine Konsequenzen. Es ist z. B. typisch, daß er den Richter

im totalitären Staat und im Westen beide von „politischen Direktiven“ gelenkt sieht, nur daß diese im ersten Falle „aus seiner Beziehung zur Parteihierarchie“, im zweiten „aus seiner eigenen Einsicht in die Erfordernisse des staatlichen und gesellschaftlichen Daseins fließen“ (620). Hier wird verbal eine substantielle Gleichartigkeit konstruiert, die das gerade die substantielle Ungleichartigkeit der Situation von Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagtem beweisende Material vergewaltigt. Oder ein anderes Beispiel: Kirchheimer will der Gerechtigkeit halber „auch die Vorzüge“ der politischen Justiz anführen, und diese sind einmal, daß politische Willkür ohne jede Möglichkeit der Anrufung der Gerichte nur Grauen erregen könne; ferner, daß die politische Justiz, sofern sie „nur die Ergebnisse einer vorübergehenden politischen Niederlage mit dem Amtssiegel beglaubigt“, weder schmerzvoller noch weniger schmerzvoll sei als die Niederlage selbst. Dem Angeklagten gebe sie wenigstens die Möglichkeit, gegen seine Bestrafung zu protestieren. Wenn schließlich die Justiz nicht nur feststehende Kampfergebnisse besiegele, sondern selbst „neue politische Symbolbilder hervorbringe“ (z. B. Intellektueller = Verräter, als Ergebnis des Prozesses gegen Alger Hiss), so könne man dies „unter den politischen Spielen als eines der zivilisierteren bezeichnen“ (622). Aber gilt das alles — wenn überhaupt — wirklich auch für die östlichen „Schauprozesse“? Die Prämisse der politischen Justiz ist für Kirchheimer eine Illusion, daß nämlich „der Radius des politischen Tuns durch die Inanspruchnahme der Gerichte erweitert werde“, denn „die Autorität des Prozesses kann ... den Gerechtigkeitsgehalt der Sache, um die gestritten wird, weder verstärken noch abschwächen“. Die politische Justiz ist „unumgänglich und nützlich“, denn ohne die „Justizmaschine“ ginge der Kampf um die politische Macht trotzdem weiter, nur „in weniger geordneten Bahnen“. Dieser Umweg sei aber zugleich „grotesk und grausig, denn wer politische Justiz übt, muß die Gerechtigkeit der Sache unterstellen, in deren Namen er seines Amtes waltet“ (623). Ob die Sache wirklich gerecht war, entscheidet die Geschichte, die vielleicht beide Streitparteien verurteilt wird. Obwohl Kirchheimer dies nirgends ausdrücklich sagt, ist die Konsequenz doch unentrinnbar, daß es keine Kriterien der Gerechtigkeit gibt. Aber ist dann nicht jede Justiz auf einer illusionären Prämisse aufgebaut, nicht nur die politische? Und ist diese Behauptung wirklich das letzte Wort der Politischen Wissenschaft unserer Tage oder nicht eher eine bereits etwas antiquierte Meinung?

OTTO KIRCHHEIMER: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen (recte: politischen) Zwecken. — Neuwied/Berlin: Luchterhand 1965. 752 S. 45.— DM. = Reihe „Politica“, Band 17.

Justiz mit politischem Z

Otto Kirchheimers klärende Untersuchung über das Verhältnis von Macht

Bei den immer wieder sich entzündenden Kontroversen über unsere politische Justiz macht sich jeweils der Mangel bemerkbar, daß den Beteiligten, auch den Juristen, der historische Hintergrund und die internationalen Zustände, Vorgänge und Zusammenhänge dieser Justiz nicht gegenwärtig oder gar gleichgültig sind. Man hält das alles für ebenso entbehrlich wie bei der gewöhnlichen Kriminalität; und die sachgemäße Verfolgung und Bestrafung eines Betrugers oder einer Notzucht ist sicherlich auch ohne einen solchen Überblick möglich.

Bei der politischen Justiz verhält es sich, wie ich glaube, anders. Bei ihr handelt es sich um zeitgeschichtliche, also geschichtliche Vorgänge, die Stücke eines größeren Zusammenhangs und Ablaufs sind, in der Regel eng verknüpft mit der Vergangenheit und mit dem internationalen Geschehen. So unsicher der Begriff der politischen Justiz auch ist, so läßt sich doch so viel sagen, daß sie jeweils eine gegen die Inhaber der Macht gerichtete Handlung oder Richtung betrifft, mit der eine Änderung der Machtverhältnisse erreicht werden will. Der Prozeß dieser Änderungen ist aber eben die Geschichte. Der Versuch solcher Änderungen wird vom Inhaber der Macht häufig als politisches Delikt angesehen.

Gelingt der Versuch, so wird es zum politischen

Delikt, sich gegen die Veränderung gestellt zu haben; daraus entsteht ein anderer Typ des politischen Prozesses, nämlich der gegen den Vorgänger in der Macht. In der Regel aber richtet sich der Prozeß gegen den, der Nachfolger werden wollte. Die Geschichte der republikanischen, konstitutionellen, demokratischen und sozialistischen Ideen und ihrer einzelnen Schattierungen ist ständig begleitet von politischen Prozessen des einen oder des anderen Typs.

Die historische und internationale Perspektive wird dem Betrachter, auch dem politischen Richter, die Relativität seines jeweiligen Standpunkts zeigen; sie wird das Pathos der politischen Justiz und den Glauben an die alleinseligmachende eigene politische Daseinsform beeinträchtigen. Aber die vagen und unsicheren Begriffe des politischen Strafrechts gewinnen nur durch solche historische und internationale Betrachtungsweise einen verlässlichen Inhalt.

Das gilt schon vom Begriff der politischen Justiz selbst. Auszuscheiden sind dabei erstens die bezahlte Agenten- und Spionagetätigkeit, die nach Art der gewöhnlichen Kriminalität zu betrachten ist, aber auch die auf wahnhafter Aggressivität beruhenden Verbrechen, die in keinem Zusammenhang mit der Kultur und den Ideen der Zeit stehen, wie etwa die Tötung der jüdi-

schen Zivilbevölkerung und der Zigeuner die Nationalsozialisten. Niemand wird die des Auschwitz-Prozesses als politische Delikte zeichnen und ihre Verfolgung als politische

Den nötigen historischen und internationalen Überblick verschafft uns das schon vor Jahren in den Vereinigten Staaten erschienene Werk von

Otto Kirchheimer: „Politische Justiz“ — Wendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken; Politica 17, Luchterhand Verlag, Neuwied; 687 S., 45,— D

Kirchheimer, jetzt Professor der politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York, hat an deutschen Universitäten studiert und das preußische Assessorsexamen gemacht. Sein Schicksal und seine Arbeiten nach 1933 ihm auf dem Gebiet der Staatslehre und Politik einen ungemein weiten Horizont geöffnet. Obwohl ein weiter Horizont physikalisch einen erhöhten Standpunkt erreicht wird, diesem Fall doch der Blick für das genaue nicht verlorengegangen; im Gegenteil, die ist sehr ergiebig und verlässlich in der Darstellung der Fakten.

Manchem Praktiker wird dieser Standpunkt zu hoch, zu freischwebend, zu sehr ohne Blick an einen bestimmten zu schützenden Staat. Der politische Wert sein. Aber darin liegt gerade der Wert des Buches, daß es dem im aktuellen Befangenheit die Scheuklappen abnimmt und den Überblick über eine breite Landschaft der politischen Justiz freigibt.

Dieser Überblick umfaßt die politische Justiz des letzten und dieses Jahrhunderts und der demokratischen Länder West- und Mitteleuropas und der Vereinigten Staaten. „Die zahllosen und vielfältigen nationalen Spielarten von der extremen Weitherzigkeit Großbritanniens, bei der die Notwendigkeit gerichtlicher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden Verbotspolitik, mit der die Bundesrepublik Deutschland der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufende Bestrebungen bekämpfen sucht.“ Gegeben wird eine Fülle von Beispielen, Falldarstellungen und Entscheidungen, ohne daß der Verfasser mit seiner rechtlichen, moralischen und politischen Bewertung zurückhält.

In das Buch aufgenommen sind ferner zwei Kapitel, mit denen Kirchheimer schon früher in Fachkreisen bekanntgeworden ist: eine Darstellung des Rechtswesens in der DDR und eine Darstellung des internationalen Asyl- und Lieferungsrechts, der weitaus besten und substantiellsten Arbeit, die es für dieses Gebiet

Das ganze Buch, aber besonders die letzten Kapitel, möchte man den Juristen der politischen Justiz angelegentlich als Hand- und Lehbuch empfehlen; in Erinnerung an den blamablen Vorgang, daß bei der Erörterung der Entführung des Oberst Argoud im Bundestag am 8. März 1963 niemand im ganzen Bundesjustizministerium den Minister über den höchst wichtigen Indizienfall der Entführung Berthold Jacobs aus der Schweiz und die Behandlung dieses Falles durch die Schweiz unterrichtet hat, daß der Minister von einem Abgeordneten belehrt werden mußte, gehört mehr als die Formulierung und die wissenschaftliche Interpretation von Gesetzesvorschriften. Um dieses „Mehr“ handelt es sich im Kirchheimerschen Buch.

Den roten Faden gibt der erwähnte Untertitel in die Hand: Die politische Justiz hat politische Zwecke; sie ist eine der Veranstaltungen, die die Macht zu ihrer eigenen Erhaltung betreibt; also die Fortsetzung der Politik mit an-

schem Zweck

Verhältnis von Macht und Recht / Von Richard Schmid

den Zivilbevölkerung und der Zigeuner durch die Nationalsozialisten. Niemand wird die Taten des Schicksals-Prozesses als politische Delikte bezeichnen und ihre Verfolgung als politische Justiz.

Den nötigen historischen und internationalen Überblick verschafft uns das schon vor vier Jahren in den Vereinigten Staaten erschienene Werk von

Otto Kirchheimer: „Politische Justiz“ — Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken; Politica 17, Luchterhand/Verlag, Neuwied; 687 S., 45,— DM.

Kirchheimer, jetzt Professor der politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York, hat an deutschen Universitäten studiert und das preußische Assessorexamen gemacht. In Schicksal und seine Arbeiten nach 1933 haben ihn auf dem Gebiet der Staatslehre und der Politik einen ungemein weiten Horizont gegeben. Obwohl ein weiter Horizont physikalisch durch den erhöhten Standpunkt erreicht wird, ist in diesem Fall doch der Blick für das genaue Detail nicht verlorengegangen; im Gegenteil, die Arbeit ist sehr ergiebig und verlässlich in der Darstellung der Fakten.

Manchem Praktiker wird dieser Standpunkt nicht hoch, zu freischwebend, zu sehr ohne Bindung an einen bestimmten zu schützenden Staat oder politischen Wert sein. Aber darin liegt gerade der Wert des Buches, daß es dem im aktuellen Betrieb anhängen die Scheuklappen abnimmt und ihm einen Überblick über eine breite Landschaft der politischen Justiz freigibt.

Dieser Überblick umfaßt die politische Justiz im letzten und dieses Jahrhunderts und die der demokratischen Länder West- und Mitteleuropas und der Vereinigten Staaten. „Die zahlreichen und vielfältigen nationalen Spielarten reichen von der extremen Wehrerzogenheit Großbritanniens, bei der die Notwendigkeit gerichtlicher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden Interventionen der Bundesrepublik Deutschland der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufende Bestrebungen zu ämpfen sucht.“ Gegeben wird eine Fülle von Beispielen, Falldarstellungen und Entscheidungen, die zeigen, daß der Verfasser mit seiner rechtlichen, politischen und politischen Bewertung zurück-

Mitteln — und zwar eine Fortsetzung, in der sich die Macht in den Mitteln selbst beschränkt.

Indem sie die justizförmigen Mittel anwendet, erreicht sie zweierlei. Erstens, daß durch die Anwendung fester Strafgesetze und eines genau geordneten Verfahrens durch mehr oder minder unabhängige Gerichte eine Annäherung an die Ideen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit stattfindet. Zweitens, daß durch eben dieses Verfahren, nämlich den politischen Prozeß, eine gesteigerte Wirkung auf die Vorstellungskraft der Zeitgenossen erreicht wird. „Daß zur Erreichung politischer Ziele ein Umweg über die Justiz eingeschlagen wird, ergibt sich einerseits aus dem Bedürfnis, dem politischen Tun größere Würde zu verleihen und in weiterem Umkreis Anerkennung zu sichern, andererseits aus den formalen Anforderungen der verfassungsmäßigen Ordnung. Aber Justiz in politischen Angelegenheiten ist der ephemerste aller Justizbereiche; die geringfügigste historische Verschiebung kann alles, was sie vollbringt, zunichte machen.“

Es ist nun interessant zu verfolgen, wie der politische Zweck und der politische Stoff ständig hereinwirken und den ideellen Rechtswert des Vorgangs bedrohen und problematisch machen. Sei es durch die Unbestimmtheit der Tatbestände, den geheimen oder offenen Druck der Macht, das rein polizeiliche Interesse, die Einseitigkeit oder Befangenheit der Richter (etwa in der politischen Justiz der Weimarer Republik), die nationale oder internationale Situation und Atmosphäre.

Es ist bekannt, daß in der politischen Justiz in höherem Maße als in der übrigen Justiz mit anrüchigen Methoden der Ermittlung gearbeitet wird. Auch in der Frage des Beweises ist man weniger streng und wählerisch. Kirchheimer gibt aus dem politischen Testament des Kardinals Richelieu eine interessante Stelle wieder: „... obwohl die Rechtspflege in gewöhnlichen Angelegenheiten einen echten Beweis erfordert, ist es bei Angelegenheiten, die den Staat betreffen, anders ... denn in diesem Fall muß man manchmal das, was durch unabwiesliche Vermutungen an den Tag kommt, für genügend geklärt halten.“ Die bedauerlichen Entscheidungen, mit denen der Bundesgerichtshof den Beweis durch das Zeugnis vom Hörensagen zuläßt, beziehen sich alle auf politische Strafprozesse.

Die ehrliche Offenlegung des politischen Zweckes und der Zeitbedingtheit der einzelnen Verfahren schaden der rechtlichen Legitimität diese Verfahren keineswegs. Die Macht hat das Recht sich zu sichern. Allerdings gewinnt dabei der Gesichtspunkt an Wichtigkeit, daß es auf die Art und die Mittel dieser Sicherung, nämlich das Verfahren dieses Strafprozesses, ankommt. Dort hat sich in erster Linie die Rechtsstaatlichkeit zu erweisen.

Was die politische Justiz an absolutem Prestige verliert, muß sie durch peinliche Wahrung der Rechte der Angeklagten und der Verteidigung durch Vorsicht, Vernunft und Zurückhaltung bei der Verfolgung ausgleichen.

Manche Fragen lösen sich dadurch leichter. Zum Beispiel die des Opportunitätsprinzips. Warum sollte man die Verfolgung nicht beschränken auf Fälle, in denen ein vernünftiger politischer Zweck feststeht? Und wer anders als die politische Exekutive kann darüber entscheiden, ob ein solcher Zweck gegeben ist? Man erkennt bei dieser ehrlichen Analyse auch besser die Gefahr des Mißbrauchs politischer Verfahren für persönlich-politische Zwecke oder für das Interesse einer bestimmten Regierungspolitik.

Das Kapitel über das Rechtswesen der DDR fügt sich, obwohl es nicht nur die dortige politische Justiz betrifft, sinnreich ins Buch, weil in diesem Einparteiensstaat, der eine radikale gesellschaftliche und ökonomische Umwälzung betreibt, die Aufgabe der Justiz in allen ihren Akten politischen Inhalt hat. „Keine Einzelsituation soll von den mit der Rechtspflege Betrauten anders beurteilt werden als von den Trägern der politischen Macht und schon gar nicht im entgegengesetzten Sinne. Das angestrebte Ziel ist die größtmögliche Übereinstimmung der richterlichen Entscheidungen mit der jeweiligen Regierungspolitik.“

Und: „Je gründlicher der Staatsapparat den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß kontrolliert, um so deutlicher muß die politische Färbung jeder privat anmutenden Situation hervortreten; Ehescheidung, Beleidigung, Körperverletzung, Tierquälerei. Alles kann einen politischen Sinn bekommen ... Der belangloseste, lächerlichste, banalste Zusammenstoß wird an den Augen der Machthaber notwendigerweise zu etwas düster Gefährlichem. In jeder ungezielten Einzelreaktion fahnden die Organe der Staatsgewalt nach Spuren eines allgegenwärtigen teufelischen Vorhabens.“

In diesem Kapitel wird an Charakterisierung durch Einzelfälle und an Analyse dieser Fälle mehr und Scharfsinnigeres geleistet, als bisher in Deutschland zu lesen war. Dabei ist die Darstellung polemisch nur dort, wo die Polemik in den Fakten liegt.

Das Buch aufgenommen sind ferner zwei Kapitel, mit denen Kirchheimer schon früher in Kreisen bekannt geworden ist: eine Darstellung des Rechtswesens in der DDR und eine Darstellung des internationalen Asyl- und Auslieferungsrechts, der weitaus besten und substantziellsten Arbeit, die es für dieses Gebiet gibt. Das ganze Buch, aber besonders die letztere Arbeit, möchte man den Juristen der politischen Justiz gelegentlich als Hand- und Lehrbuch empfehlen; in Erinnerung an den blamablen Vorgang, daß bei der Erörterung der Entführung Oberst Argoud im Bundestag am 8. März 1961 niemand im ganzen Bundesjustizministerium Minister über den höchst wichtigen Präzedenzfall der Entführung Berthold Jacobs aus Baden und die Behandlung dieses Falles durch die Weizsäcker unterrichtet hat — der Minister mußte seinem Abgeordneten belehrt werden. Zum politischen Strafrecht und zur politischen Justiz ist mehr als die Formulierung und die wissenschaftliche Interpretation von Gesetzesvorschriften. Um dieses Mehr handelt es sich im Kirchheimerschen Buch.

Den roten Faden gibt der erwähnte Untertitel in die Hand. Die politische Justiz hat politische Zwecke, sie ist eine der Veranstaltungen, die die Macht zu ihrer eigenen Erhaltung betreibt, sie ist die Fortsetzung der Politik mit anderen

LITERATUR

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Neuwied und Berlin: Luchterhand. 1965. 687 S. (Bd. 17 der Reihe Politica) 45.-

Am 22. 11. 1965, nicht lange, nachdem seine große Arbeit über die politische Justiz auch in deutscher Sprache erschienen ist (in den Vereinigten Staaten bereits 1962), ist **Otto Kirchheimer** in Amerika verstorben. Deshalb ist diese Besprechung auch zum Nachruf geworden. **Kirchheimer** (geboren 1905 in Heilbronn) war deutscher Jurist (preußischer Assessor von 1932) und hat seine vielversprechende wissenschaftliche Laufbahn 1933 in Deutschland aufgeben müssen, in dem Jahr, in dem der große Blutverlust einsetzte, von dem sich die deutsche Wissenschaft nicht mehr erholt hat. Zuletzt war **Kirchheimer** Professor der politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York. Aus einer Berufung an eine deutsche Universität ist leider nichts mehr geworden. Über seine hohe wissenschaftliche Qualifikation legt noch einmal und sehr eindrucksvoll das angezeigte Buch Zeugnis ab¹.

Kirchheimer hat seine Vertreibung und seine anschließenden Wanderungen im Westen großartig zu nützen verstanden. Er verwendet als Basis seiner Erkenntnisse die politische Justiz des demokratischen und konstitutionellen West- und Mitteleuropas des letzten und dieses Jahrhunderts. Er gibt keinen vollen systematischen Überblick über diese Spanne, und er verwendet auch Fakten und Stimmen aus früheren Perioden und anderen Ländern, vor allem zu Kontrastzwecken. Aber die Beibringung und Ordnung des Faktischen, die Schilderung einzelner bekannter oder unbekannter Fälle und Verfahren aus diesem großen internationalen Bereich, mit reichen und genauen Quellennachweisen, ist allein schon eine verdienstliche Leistung. Soweit die als Exempel verwendeten Fälle nur kurz gestreift sind, werden dem Leser die nötigen weiterführenden Angaben gemacht. In diesem historischen und darstellenden Teil werden auch die Abgrenzung zum unpolitischen Prozeß, die Übergänge zum politischen Prozeß und dessen vielfältigen Formen abgehandelt. Ausführlich wird aus Frankreich der Fall Caillaux analysiert, in dem ein Verfahren wegen Landesverrats dem Zweck der Ausschaltung einer politischen Opposition diene — geschrieben vor dem Spiegel-Fall —; und aus Deutschland der Prozeß wegen der Beleidigung Eberts vom Jahr 1924, in dem Richter, die unterschiedene politische Gegner Eberts und Antirepublikaner waren, mit juristischen Kunstgriffen eine Diffamierung Eberts in den Augen weiter Kreise der Bevölkerung zuwege brachten. Es werden in diesem Teil auch die Unterschiede der einzelnen Perioden und der einzelnen Länder deutlich gemacht, immer an der Hand von konkreten Fällen. „Die zahlreichen und vielfältigen nationalen Spielarten reichen von der extremen Weitherzigkeit Großbritanniens, bei der die Notwendigkeit gerichtlicher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden Verbotspolitik, mit der die Bundesrepublik Deutschland der ‚freiheitlich-demokratischen Grundordnung‘ zuwiderlaufende Bestrebungen zu bekämpfen sucht.“ (S. 43)

Das ist die eine Seite. Die andere Seite des Buches dient dem Beweis einer Einsicht, die in dem Untertitel angedeutet ist: „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken.“ **Kirchheimer** hält sich deshalb nicht oder nur wenig bei den nach Land und Zeit wechselnden juristischen Formen der politischen Justiz auf. „Rechtskategorien, mit deren Hilfe politische Machtgebilde anerkannt oder verworfen werden können, stehen seit Jahr und Tag zur Genüge bereit.“ (S. 14) Er habe sich eine bescheidenere Aufgabe gestellt: „Die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten. Dieser Aufgabe kommt ein nennenswerter Vorteil zugute: Der Streit um die konkrete Fixierung von Gerechtigkeitskriterien verweist, wenn auch manchmal in indirekter und verwickelter Form — bei Naturrechtlern nicht weniger als bei Rechtspositivisten —, auf dieselben Kategorien zurück, mit denen politische Kämpfe ausgetragen werden.“ (S. 15)

Bei dieser Betrachtungsweise ist also die politische Justiz die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln; im Falle des Staatsschutzprozesses sowohl von der Verfolgung und vom Gericht aus gesehen, wie auch in der Perspektive des Angeklagten. Die Mittel, mit denen die Politik fortgesetzt wird, werden von den Formen des Rechts gebildet, wie sie sich in der Kultur des Westens ausgebildet haben. Einerseits werden diesen Formen zuliebe die Nachteile in

Kauf genommen, die die Beschränkung der Mittel des Kampfes gegen den politischen Gegner zur Folge hat; andererseits wird die dramatische Erhöhung und Zuspitzung des Konflikts im Gerichtssaal häufig als Vorteil für den Staat wirken; manchmal allerdings auch als propagandistischer Vorteil des Angeklagten.

Diese Perspektive der politischen Justiz, die die juristischen Formen, und zwar sowohl die materiellen Straftatbestände wie die prozessualen und gerichtsverfassungsmäßigen Vorschriften und Institutionen als variable Oberflächenerscheinungen, nicht als das Wesen der politischen Justiz betrachtet, wird überzeugend entwickelt; sie eröffnet Erkenntnisse, die bisher von der Erörterung der Probleme des positiven Staatsschutzrechts und seiner möglichen oder notwendigen Reform verdeckt waren. „Daß zur Erreichung politischer Ziele ein Umweg über die Justiz eingeschlagen wird, ergibt sich einerseits aus dem Bedürfnis, dem politischen Tum größere Würde zu verleihen und in weiterem Umkreis Anerkennung zu sichern, andererseits aus den formalen Anforderungen der verfassungsmäßigen Ordnung. Aber Justiz in politischen Angelegenheiten ist der ephemere aller Justizbereiche: die geringfügigste historische Verschiebung kann alles, was sie vollbringt, zunichte machen.“ (S. 621) Die ehrliche Erkenntnis, daß auch der Akt der politischen Justiz ein politischer Akt ist, kommt dem Gerechtigkeitsgehalt der Entscheidung und der menschlichen Einsicht in die Lage der aktiv und passiv Beteiligten zugute.

„Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als eine bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz zu einer in höherem Maße differenzierenden Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in wie wechselnder Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitsphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: Einmal als hemmende, zum anderen auch als legitimierende Elemente.“

In dieser Sicht erscheinen Politik und Justiz als ein Kontinuum. Die Politik bedient sich der Justiz, unterliegt aber zugleich auf diesem scheinbaren Umweg, weil er Zeitverlust bedeutet, die anwendbaren Methoden und Techniken beschränkt und alternative Ziele des Beharrens oder der Veränderung sichtbar macht.“ (S. 852)

Die Gefahren der weltanschaulichen und politischen Befangenheit des Richters sind in der politischen Justiz größer als in jedem anderen Prozeß, ja eigentlich unvermeidbar. **Kirchheimer** zitiert das bittere Wort **Mommsens** aus seinem „Römischen Strafrecht“: „Unparteilichkeit im politischen Prozeß steht ungefähr auf einer Linie mit der unbefleckten Empfängnis; man kann sie wünschen, aber nicht sie schaffen.“ Dazu kommt, daß die Tatbestände im politischen Strafrecht dazu neigen, recht verschwommen und elastisch zu sein; und auch dort, wo sie es im Gesetz nicht sind (bei uns sind sie es), in der Anwendung dazu zu werden. Es ergibt sich, daß es eine grobe Illusion ist, aus der politischen Justiz die Politik fernhalten zu können. Die Trennungslinie zwischen politischer und rechtlicher Motivation und Entscheidung verläuft auf alle Fälle nicht dort, wo der offizielle Standpunkt sie zu sehen vorgibt. **Kirchheimer** exemplifiziert das an zahlreichen Fällen einleuchtend; auch solchen aus der Rechtsprechung der Bundesrepublik. Durch eine solche Analyse können die parteilichen Befangenheiten vielleicht in gewissem Umfang bewußt gemacht, aufgelöst und unwirksam gemacht werden. Wenn dabei das gute Gewissen des Richters bezüglich seiner Praxis erschüttert werden sollte, so wäre das kein Schaden, denn eine solche Erschütterung pflegt der Gerechtigkeit zugute zu kommen. Überflüssig zu sagen, daß **Kirchheimer** von dieser Auffassung aus, die den politischen Charakter der Staatsschutzjustiz offenlegt, an mehreren Stellen das in den angelsächsischen Ländern und weitaus den meisten anderen Demokratien geltende Opportunitätsprinzip bei der Verfolgung für besser hält als das Legalitätsprinzip.

Besonderer Erwähnung bedarf noch die gründliche und tiefgründige Behandlung des Asylrechts in Kapitel XI. Das ist ein Sachgebiet, für dessen Darstellung **Kirchheimer** wegen seiner internationalen Übersicht und Perspektive besonders qualifiziert ist. Eine geschickte Analyse der Justiz der DDR wird in Kapitel VII gegeben, nicht nur der politischen Justiz im engeren Sinne, sondern der dortigen Justiz überhaupt, die angesichts des Zwangscharakters dieses Staats latent oder offen in weitem Umfang politischen Charakter hat, auch dort, wo es sich um in unserem Sinne ganz unpolitische Konflikte handelt.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Richard SCHMID, Stuttgart

¹ Im Jahr 1964 erschien in der Edition Suhrkamp unter dem Titel „Politik und Verfassung“ eine Reihe früherer und kleinerer Arbeiten **Kirchheimers**.

Für den Autor

Michaelis, Robert: Rechtspflege und Politik in der Affäre Dreyfus. Karlsruhe: C. F. Müller. 1965. 23 S. (Heft 70 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe) 3.50

Der Vortrag bietet eine lehrreiche Illustration zum Thema Politische Justiz, dem das oben besprochene allgemein gewidmet ist. Bei der Affäre Dreyfus handelt es sich allerdings weder der Beschuldigung noch dem Beschuldigten nach um eine politische Tat (weshalb *Kirchheimer* den Fall nur gelegentlich und öffentlich erörtert); die Wirkung des Prozesses auf die Politik und die öffentliche Meinung; nicht nur Frankreichs, war aber ungeheuer und von großer Dauer und Tiefe. Es handelte sich genau genommen nur um eine Beweisfrage, die erst durch die politische Befangenheit, Verblendung oder Schlichtgläubigkeit der befaßten Militär Richter immer mehr in die politische Sphäre hineinwuchs und schließlich ganz Frankreich überschattete. Senatspräsident *Michaelis* gibt in seiner auf gründlicher Befassung beruhenden Arbeit eine Darstellung der alleinvertretenden Umstände, in denen das Verfahren begann, und versucht dann bei den in dem Verfahren getroffenen Entscheidungen die politischen Momente und Motive von den rechtlichen zu trennen. Da es sich im Grunde um eine Beweiswürdigung handelte, ist es schwierig, sich ein Urteil über die subjektive Gutgläubigkeit zu bilden. Sie mag im Anfang in gewissem Umfang vorhanden gewesen sein. Nachdem jedoch festgestellt, daß das Bordereau nicht von Dreyfus stammte, muß man aber wohl diese Annahme ausschließen. Tatsächlich gab es auch eine mächtige Bewegung, die die Wahrheitsfindung für belanglos hielt und glaubte, das nationale Interesse sei nicht damit identisch und gehe vor. *Michaelis* ist der Meinung, die „mise en jugement“, die Vorlage an das Militärgericht durch den Gouverneur, sei rechtlich zu verantworten gewesen; es hätten „Anhaltspunkte“ für eine Täterschaft Dreyfus' bestanden, und ein Verdacht sei nicht erforderlich gewesen, so wenig wie im heutigen deutschen Strafprozeß für die Anklageerhebung. Das letztere ist allerdings nicht richtig. Welche Entscheidungen rechtlich ordnungsgemäß und in sich schlüssig sind und welche direkt auf politischen Einfluß oder bewußte Nichtachtung rechtlicher Gesichtspunkte zurückgehen, ist vielleicht weniger interessant als die Frage, welche irrationalen Wurzeln, Bindungen und Befangenheiten auch den formell-rechtlich verantwortbaren Entscheidungen zugrunde lagen. Es hat immerhin mehr als ein Jahrzehnt und vieler Anläufe bedurft, bis endlich aus den zutage tretenden Fakten die rechtlichen und verfahrensmäßigen Folgen gezogen wurden. Die These der konspirativen Schlichtgläubigkeit, die *Thalheimer* in seiner Darstellung („Macht und Gerechtigkeit“, München 1958) aufstellt, wird von *Michaelis* nicht erörtert.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Richard SCHMID, Stuttgart

Fikentscher, Wolfgang: Das Schuldrecht. Berlin: de Gruyter. 1965. 691 S. Lw. 36.-

Das Werk soll die Nachfolge des unvergessenen *Hedemann'schen* Lehrbuchs antreten, stellt aber abgesehen von einem Traditionsabschnitt eine vollständig neue Erarbeitung des Stoffes dar, was vorweg einen schätzbaren Vorzug bildet. Zur Darstellung kommt auf einem Druckraum von rund 600 übersichtlich gestalteten Seiten das gesamte Schuldrecht des BGB mit den durch die neuere Rechtsentwicklung gebotenen Ausweitungen. Daß eine solche Darstellung keine encyclopädische sein kann, ist selbstverständlich. Es stellt ein Verdienst der Arbeit dar, daß ein solcher Ehrgeiz auch nicht gepflegt, sondern die Kunst der Beschränkung meist mit beachtlichem Geschick geübt wird. Dies führt unter anderem dazu, daß die typischen Vertragsverhältnisse (mit Ausnahme des gebührend ausführlich behandelten Kaufgeschäfts) nur in den Grundzügen dargestellt werden, was dem Anfänger unverdaulichen Ballast erspart. In diesem Zusammenhang sei nebenbei hervorgehoben, mit wie dürren und zutreffenden Sätzen der den Studierenden seit alters verwirrende Mythos vom Realvertrag auf seinen heutzutage höchst bescheidenen Gehalt reduziert wird (§ 12).

Dagegen ist die Arbeit überall, wo es um Grundsätzliches geht, ausführlich genug und bietet auch die sonst vermiedene historische Herleitung dort, wo das Verständnis dies erfordert, in angemessenem Umfang. Überall ist der Verfasser vor allem bemüht, die wesentlichen Grundzusammenhänge aufzuzeigen und die verwirrende Vielfalt oft synonymmer oder sich überschneidender Rechtsfiguren auf gemeinsame Nenner zu bringen. Ich verweise hier nur auf den Komplex des § 242 BGB; aber auch sonst bemerkte man mit Freude eine klärende Vereinfachung, wie sie ohne Substanzverlust nur durch eine vorurteilslose und lebendige Durchdringung des Stoffes ermöglicht wird. Hier sind auch die Grundlagen des Bereicherungs- und Deliktsrechts zu erwähnen und die Behandlung von spärlicher Materie wie der Gefahrtragung und der Mängelgewähr. Daß

die vom Verfasser angestrebte Transparenz des Grundsätzlichen nicht überall in gleichem Grade erreicht wird, ist nur natürlich.

Verständlich ist auch, daß sich aus der Beschränkung des Umfanges einerseits und der lebendig-subjektiven Stofffassung andererseits gewisse Lücken ergeben. Sie sind im allgemeinen durch in ihrer Kürze genügende Hinweise auf sonst gängige Begriffsgeleise ausgefüllt. Auch sind die jedem Abschnitt ohne nähere Aufgliederung vorangestellten Literaturhinweise mit aphoristischem Geschick ausgewählt und können dem ernsthaft Beflissenen wertvolle Anregungen bieten. Daß ein perfekter wissenschaftlicher Apparat durch den Gesamtrahmen verboten wird, sollte jedem Leser klar sein.

Wirklich empfindliche Lücken sind selten, wenngleich vorhanden. An erster Stelle möchte ich (mit *Nastelski* NJW 65, 1904, woraus sich gleichzeitig ergibt, daß solche Beispiele nicht leicht zu finden sind) die Behandlung der Abwägungskriterien nach § 254 BGB (S. 282) erwähnen. Die der herrschenden Praxis widersprechende Behauptung, es könne natürlich nur auf das Verschulden ankommen, wird wohl schon durch die zunehmende häufigen Fälle widerlegt, in denen schuldfreie Verursachungsbeiträge in die Abwägung einbezogen werden müssen. Sodann möchte ich gegen die Einführung des schon sprachlich unerfreulichen Begriffs der „äquivalenten Bedingung“ für die *conditio sine qua non* Bedenken erheben und gar erst gegen die Annahme (S. 250), daß innerhalb eines bestimmten Kausalverlaufes zwei solcher „äquivalenter“ Bedingungen geeignet sein sollen, den Erfolg je selbständig herbeizuführen.

Indessen scheint das Aufzeigen solcher vermeidlicher Angriffsflächen nicht angebracht im Rahmen einer kurzen Besprechung, die die sehr viel größeren Verdienste der Arbeit nur andeutungsweise zu würdigen vermag. Fassen wir also zusammen: Hier ist endlich wieder ein Lehrbuch, das frei von teils überholten und teils für den Anfänger unverdaulichem Beiwerk dem Leser ein Kernstück zeitiger ansprechender und wissenschaftlich Anspruchsvoll ist. Dem Studierenden, der sich zu erschwinglichem Preis ein Werk für die häusliche Durcharbeitung anschaffen will, kann man kaum etwas Besseres empfehlen. Er wird, wenn er sich nach dem Rate des Vorwortes mit anderen zur Gruppenarbeit zusammenschließt, auch aus der wohl bewußt einfach gehaltenen Aufgabensammlung im Anhang manchen Vorteil ziehen können und die von anderen Rezensenten empfohlene Beigabe von Lösungen, die praktisch kaum zu verwertlichen wäre, nicht vermissen. — Dem *Praktiker* kann das Buch zwar nicht als Nachschlagewerk zur Vertiefung in Spezialfragen empfohlen werden. Wir meinen aber, es sei auch ihm „fast nützlich zu lesen“, sofern er — was wohl vorkommt — über der Fülle der Kommentarstellen einmal den Überblick über die Zusammenhänge verloren haben sollte.

Eine Neuauflage sollte die Zahl der sinnstörenden Druckfehler vermindern, die den Anfänger immerhin verwirren können („Emissionen“ statt „Immissionen“ S. 253; „Käufer“ statt „Verkäufer“ S. 342; „öffentlicher rechtlicher Wasserverband“ S. 663 u. a. m.).

Oberlandesgerichtsrat Walter DUNZ, Stuttgart

Ausländische Aktiengesetze. Hrsg. von der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Frankfurt a. M. u. Berlin: Metzner Bd. VII: Das Aktienrecht von Panama. Eingel. u. übers. von *Nikolaus von Deschwanden* unter Mitwirkung von *Heinz Mattes*. 1961. VIII, 58 S. 12.60

Bd. VIII: Das Aktienrecht der Niederlande. Eingel. u. übers. von *Günther Jahr/H. F. A. Völlmar*. 1962. VIII, 97 S. 21.-

Bd. IX: Das belgische Aktienrecht. Eingel. von *Léon Dabin*. Übers. der Einl. von *Hans Claudius Ficker*; Übers. der Gesetzestexte von *Niklaus von Deschwanden*. 1964. IX, 169 S. 29.-

Bd. X: Die Aktiengesellschaft im venezolanischen Recht. Eingel. von *Dr. Roberto Goldschmidt*, übers. von *Herbert J. Becher*. 1964. VIII, 109 S. 19.60

Bd. XI: Das italienische Aktienrecht. Eingel. von *Dieter Henrich*, Übers. der Gesetzestexte von *Dr. Remo Cereghetti*. 1965. XIV, 138 S. 25.60

Bd. XII: Das österreichische Gesetz über Aktiengesellschaften. Eingel. von *Walther Kastner*. 1965. XVI, 137 S. 19.80

Seit der letzten Rezension von Schriften dieser Reihe (JZ 62, 196) sind die vorgezogenen weiteren sechs Bände erschienen. Damit hat diese Reihe bereits die stattliche Zahl von 12 Bänden. Dem Initiator der Reihe, der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, wie dem Verlag, gebührt der Dank der am internationalen Gesellschaftsrecht und der Rechtsvergleichung auf diesem Gebiet interessierten Kreise für diese Arbeit.

Die Verteidiger der Macht im Kampf mit der Gerechtigkeit

Fortsetzung der Politik mit den Mitteln der Justiz

Eine umfassende Darstellung des von jeher problematischen Komplexes der politischen Justiz ist noch willkommen. Das Buch von Otto Kirchheimer ist nicht nur eine solche Darstellung, sondern auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Dargestellten. Das bedeutende Werk wird manchen Anstoß geben und vielleicht auch erregen. Mit seinem Untertitel „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen (nicht, wie es durch einen ärgerlichen Druckfehler heißt „juristischen“) Zwecken“ wird der Hauptgedanke des Buches angedeutet: Daß die politische Justiz in ihrer Verwirklichung selbst Politik ist, vorwiegend politische Zwecke hat, also sozusagen nur eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist. Mit dieser Erkenntnis wird auf die übliche Idealisierung, oder auf das, was man so gerne das „Pathos“ dieses Zweiges der Rechtspflege heißt, verzichtet. Der weite Ueberblick, den das Buch verschafft und die eindringliche Analyse der vielen Erscheinungsformen beweisen den Realismus und die Ehrlichkeit dieses Standpunkts. Die Gefahren, die dieser Justiz aus der politischen Sphäre drohen, nämlich aus den höchst zeit- und interessegebundenen, häufig sehr vagen Vorschriften, Formeln und Begriffen, werden aus der These des Buches deutlicher sichtbar, als sie es bisher waren. Hauptziel dieser Justiz ist die Durchsetzung und Erhaltung der bestehenden Macht. Erst dahinter wird das eigentliche Ziel der Justiz, die Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Menschen, der in ihre Mühle geraten ist, sichtbar. Die große Frage ist, ob diese Gerechtigkeit auch in den vielen Fällen, in denen sie sich nicht oder nicht ganz mit den Interessen der Macht deckt — die Geschichte ist voll von solchen Fällen — doch noch an einem Zipfel gepackt werden kann. Oder mit den vorsichtigen Worten des Verfassers am Schluß seiner Untersuchung:

„Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als eine bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz — zu einer in höherem Maße differenzierenden Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausbreiteten Materials davon überzeugen können, in welchem wechselseitigen Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente.“

In dieser Sicht erscheinen Politik und Justiz als ein Kontinuum. Die Politik bedient sich der Justiz, unterliegt aber zugleich auf diesem scheinbaren Umweg, weil er Zeitverlust bedeutet, die anwendbaren Methoden und Techniken beschränkt und alternative Ziele des Beharrens oder der Veränderung sichtbar macht.“

Das ausgebreitete Material ist tatsächlich bewundernswert, sowohl der Umfang, wie der geistigen Ordnung und Durchdringung nach. Die Beweise der zentralen These des Buches stammen aus dem weiten

historischen und internationalen Horizont des Autors, worin er ohne Konkurrenz ist. (Kirchheimer, geborener Württemberger, ist seit Jahren Professor der Politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York.) Die Reichweite der Untersuchung ist, räumlich, das demokratische West- und Mitteleuropa und die Vereinigten Staaten und zeitlich das 19. und 20. Jahrhundert. Die einzelnen Perioden der deutschen politischen Justiz einschließlich der der Bundesrepublik sind ausführlich behandelt und zum Teil recht kritisch bewertet. Die Zeit von 1933 bis 1945, die, wie aus der kulturellen, so auch aus der politischen Entwicklung Europas herausfällt, wird im wesentlichen nur im Zusammenhang mit einer Analyse und Bewertung der Nürnberger Prozesse behandelt. Das rechtliche Element, das in den übrigen Perioden wenigstens als Forderung eines geordneten Verfahrens gegenwärtig war, ist in dieser Periode entweder ganz ausgefallen oder neben der Brutalität des staatlichen Befehls nicht in Betracht gekommen. Kirchheimer bemerkt mit Recht, daß „zu einem echten Prozeß ein gewisses Risiko gehöre, das nicht ausgeschaltet werden kann, solange Richter... frei sind.“ So erklärt sich auch die merkwürdige Beobachtung, daß sich die politische Rechtsprechung dadurch, daß sie nicht der Anklage folgt, also freispricht oder außer Verfolgung setzt, in der sachkundigen Öffentlichkeit viel mehr Ansehen verschafft als dadurch, daß sie den Anträgen der Verfolgungsbehörde folgt. (Vorausgesetzt, daß diese Abweichung echt und nicht ein vereinbartes Spiel mit vertauschten Rollen ist.)

Der Ueberblick, den das Buch verschafft, läßt auch erkennen, daß sich mehr oder minder alle politischen Ideen geschichtlich mit der politischen Justiz auseinandersetzen hatten, sei es, daß die Inhaber der Macht sich davon besondere Wirkung versprochen, sei es deren Gegner. Diese je nachdem begehrte oder gefürchtete Wirkung beruht in dem gesteigerten Einfluß eines Gerichtsverfahrens auf die Vorstellungskraft der Zeitgenossen.

Aus der Fülle der Fakten, Fälle und Entscheidungen können hier nur Andeutungen gegeben werden. Die Hauptrolle spielen natürlich die eigentlichen Strafverfahren wegen politischer Delikte. Eine ausführliche Darstellung ist dem Fall des früheren französischen Ministerpräsidenten Caillaux gewidmet, als einem besonders gut belegbaren Exempel, wie eine Anzeige und ein Strafverfahren wegen Landesverrats als Waffe gegen einen politischen Gegner und zur Stimmungsmache verwendet wurde. Die Parallele zum deutschen Fall vom Oktober 1962 drängt sich auf.

Die ungemein problematische Position des politischen Richters wird deutlich: Kann er überhaupt unparteiisch sein? Kirchheimer zitiert aus Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht: „Unparteilichkeit im politischen Prozeß steht ungefähr auf einer Linie mit der unbefleckten Empfängnis; man kann sie wün-

schen, aber nicht sie schaffen.“ Sind schon in der unpolitischen Justiz die irrationalen und persönlichen Motive und Fixierungen des Richters wirksam, und um so wirksamer, je weniger bewußt sie sind, so gilt das verstärkt für die politische Justiz. Hier kommen hinzu die politischen und sozialen Sympathien und Zugehörigkeiten des Richters und außerdem der mehr oder minder spürbare, wenn auch oft nur atmosphärische Druck von den Seiten des Staats oder anderer mächtiger Interessen oder Organisationen.

Von der These Kirchheimers aus ist auch das Dilemma Opportunitäts- oder Legalitätsprinzip leichter zu lösen: Warum verfolgen, wenn es politisch nicht notwendig ist und warum die Unaufrichtigkeit des Verfolgungszwangs in politischen Sachen, da er doch in der Praxis auf Schritt und Tritt mißachtet wird?

Je vager das materielle Gesetz und je problematischer die Position des Richters, um so wichtiger werden die Fragen des Verfahrens und der prozessualen Rechte des Angeklagten und der Verteidigung. Die Position des politischen Verteidigers wird bei Kirchheimer ausführlich erörtert und illustriert. Bei dem internationalen Vergleich schneidet das angeblich autoritäre Frankreich besser ab als die Bundesrepublik. Weil der Rechtsanwalt bei uns zum „Organ der Rechtspflege“ avancierte, ist er damit auch zum Organ der politischen Rechtspflege geworden, was bedenkliche Implikationen haben kann.

Die Strafverfahren wegen politischer Delikte (zu denen natürlich nicht die bezahlte Agenten- und Spionentätigkeit gehört — diese bietet rein kriminologische Aspekte) sind nur ein Teil der politischen Justiz. Ein anderer Teil sind Straf- und Zivilverfahren wegen Beleidigung, Schadensersatz, Meineid usw. mit politischem Gehalt; ein weiterer Teil sind Partei- und Vereinsverbotsverfahren. Auch diese Formen werden mit zahlreichen interessanten Fällen illustriert, die entweder unbekannt oder vergessen sind.

Ein ausführliches Kapitel ist der Justiz der Zone gewidmet, die insofern in diesen Zusammenhang gehört, als die dortige Justiz den klaren, im Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich ausgesprochenen Auftrag hat, mit jedem Einzelakt am politischen und gesellschaftlichen Umbau mitzuwirken. Kirchheimer sagt: „Je gründlicher der Staatsapparat, dem gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß kontrolliert, desto deutlicher muß die politische Färbung jeder anmutenden Situation hervortreten; Ehescheidung, Beleidigung, Körperverletzung, Tierquälerei, Alles kann einen politischen Sinn bekommen.“ Der DDR amtliche Begriff der „Parteilichkeit“ und der Begriff der „sozialistischen Gesetzmäßigkeit“, auf den man sich dort neuerdings viel zugute tut, werden gründlich und kritisch erläutert.

Ferner enthält das Buch einen interessanten Ueberblick über das Asyl- und Auslieferungsrecht, mit dem der Verfasser schon vor einigen Jahren im Fachkreise bedeutendes Ansehen erworben hat. Es ist ein Gebiet, auf dem, weil es zum Teil zum Völkerrecht gehört, noch mehr als anderswo durch Fälle, Präzedenzen und Entscheidungen, und weniger durch förmliche Gesetze, Recht geschaffen wird. Die Kenntnis dieses Rechts und das Interesse dafür waren bisher bei uns, auch in den Kreisen der Juristen, sehr lückenhaft. Das hat sich unter anderem in der Bundestagsdebatte vom 8. März 1963 zum Fall des von der französischen Polizei entführten Oberst Argoud gezeigt. Abgesehen davon, daß Kirchheimers Ueberblick hier eine wichtige Lücke füllt — das Moment der Spannung und der Tragik deutet, das hier besonders stark in den Fakten enthalten ist.

Da das englische Original schon vor vier Jahren erschienen ist, hat der Verfasser einen Nachtrag angehängt, in dem auch die seitherige Entwicklung in der Bundesrepublik erörtert wird. Die von Professor A. R. L. Gurland besorgte Uebersetzung, in der viel eigene Sachkenntnis und Mitarbeit steckt, ist vorzüglich.

Richard Schmid
Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Band 17 der Reihe Politica des Hermann Luchterhand-Verlags, Neuwied 1965, 687 Seiten, Leinen 45 DM.

Zeitschrift für Politik / Carl Heymanns Verlag
Köln, Nr. 1. 1966

Otto KIRCHHEIMER, Politische Justiz. Reihe Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft; hrsg. von W. Hennis und H. Maier, Bd. 17. Neuwied 1965. Luchterhand-Verlag. 687 S.

Die Politische Wissenschaft ist auf einen Pluralismus der Methoden und Synopse angelegt,

se muß, um ihre Aufgaben zu lösen, mit soziologischen und juristischen Kategorien ebenso umgehen können wie mit historischen, psychologischen oder philosophischen. Wenn darum die Breite des begrifflichen und methodischen Instrumentariums durchaus als ein Kriterium für den politologischen Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit angesehen werden kann, dann ist schon danach das grundlegende Werk Kirchheimers über die „Politische Justiz“ ohne Zweifel dieser Disziplin und nicht etwa der Rechtswissenschaft zuzurechnen. Denn K. geht das vielschichtige Phänomen der politischen Justiz weniger mit den Begriffen und Problemstellungen des Fachjuristen an, sondern zugleich und primär mit soziologischen und politischen, wobei auch die historische Dimension nie übersehen wird. So ist es schon vom Methodischen her kein Zufall, daß die deutsche Übersetzung dieses Buches, die A. R. L. Gurland besorgt hat, vier Jahre nach Erscheinen der amerikanischen Erstausgabe in der Reihe „Politica – Texte und Abhandlungen zur Politischen Wissenschaft“ herauskam.

Aber nicht nur Begrifflichkeit und Methode machen K.s Arbeit zu einem Werk der Politischen Wissenschaft. Der Verf. hat auch ein durch und durch „politisches“ Verständnis dessen, was er „politische Justiz“ nennt. Es geht ihm dabei keineswegs nur um die politische Strafjustiz im engeren Sinne, um diejenige Justiztätigkeit also, die sich auf Strafrechtsnormen stützt, die eindeutig politisches oder politisch intendiertes Handeln pönalisieren. K. definiert politische Justiz vielmehr ganz generell als „Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken“. Solche politische Justiz findet überall dort statt, „wo die Vorkehrungen und Einrichtungen des staatlich betreuten Rechts dazu benutzt werden, bestehende Machtpositionen zu festigen oder neue zu schaffen“. Der politische Rechtsstreit erscheint hier also als eine unter anderen Formen des Kampfes um die Macht, sei es zwischen den jeweiligen Machthabern und ihren Feinden, sei es zwischen konkurrierenden Bewerbern um die Macht. Nicht Justitia steht also im Mittelpunkt dieser Verfahren, sondern die Politik. Durch den Richterspruch wird allenfalls den politischen Akten ein höherer Grad von Legitimität zuteil. Ihn zu erreichen, ist – wie K. zeigt – das Hauptziel derer, die zu politischen Zwecken die Justizmaschine in Gang setzen.

Mit einer solchen Auffassung vom Wesen der politischen Justiz setzt sich der Autor in striktem Gegensatz zu manchen eragierten Verteidigern der politischen Justiz in unserer westlichen Demokratie. Sie haben die

These schärfstens ab, daß es bei der politischen Justiz auch nur zum Teil um Machtzwecke gehe. Denn ihrer Meinung nach zielt unsere politische Strafjustiz einzig auf die Wahrung des Rechts, diene sie doch „gerade jenem Kernbereich der Verfassungsordnung, dem die Weihe des Naturrechts Rang und Gewicht verleiht“. (Bundesrichter Günther Willms, *Staatsschutz im Geiste der Verfassung*. Demokratische Existenz heute, Nr. 7, Frankfurt/Main, 1952, S. 14.)

Wer K.s Buch gelesen hat, wird bei der Beurteilung unserer politischen Justiz diese eindeutige Aussage kaum mehr akzeptieren können. Freilich beschäftigt sich der Verf. keineswegs ausschließlich und nicht einmal primär mit der bundesrepublikanischen politischen Justiz, wenn er ihr auch viele Beispiele für seine Untersuchung entnimmt. Er behandelt gleichfalls Fälle aus der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und der Südafrikanischen Union. Auch greift er ständig tief in die Geschichte zurück. Prozesse der Weimarer Zeit werden ebenso herangezogen wie solche aus der Dritten Republik und noch viel weiter zurückliegenden Herrschaftssystemen. All das aber geschieht unter systematischen Gesichtspunkten und nicht, um eine vollständige Sammlung der wichtigsten politischen Prozesse zu bieten. Eine solche ist freilich gleichsam als Abfallprodukt entstanden und wird durch ein Sonderregister erschlossen. An Hand dieses umfangreichen Beispielmaterials analysiert K. die Gründe und Methoden, die speziellen Prozeduren und die Rollen von Anklägern und Richtern, Verteidigern und Opfern der politischen Justiz. Dieser Gesamtrahmen aber führt den aufmerksamen Leser bei der Beurteilung der bundesrepublikanischen politischen Justiz zu der Erkenntnis, daß auch sie von dem Diktum Theodor Mommsens mitbetroffen ist: daß „Unparteilichkeit im politischen Prozeß ... ungefähr auf einer Linie mit der unbefleckten Empfängnis“ stehe. Diesen Ausspruch verwendet K. als Motto.

K. beginnt den ersten Teil mit einer groß angelegten historischen Einleitung über den Wandel in der Struktur des Staatsschutzes vom alten Rom bis ins 20. Jahrhundert, das den Lesern dieser Zeitschrift durch einen Vorabdruck (XI, 1964, S. 126–146) bekannt ist. Danach behandelt er die verschiedenen Formen des politischen Prozesses – vom Mordprozeß mit politischem Hintergrund über Landesverratsfälle und Beleidigungsverfahren bis hin zum totalitären Schauprozeß – und ihrer im Grunde immer vergleichbaren politischen Zielsetzung, dem Streben nach richter-

Ur den Autor

licher Legitimierung oder Beeinflussung der Bevölkerung durch die symbolträchtigen Ergebnisse des Justizdramas.

Der Höhepunkt des ersten Teiles ist zweifelsohne die Untersuchung der Anwendung des gesetzlichen Zwangs gegen prinzipielle politische Opposition. Der Verf. unterscheidet dabei die gesetzliche Unterdrückung bei Minderheits Herrschaft – etwa in Südafrika – und bei Mehrheits Herrschaft, wobei er hier besonders auf die Verfolgung der Kommunisten in den westlichen Demokratien eingeht. Sein Ideal ist eine liberale Praxis, wie sie in England und Schweden gehandhabt wird. Dort beschränkt man sich strikt auf die Repression gesetzwidriger Handlungen bei großzügig gewährter Freiheit der Überzeugung, der Propaganda und des organisatorischen Zusammenschlusses. Auf dem anderen Pol findet K. die Bundesrepublik und die USA mit einer gesetzlichen Unterdrückung feindlicher Gruppierungen. Dazwischen stehen Frankreich und Italien mit ihrer administrativen Benachteiligung der Kommunisten in der Praxis – Ausschluß aus bestimmten Ämtern und Positionen etc. – unter Beibehaltung der Gleichberechtigung im Prinzip. Dem bundesrepublikanischen KPD-Verbot widmet K. eine eingehende Analyse. Er enthüllt die juristische Problematik, die darin besteht, daß die Richter hier nicht über konkrete Handlungen zu befinden hatten, sondern daß ihrem Spruch letztlich eine Beurteilung hypothetisch vorausberechneter Folgewirkungen zugrunde liegen mußte. Vom Grundgesetz her habe das Verfahren zwar Sinn und Berechtigung gehabt, aber eine solche Einteilung undemokratischer Bestrebungen in erlaubte und unerlaubte komme aus der „Sphäre des Vagen und Zweideutigen“ nicht heraus und sei „juristisch von zweifelhaftem Nutzen“. Bei der Auslösung des Verfahrens durch die Bundesregierung sei auch nicht die Sicherung der demokratischen Grundordnung maßgebend gewesen. Der Verf. vermutet vielmehr außenpolitische Motive und vor allem ein Interesse der Regierung, eine „weiche“ Haltung im Ost-West-Konflikt möglichst unpopulär zu machen. Diese These belegt er recht einleuchtend aus der politischen Situation jener Jahre und dem Taktieren der Bundesregierung gegenüber dem sehr zögernd vorgehenden Bundesverfassungsgericht. Der gleiche Sachverhalt tritt auch in den USA zutage. Nicht Größe und Dringlichkeit der Gefahr für die demokratische Ordnung, sondern politische Motive des Augenblicks bestimmten die Zwangsmaßnahmen gegen die Systemgegner von links. Das läßt K. schließlich ein eigentümliches Paradox aller gesetzlichen Unterdrückung prinzipieller Opposition feststellen: Hat die

gesetzliche Unterdrückung Aussicht auf Erfolg, dann ist sie in der Regel unnötig, ist sie aber angesichts einer akuten Bedrohung angezeigt, dann ist ihr Nutzen zumeist sehr beschränkt, da einer gegnerischen Massenbewegung nicht mit gesetzlichen Repressionen dieser Art beizukommen ist, denn ihre Durchsetzung würde entweder einen Bürgerkrieg provozieren oder den Rechtsstaat in einen Polizeistaat verwandeln.

Darum plädiert der Autor eindringlich dafür, die Trennungslinie zwischen erlaubt und unerlaubt dort zu ziehen, „wo sich die abstrakte Darlegung der Theorie nebst Befürwortung und Propagierung von der noch so vagen und embryonalen planenden Vorbereitung konkreter Schritte oder Aktionsdispositionen abhebt“. Nur der Wiederanschluß an eine solche Praxis gewährleiste die Erhaltung der Demokratie. Anderenfalls verändere die aggressive und grundsätzliche Unterdrückung organisierter Systemfeinde das demokratische Regime selber. Freilich gesteht auch K. zu, daß der Luxus der Liberalität, wie ihn England und Schweden etwa beweisen, darauf basiere, daß das politische Gleichgewicht hier noch nie durch die Beteiligung systemfeindlicher Gruppen an der Regierung gestört worden sei. Die Antidemokraten sind zu schwach, weil der demokratische Konsensus innerhalb der Gesamtgesellschaft zu stark ist.

Daß dieser Konsensus über einen ungeschriebenen demokratischen Verhaltens- und Sittenkodex auch in der Bundesrepublik vorhanden sei, werden nur Optimisten vorbehaltlos behaupten können. Darum aber bleibt es eben doch eine Frage, ob die Bundesrepublik sich in der Auseinandersetzung mit ihren Gegnern solche Liberalität leisten kann, wie es K. vorschwebt. Trotz aller Gefährdungen, auf die er mit Recht hingewiesen hat, muß man aber doch wohl auch das Positivum der „streitbaren Demokratie“ gerade in einer demokratisch ungefestigten Gesellschaft anerkennen. Sie kann sicherlich, sinnvoll angewandt, oder allein durch ihre verfassungsrechtlich verankerte Existenz zur Ausbildung und Bewußtmachung eines demokratischen Konsensus beitragen helfen. Diese politisch-pädagogische Funktion sollte meines Erachtens nicht übersehen werden.

Der zweite Teil des Buches ist einer Analyse des Justizapparates gewidmet. Der Verf. beschäftigt sich hier mit der Richterauslese, dem Zusammenhang zwischen Richterspruch und öffentlicher Meinung, den Funktionen des Staatsanwaltes, den Prinzipien bei der Auslösung politischer Prozesse – hier fallen gewichtige Überlegungen zum umstrittenen Opportunitäts- und Legalitätsprinzip an –

mit der politischen Polizei, den Zeugen, Angeklagten und Verteidigern und ihrer politischen Taktik. In diesen Zusammenhang gehört auch ein eigenes Kapitel über die „DDR“-Gerichtsbarkeit. K. schildert den totalen Umbau des Justizapparates und seine Einschmelzung in das Herrschaftssystem der SED. Der Richter verwandelte sich in einen ständigen Kontrollen ausgesetzten und von Weisungen abhängigen Justizfunktionär. Auf diese Weise wurde die Justiz ein recht zuverlässiges Instrument in den Händen der Machthaber, aber zugleich verlor sie auch ihre Glaubwürdigkeit und damit die Fähigkeit, die Akte der Herrscher und ihren Anspruch auf Gehorsam in den Augen der Untertanen zu legitimieren. Diese Fähigkeit nämlich, die den Wert justizförmiger politischer Verfahren ausmacht, hängt von der relativen Unabhängigkeit der Gerichte und dem Spielraum des Richters zu eigener Entscheidung ab. Die höhere Weihe richterlicher Urteile für seine Politik zu erhalten, ist nur dem vergönnt, der um dieser Prämie willen auch das Risiko der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtsgarantien für alle Prozeßbeteiligten eingeht.

Bei aller Resignation, die man K.s Erörterungen abspüren kann und die immer wieder geneigt scheint, nur der Geschichte als dem eigentlichen Weltgericht das Urteil über Berechtigung und Legitimität politischer Systeme und Ziele zuzuerkennen, ist doch der Verf. weit davon entfernt, der politischen Justiz jeden Sinn abzusprechen. Das wird deutlich im Schlußkapitel des zweiten Teils über den Nürnberger Prozeß. K. bringt viel Kritisches gegen ihn vor und setzt sich ausführlich mit allen Einwänden auseinander, relativiert auch viele seiner Grundlagen, ohne doch seine prinzipielle Berechtigung abzustreiten und ihn zum Scheinprozeß zu degradieren. Die barbarischen Taten des Nationalsozialismus lagen außerhalb des Bereichs politischen Handelns, über den man noch streiten kann. Hier hört für K. das Politische auf und schlägt vielmehr um „in die unabweisbare Sorge um die Erhaltung der menschlichen Daseinsnorm“. So kommt er zu dem Urteil: „Bei allen Schwächen der Nürnberger Verfahren erheben die ersten Anfänge einer überstaatlichen Kontrolle der Verbrechen gegen Menschentum und Menschenwürde die Nürnberger Urteile auf eine doch etwas höhere Stufe, als sie gemeinhin die politische Justiz der Siegreichen gegen die Träger eines besiegten Regimes kennzeichnen“. Dem ist nur zuzustimmen.

Ein dritter Teil des Werkes gilt den „Korrekturen“ der politischen Justiz: dem Asylrecht

und der Begnadigungspraxis. Auch hier vermag K. deutlich zu machen, wie Politik und Justiz nicht zwei getrennte Bereiche, sondern ein Kontinuum darstellen und wie gerade in den letzten Jahren – ein Nachtrag zur deutschen Ausgabe behandelt hier sogar noch die Fälle Argoud und Soblen – die politischen Erwägungen immer weiter in die Praxis der Asylgewährung oder -verweigerung eingreifen.

Trotz aller Illusionslosigkeit, mit der K. die politische Justiz betrachtet, gesteht er ihr dennoch Vorzüge zu. Auch wenn es in ihr um Politik geht, so vermag sie doch den Kampf um die Macht zu zivilisieren. Die relative Unabhängigkeit der Richter, die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und die gesetzlichen Normen sowie die Rationalität, die ein so großer Apparat, wie ihn die Justiz darstellt, aus sich heraus entwickelt, sie alle zwingen die politischen Auseinandersetzungen in geordnete Bahnen und schränken den Raum der Willkür ein. Die Einschaltung der Justizmaschine für politische Zwecke sei in diesem Sinne zwar, so sagt der Autor, ein Umweg, aber ein sinnvoller und nützlicher Umweg. Die Berechtigung einer politischen Sache aber hänge letztlich von ihrer inneren Haltbarkeit ab. Der politische Prozeß könne diese weder verstärken noch abschwächen.

Auch eine Rezension dieses ebenso gedankenwie materialreichen Buches, das als ein Standardwerk zu den Problemen der politischen Justiz bezeichnet werden muß, wird immer nur ein Umweg bleiben müssen. Sie kann die Fülle der behandelten Probleme und vermittelten Einsichten nur andeuten sowie die Position des Autors aufzeigen; die Lektüre aber, die auch vom Formalen her dank K.s plastisch zugreifender Sprache ein Genuß ist, kann sie nicht ersetzen.

Erlangen

Gotthard JASPER

K. S. GROSSHUT, Staatsnot, Recht und Gewalt. Vorwort von Dr. Max Hirschberg. Nürnberg 1962. Glock und Lutz. 334 S.

Die Geschichte der Weimarer Reichsverfassung kann heute unter drei Gesichtspunkten gesehen und dargestellt werden: 1. unter dem der reinen Historie, 2. unter dem der „Bewältigung der Vergangenheit“, den man wieder in die Unterabschnitte „Verderber“ (d. h. die Extremen von rechts und links) und „Versager“ (d. h. die demokratischen Parteien) aufgliedern könnte, und 3. unter dem Gesichtspunkt der Verfassungslehre und Verfassungspolitik, für die sie das klassische Beispiel des Scheiterns und Entartens einer Verfassung darstellt.

Geschrieben für die Opfer der Justiz

Bei dem Wort „politische Justiz“ fällt vielen Lesern gewiß die Sowjetunion mit ihren Satelliten, vielleicht auch das Dritte Reich ein; ganz Verwegene womöglich noch Spanien oder Südafrika. Aber sonst? In den freien, nichttotalitären Staaten der westlichen Welt: politische Justiz?

Von Felix Rexhausen

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit der politischen Justiz im „Westen“ eher noch stärker als mit der im „Osten“: „Die zahlreichen und vielfältigen nationalen Spielarten reichen von der extremen Weitherzigkeit Großbritanniens, bei der die Notwendigkeit gerichtlicher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden Verbotspolitik, mit der die Bundesrepublik Deutschland der »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« zuwiderlaufende Bestrebungen zu bekämpfen sucht.“

Nicht von ungefähr wird hier die Bundesrepublik genannt. Zwar ist das Buch von einem Deutsch-Amerikaner geschrieben, der an der Columbia-Universität Professor für Politische Wissenschaft ist, und zwar ist die amerikanische Originalausgabe 1961 in Princeton erschienen, aber — leider — enthält es dennoch sehr viele Beispiele aus der Bundesrepublik. Dem, der die politische Justiz der Gegenwart betrachtet, bietet die

Bundesrepublik mit ihren zahlreichen Prozessen gegen Agenten und Verfassungsfeinde aller Art mehr Anschauungsmaterial, als dem Bürger bei uns bewußt ist. Denn, wie Kirchheimer in einer Nachtragsbilanz 1961 bis 1963 feststellt: „Ohne Sorge breitet sich das politische Strafrecht dort aus, wo es als Mittel zur Stabilisierung der bestehenden Herrschaftsordnung am wenigsten gebraucht wird.“

Kirchheimers Buch ist, gleich ob es sich mit West oder Ost beschäftigt, eine sehr unsentimentale und nüchterne Angelegenheit. Nicht, als ob es ohne Leidenschaft geschrieben wäre — aber das ist eher die Leidenschaft jemandes, der etwas zu traurig ist, um sich noch wirklich zu ereifern. Sein Stil zeichnet sich im übrigen durch jene Leichtigkeit aus, die an wissenschaftlichen Büchern aus Nordamerika immer wieder zu rühmen ist und die diese für jeden Interessierten zu einer flüssigen und nie ermüdenden Lektüre macht.

Der Staat bedient sich der Gerichte

Bei Kirchheimers Werk bewirkt freilich noch ein anderer Umstand solche leichte Lesbarkeit: Es enthält eine Fülle erregender und spannender Geschichten, es handelt von Menschen. Kirchheimer breitet, auf dem Hintergrund profunder historischer Bildung, ein außerordentlich reiches Material aus und beschreibt detailliert eine Unzahl von Fällen — aus den Vereinigten Staaten, aus der Sowjetunion, aus Frankreich, aus der DDR, aus der Bundesrepublik, aus der Schweiz. Er läßt keinen Zweifel daran, daß seit dem ersten Weltkrieg die politische Justiz in der Welt einen Umfang angenommen hat, wie das 19. Jahrhundert ihn sich niemals hätte träumen lassen: Die weltweiten Ideologie-Kriege haben es mit sich gebracht, daß überall die innere und die äußere Sicherheit des Staates in eins gesetzt werden, so daß es praktisch keinen Unterschied mehr gibt zwischen dem Gegner der jeweiligen verfassungsmäßigen Ordnung und dem im Dienst einer fremden Staatsmacht stehenden Feind. Dabei fällt dann in den politischen Auseinandersetzungen den Gerichten hüben so gut wie drüben die Funktion zu, die Kirchheimer mit bitterer Nüchternheit so beschreibt: „Die Gerichte eliminieren politische Feinde des bestehenden Regimes nach Regeln, die vorher festgelegt worden sind.“

Selbstverständlich tun die Gerichte das, hüben so gut wie drüben, im Namen einer höheren und ewigen Gerechtigkeit. „Aber Justiz in politischen Angelegenheiten ist der ephemere aller Justizbereiche; die geringfügigste historische Verschie-

bung kann alles, was sie vollbringt, zunichte machen.“ So nennt es Kirchheimer „eine Ironie der politischen Justiz, daß ihr Auftrag zwar notwendigerweise immer nur zeitgebunden sein kann, daß aber ihre Vollstrecker stets proklamieren müssen, ihr Verfahren und ihre Ergebnisse seien nicht nur formal unanfechtbar, sondern auch um der Erhaltung der Autorität und der Gerechtigkeit willen unerläßlich“.

Das lange Namenregister am Ende des Bandes zählt Opfer dieser „Ironie“ auf — die Opfer, um die der Bürger sich nirgendwo bekümmert — „behaupten doch die Gerichte im öffentlichen Bewußtsein eine besondere Vertrauensposition, zum mindesten in den nicht-totalitären Ländern“. Aber aus Kirchheimers Buch kann man lernen, daß weder der Kampf gegen bestimmte Gesetze noch die Urteilsschelte im Hinblick auf die politische Justiz etwas Anstößiges sein sollte — nicht jede „Vertrauensposition“ ist es wert, eine solche zu sein oder zu bleiben. Der Verfasser widmet sein Werk „Allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“.

Zum Schluß eine kritische Bemerkung an die Adresse des Verlages: Das Buch ist im ganzen, mit Registern, Fußnoten, Quellennachweisen, so sorgfältig gemacht, daß Verhebungen und fehlende Zeilen (z. B. Seiten 32, 77) ganz besonders ärgerlich sind.

Otto Kirchheimer, Politische Justiz — Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. — Luchterhand-Verlag, Neuwied und Berlin — 1965 — 687 Seiten, 45,- DM.

Für den Autor

hafte Bezüge zu entdecken, Gegensätze klarer zu erkennen und scheinbar voneinander entfernt Liegendes zusammenzubringen. Schon heute dürfen wir uns auf die weiteren Bände dieser neuen Skira-Reihe freuen.
Wieland Schmied

JE UNNÖTIGER DESTO PERFEKTER

Otto Kirchheimer: »Politische Justiz«. POLITICA Band 17, Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 687 Seiten Leinen DM 45,-. Die amerikanische Ausgabe erschien 1961.

Gothard Jasper: »Der Schutz der Republik«. Studien zur staatlichen Sicherung in der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930. Tübinger Studien zur Geschichte und Politik 16. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen 1963, XI, 337 Seiten, Leinen DM 39,-.

Diether Posser: »Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers«. C. F. Müller Verlag, Karlsruhe 1961. (Vergriffen.)

Vorhersagen zu machen, ist regelmäßig ein riskantes Geschäft. Doch geht man nur ein geringes Wagnis mit der Prognose ein, daß sich Otto Kirchheimers Buch über »Political Justice«, das in einer von Professor Arkadij R. L. Gurland besorgten, meisterhaften Übersetzung nunmehr auch in der Bundesrepublik erschienen ist, den Rang eines Standardwerks erobern wird, zu dem jedermann greifen muß, der sich – übers bloß apologetische Interesse hinaus – mit dem modernen Phänomen des justizförmigen Staatsschutzes befassen will. Anders als etwa Bücher wie »Das Fehlurteil im Strafprozeß« von Max Hirschberg oder »Berühmte Strafprozesse« von Maximilian Jacta enthält Kirchheimers Buch mehr als einen Pitaval denkwürdiger Fälle aus der Geschichte der politischen Justiz. Der Autor präsentiert zwar ein bewundernswert reichhaltiges Material aus dem Deutschland des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, der nationalsozialistischen Herrschaft und den beiden deutschen Teilstaaten, aus den verschiedenen Verfassungsepochen Frankreichs, aus der Justizgeschichte der USA, der UdSSR und einer Reihe anderer Länder, doch dient die Analyse konkreter Fälle dem theoretischen Interesse Kirchheimers, Einsichten zu vermitteln in Ursachen und Folgen, Gründe und Ziele, Struktur und Wirkungsweise der Indienstnahme gerichtsförmiger Verfahren zur Durchsetzung politischer Ziele.

Kirchheimer gibt zunächst einen historischen Abriss der Wandlungen im System des Staatsschutzes. Von besonderem Interesse ist dabei die Aufdeckung des Bedingungsbeziehungs zwischen dem Wandel der bürgerlichen Verfassungsordnung und der tendenziellen Ausdehnung der Sperrzonen für politisch abweichendes Verhalten. Während der konstitutionelle Staat bürgerlich-liberaler Prägung den Staatsschutz auf die Abwehr gewalttätiger Angriffe auf die etablierte Herrschaftsordnung (Hochverrat) und die Sicherung der äußeren Stellung des Staates im Konzert der Mächte (Landesverrat) beschränkte, geht die unter dem Zangendruck revolutionärer Be-

strebungen von rechts und links sich zunehmend autoritär verfestigende bürgerliche Demokratie des zwanzigsten Jahrhunderts zum Präventivkrieg gegen feindliche Gruppen über, die sich demokratiekonformer, also gewaltloser Mittel zur Verwirklichung ihrer angeblich oder tatsächlich verfassungsfeindlichen Zielsetzungen bedienen. Bei der Darstellung dieses historischen Bewegungszusammenhangs läßt Kirchheimer nicht unbeachtet, daß auch der liberal-konstitutionelle Staat zum Mittel politischer Repression griff, wenn es um die Wahrung bürgerlicher Herrschaftsinteressen ging. Jedoch vollzog sich diese Repression in der Regel über den Einsatz der Polizeigewalt – ad hoc, nach Lage der Dinge und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für die innere politische Ordnung. Erst die spätbürgerliche Demokratie versieht den politischen Feind, vor allem auch den gewaltlos am Wettbewerb um die Staatsmacht teilnehmenden, mit dem Stigma des Kriminellen.

Dem historischen Abriss folgt eine Analyse der verschiedenen Aspekte des politischen Strafprozesses, der sich grundlegend vom normalen Strafprozeß unterscheidet, in dem über ein Delikt verhandelt wird, das weder seinem Gegenstand nach noch nach seinen objektiven Bezügen oder subjektiven Motiven politischer Natur ist. Besonders eindrucksvoll ist die Behandlung zweier »Verrats«-Fälle, die zeigen, wie das Tribunal sowohl von denen, die die Macht innehaben, wie von denen, die nach ihr streben, in eine politische Tribüne verwandelt werden kann: das durch das Intrigenspiel der Politiker Clémenceau und Poincaré am Ausgang des Ersten Weltkrieges gegen den um eine Verständigung mit Deutschland bemühten Linksliberalen und vormaligen französischen Ministerpräsidenten von 1913, Joseph Caillaux, inszenierte Verfahren wegen angeblichen Landesverrats und der mißlungene Versuch des Reichspräsidenten Ebert, sich im Wege der Beleidigungsklage gegen die maßlose Hetze der konservativen Republikfeinde zur Wehr zu setzen, die den »Sattlergesellen da oben«, wie sich ein mit der Sache befaßter Richter auszudrücken beliebte, des Hochverrats beschuldigten.

Zu den vorrangigen Zielen jeder modernen Staatsschutzgesetzgebung zählt die Unterdrückung oppositioneller Organisationen, die das Verfassungssystem infragestellen (»opposition of principle«). Kirchheimer widmet diesem Problemkreis eines der wichtigsten Kapitel im ersten Teil seines Buches. Dabei entschlüsselt er die verschiedenartigen Bedingungen, unter denen sich ein gegen systemabweichende Organisationen gerichteter Staatsschutz vollzieht, jenachdem, ob das Regierungssystem auf einer Minoritäts- oder Majoritätsherrschaft beruht. Verfassungssysteme, die die Staatsmacht auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips verteilen, geraten bei der Austilgung häretischer Gruppen aus dem politischen Prozeß in einen unvermeidlichen Konflikt mit ihrem eigenen Verfassungsaxiom, dem Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Dieses Problem stellt sich auch, wo Organisationsverbote und deren administrative oder justizförmige Durchsetzung nicht als extreme Mittel des Staatsschutzes

Für den Autor

eingesetzt werden, und man sich damit begnügt, die staatsfeindlichen Gruppen im Rahmen des Verfassungsgefüges gewissermaßen unter Quarantäne zu setzen, ein Verfahren, das nicht in Spanien, Portugal und der Bundesrepublik Deutschland, aber in vielen westeuropäischen Staaten und den USA mit Erfolg gegenüber den Kommunisten gehandhabt wird. Um mißliebigen radikalen Gruppen die Gleichheit der Einsatzchancen zu verwehren, ist der prekäre Rückgriff auf hypothetische Endwirkungen ihrer gegenwärtigen Bestrebungen und Absichten unumgänglich; nur so läßt sich allerdings die Verweigerung der Zulassung zum politischen Machtwettbewerb halbwegs mit dem Gleichheitsprinzip vereinbaren.

Im zweiten Teil analysiert Kirchheimer Rolle und Funktion des Gerichts, des Angeklagten und des Verteidigers im politischen Prozeß, die Abwicklung solcher Prozesse unter den Bedingungen eines politisch gleichgeschalteten Richterkorps im totalitären Staat und schließlich den politischen Prozeß, den das siegreiche Nachfolge-Regime seinem Vorgänger macht, wofür die Nürnberger Prozesse ihm den Modellfall bilden.

Das Bild der politischen Justiz wird abgerundet durch eine bereits als Einzelstudie bei uns bekannte, glänzende Untersuchung der Asylpraxis in West und Ost und der Bedeutung der Amnestie und anderer Gnadenerweise als politischer Ventilinstitutionen der Staatsschutzjustiz.

Kirchheimer hat zwar sein Buch »allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft« gewidmet, dennoch ist er blinder Verallgemeinerung abhold und weit davon entfernt, über die politische Justiz ein pauschales Verdammungsurteil zu fällen. Er betont, daß politische Justiz nicht nur ein Unheil, sondern qua Justiz auch ein relativer Fortschritt ist. Die Unterdrückungsinstrumente sind Gerichte, Institutionen also, die dank spezifischer Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, der Unterwerfung unter das Öffentlichkeitsprinzip und der Bindung an einen gesetzlichen Apparat von materiellen und Verfahrens-Normen eine Art immanenter Rationalität entfalten, ein soziologischer Effekt, der bei bürokratischen Institutionen nicht selten zu beobachten ist. Der Segen des justizförmigen Charakters politischer Unterdrückungsmaßnahmen offenbart sich für den politischen Delinquenten in einem Minimum an freiheitsverbürgenden Garantien und Verteidigungschancen, während er sich den politischen Machthabern, die in rechtsstaatlich verfaßten Herrschaftssystemen nicht über die Möglichkeit unmittelbarer Entscheidungsmanipulation und -kontrolle verfügen, als Herrschaftsrisiko bemerkbar macht. Dieses Risiko ist der notwendige Preis für das von den Trägern der Staatsmacht begehrte Ergebnis der Einspannung der Justiz für politische Zwecke: die höhere Weihe, die jede Herrschaftsmaßnahme empfängt, geht sie durch Richterspruch vonstatten. Nach diesem Legitimationseffekt, den Kirchheimer »authentication« nennt, haschen die Führungsgruppen totalitärer Staatsgebilde vergebens, denn er stellt sich nicht ein, wenn der richterliche Entscheidungsspielraum (»judicial space«)

durch die vorgängige Festlegung von Verfahren und Ausgang eines konkreten politischen Prozesses ausgeschaltet ist.

Folgt man den verdächtig dramatisierenden Beteuerungen interessierter Kreise in der Bundesrepublik, so geht es bei dem aufwendigen westdeutschen Staatsschutzbetrieb um die Alternative »Freiheit oder Knechtschaft«¹. Mit erfrischender Nüchternheit rückt Kirchheimer Rechtfertigungsversuchen dieser Art zu Leibe. Nach eingehender Beweisführung zieht er die wichtige Schlussfolgerung, daß sich die in einer demokratischen Gesellschaft praktizierte Unterdrückung politischer Bestrebungen systemfeindlich eingestellter Randgruppen in ein unausweichliches Dilemma verstrickt: die Effektivität politischer Repression steigt mit schwindender Notwendigkeit; umgekehrt sinken die Erfolgchancen eines rechtsstaatlich disziplinierten Staatsschutzes bis auf Null, wenn die Dynamik eines tiefgreifenden sozialen Gruppenkonflikts die Angriffswucht einer systemfeindlichen Opposition verstärkt. In einer latenten oder gar offenen Bürgerkriegssituation haben die rechtsstaatlich gefesselten polizeilichen und justiziellen Handhaben den Wert von Waffen ohne Munition. Im Gefüge eines konsolidierten Staatssystems ist dagegen jeder Staatsschutz überflüssig. Wird er dennoch praktiziert, erfährt die Arbeit der Justiz eine deutliche Funktionsverschiebung. Die politische Instrumentalisierung der Straf- und Verfassungsjustiz dient unter diesen Verhältnissen nicht dem vorgeblichen Zweck des Staatsschutzes, sondern der Demonstration politischer Entschlossenheit im Abwehrkampf gegen den sogenannten Staatsfeind, der Schaustellung einer politischen Konzeption, der pädagogischen Beeinflussung der politischen Öffentlichkeit, der Knebelung mißliebiger verfassungstreuer Opposition und ähnlichen Zielen. So glaubt Kirchheimer beispielsweise für das westdeutsche Illegalisierungsverfahren gegen die KPD nach ausführlicher Analyse der Absichten und Schachzüge der Bundesregierung in diesem politischen Prozeß feststellen zu können: »All this merely lends weight to the contention, that the government's reasons had little to do with the urge to safeguard democratic institutions, and a great deal more with the deepfelt need to buttress its foreign policy and fortify its battle lines in a divided country.« (Seite 155.)²

Wie die Probe aufs Exempel dieser letzten Einsicht Kirchheimers lesen sich zwei Arbeiten, die sich mit dem Staatsschutz in der Weimarer und Bonner Republik beschäftigen.

Gotthard Jaspers gründliche historische Studie über

1 Man vergleiche in diesem Zusammenhang etwa die Bemerkungen des Bundesanwalts Wagner am Ende seines Vorworts zum ersten Band der von ihm herausgegebenen Entscheidungssammlung »Hochverrat und Staatsgefährdung«, Karlsruhe 1957, oder die Broschüre des Bundesrichters G. Willms »Staatsschutz im Geiste der Verfassung«, Heft 7 der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Politische Wissenschaft der Universität zu Köln, Frankfurt/Main - Bonn 1962.

2 Deutsche Ausgabe, Seite 235: »Das alles bestärkt nur die Vermutung, daß die wirklichen Beweggründe der Regierung mit der Notwendigkeit der Verteidigung der demokratischen Ordnung wenig, sehr viel mehr dagegen mit dem Bedürfnis zu tun hatten, ihre Außenpolitik auf eine breitere Basis zu stellen und ihre Frontstellung in dem zweigeteilten Land zu festigen.«

das Schicksal des Republikchutzgesetzes vom 21. 7. 1922 befaßt sich mit der Entstehungsgeschichte und der richterlichen Anwendungspraxis eines Staatsschutzgesetzes, dessen Notwendigkeit nach der Ermordung Erzbergers und Rathenaus durch die politische Reaktion unabweislich erschien. Dennoch kam das imgrunde konservative Gesetz, dessen Hauptanliegen die Eindämmung politischer Gewalttaten bildete, nur unter heftigen Geburtswehen zustande; bei denjenigen, die das Gesetz anzuwenden hatten, stieß es nur insoweit auf Gegenliebe, als es zur Jagd auf deutsche Kommunisten benutzt werden konnte, also zur Bestrafung von Leuten, die 1919 nicht einmal in der Lage waren, ihre eigenen Führer vor physischer Vernichtung zu schützen, und später in Sachsen und Thüringen bewiesen, daß sie zu gediegener Revolutionsarbeit wie die Männer um Lenin nicht fähig waren. In der Geschichte des Republikchutzgesetzes spiegelt sich die Geschichte der Weimarer Republik. Unter Ausbeute einer Fülle zum Teil unveröffentlichten Quellenmaterials schildert Jasper, wie sich das Gesetz als stumpfe Waffe erwies, je länger es bestand; obwohl die gegenrevolutionären Umtriebe auch in den goldenen Jahren der Republik zwischen 1924 und 1929 nicht versiegten, vermochte sie das Gesetz nicht zu unterdrücken, geschweige denn mit Stumpf und Stiel auszurotten. Die Widerstände in Justiz und Länderverwaltung und vonseiten der von dem Gesetz betroffenen politischen Kräfte erwiesen sich als zu groß. Jasper ist der Meinung, der Fehlschlag des Repu-

blikchutzgesetzes sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß es zu wertneutral, zu relativistisch-liberal, zu wenig rigoros gewesen sei. Darin offenbart sich ein soziologisch naiver Glaube an die Schlagkraft von Gesetzen. Selbst wenn das Republikchutzgesetz der Schwächen entraten hätte, die Jasper ihm mit gewissem Recht zuschreibt, wäre seiner Durchsetzung angesichts der Kräfteverhältnisse, die die materielle Verfassungsstruktur der Weimarer Republik bestimmten, kaum mehr Erfolg beschieden gewesen, denn die Realisierungschance von Gesetzesbefehlen steigt schwerlich mit ihrer schneidigen Kompromißlosigkeit. In Wahrheit versagte das Staatsschutzgesetz, weil sich die Legitimität der neuen republikanischen Ordnung nicht mehr mit den Mitteln der Legalität verteidigen ließ. Fortführung der Revolution von 1918, entweder von »unten« oder von »oben« mit den Mitteln des Staatsstreiches oder des gleichsam extralegalen Notstandsinstututs, waren die einzig effektiven Waffen. Doch sie zu gebrauchen, fanden sich die Machtgruppen der Mitte und der linken Mitte nicht bereit. Ob zu Recht oder zu Unrecht, mag als müßige Frage dahingestellt bleiben; das Ergebnis war jedenfalls der 30. Januar 1933.

In einer ganz anderen politischen Landschaft spielt sich die seit 1951 in der Bundesrepublik geübte politische Strafjustiz ab, welcher der bekannte Verteidiger in politischen Strafsachen, der essener Rechtsanwalt Dr. Diether Posser, eine knappe, aber informationsreiche und gut dokumentierte Abhand-

Georg Picht

Die Verantwortung des Geistes

Pädagogische und politische Schriften
428 Seiten. Leinen DM 26,—

Die hier gesammelten Aufsätze aus den Jahren 1946 bis 1964 sind als ein Stück »angewandter Philosophie« zu verstehen. Daraus erklärt sich, daß die ersten drei Kapitel trotz ihrer vielfachen aktuellen Bezüge die Grundrisse einer allgemeinen Theorie der Bildung, die letzten beiden Kapitel hingegen den Grundriß einer politischen Theorie enthalten. In diesem Zusammenhang verlangte auch die theologische Position eine Klärung; um sie bemühen sich die Arbeiten des vierten Kapitels. Es geht also stets um den Zusammenhang von Philosophie, Pädagogik, Politik und Theologie, wobei der Autor Rationalität und Gläubigkeit, sinnvolle Tradition und Zukunftsplänen zu verbinden weiß. — Georg Picht wurde inzwischen für seine 1964 erschienene Schrift »Die deutsche Bildungskatastrophe« mit der Theodor-Heuss-Medaille ausgezeichnet.

WW bei Walter